

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

694. Sitzung

Bonn, Freitag, den 1. März 1996

Inhalt:

Zur Tagesordnung	63 A	4. Zweites Gesetz zur Änderung des Be-	
1. Gesetz zur Reform des Rechts der		tätigungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-	
Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Re-		Änderungsgesetz - 2. BtMG-ÄndG)	
formgesetz - AlhIRG) - gemäß Artikel 77		(Drucksache 73/96)	69 A
Abs. 2 GG - (Drucksache 92/96)		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	
in Verbindung mit		Abs. 1 GG	69 B
2. Erstes Gesetz zur Änderung des Asyl-		5. Zweites Gesetz zur Änderung des Asyl-	
bewerberleistungsgesetzes und anderer		verfahrensgesetzes (Drucksache 74/96)	69 B
Gesetze (Drucksache 93/96, zu Druck-		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	
sache 93/96, zu Drucksache 93/96 (2))	63 A	Abs. 1 GG	92* A
Dr. Henning Voscherau (Hamburg)	63 B	6. Gesetz über den Verkauf von Mauer-	
Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-An-		und Grenzgrundstücken an die frühe-	
halt)	65 D	ren Eigentümer und zur Änderung an-	
Prof. Ursula Männle (Bayern)	67 A	derer Vorschriften - gemäß Artikel 77	
Dr. Werner Tegmeier, Staatssekre-		Abs. 2 GG - (Drucksache 94/96, zu	
tär im Bundesministerium für Ar-		Drucksache 94/96)	69 B
beit und Sozialordnung	67 C	Peter Radunski (Berlin)	93* D
Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl.		Steffen Heitmann (Sachsen)	94* D
Staatssekretärin beim Bundesmi-		Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-	
nister für Gesundheit	91* A	ausschusses	69 C
Beschluß zu 1: Anrufung des Vermitt-		7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über	
lungsausschusses	68 D	die Errichtung eines Umweltbundes-	
Beschluß zu 2: Keine Zustimmung ge-		amtes (Drucksache 95/96)	69 B
mäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77	
GG - Annahme der Begründung . . .	69 A	Abs. 2 GG	92* C
3. Gesetz zur Änderung des Krankenhaus-		8. Gesetz zu dem Internationalen Kakao-	
finanzierungsgesetzes (Drucksache 72/		Übereinkommen von 1993 (Drucksache	
96)	69 A	97/96)	69 B
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77	
Art. 84 Abs. 1 GG - Annahme der Be-		Abs. 2 GG	92* C
gründung	69 A		

9. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 98/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 92* A
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 99/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 92* A
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (Drucksache 100/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 92* A
12. Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 101/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 92* A
13. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen) (Drucksache 102/96) 69B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig - Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 92* D
14. Gesetz zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994 (Drucksache 103/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 GG 92* A
15. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (Drucksache 96/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 92* A
16. Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Seeschifffahrt (Drucksache 104/96) 69B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 92* A
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die Binnenschifffahrt (Drucksache 105/96) 69B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 92* C
18. Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag - Antrag des Landes Brandenburg - (Drucksache 6/96) 69C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung - Bestellung von Minister Alwin Ziel (Brandenburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 69D
19. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) - Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen - (Drucksache 633/95) 69D
Bernd Kränzle (Bayern) 69D
Rupert von Plottnitz (Hessen) 70D
Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 72A
Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) 73A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung - Bestellung von Staatsminister Hermann Leeb (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 74B

20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** - Antrag des Landes Hessen - (Drucksache 907/95) 74 C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung - Bestellung von Staatsminister Lothar Klemm (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 74 C/D
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) - Antrag des Landes Rheinland Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR - (Drucksache 871/95) 74 D
- Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) 95* A
- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 95* D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag - Bestellung von Staatsministerin Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 75 A
22. Entschließung des Bundesrates zu der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Strafbarkeit der Äußerung „Soldaten sind Mörder“** - Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 131/96) 75 A
- Steffen Heitmann (Sachsen) 75 A
- Rupert von Plottnitz (Hessen) 76 A
- Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) 77 A
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 77 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 78 D
23. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz** und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien - gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG - (Drucksache 881/95) 78 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 79 B
24. a) Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (**Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz** - GenBeschlG) (Drucksache 29/96)
- b) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichts-**
- ordnung und anderer Gesetze** (6. VwGOÄndG) (Drucksache 30/96)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung und Vereinfachung Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren** (Drucksache 31/96)
- d) Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (4. BImSchV) (Drucksache 27/96) 79 B
- Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) 79 C
- Gustav Wabro (Baden-Württemberg) 81 B
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 81 D
- Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) 83 C
- Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 85 B
- Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 86 B
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 96* B/C
- Willi Waike (Niedersachsen) 96* D
- Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 98* C
- Beschluß zu a) bis c):** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 87 B, 88 A/D
- Beschluß zu d):** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen - Annahme einer Entschließung 89 A
25. a) Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (18. BAföG-ÄndG) - gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG - (Drucksache 886/95) 89 B
- b) **Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Drucksache 937/95) 69 B
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 99* B
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 99* D
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 101* B
- Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler 101* C
- Beschluß zu a):** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 89 C
- Beschluß zu b):** Stellungnahme gemäß § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz 92* D

26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Seeschiffsbeziehungen (Drucksache 32/96) 69 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 93* B
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Seeschifffahrt (Drucksache 33/96) 69 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 93* B
28. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen“** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 906/95) 69 B
Beschluß: Stellungnahme 92* D
29. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame **Marktorganisation für Obst und Gemüse**
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 865/95) 89 C
Beschluß: Stellungnahme 89 D
30. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen **Beihilferegelung für Aufzuchtungsmaßnahmen in der Landwirtschaft**
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für **umweltgerechte** und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche **Produktionsverfahren**
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen **Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 714/91)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 63 A
31. Bemerkungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Bericht der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die **Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 921/95) 89 D
Beschluß: Stellungnahme 89 D
32. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 905/95) 69 B
Beschluß: Stellungnahme 92* D
33. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **„Die Gasversorgung der Europäischen Gemeinschaft und zukünftige Perspektiven“** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 918/95) 69 B
Beschluß: Stellungnahme 92* D
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über **Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs** zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 903/95) 69 B
Beschluß: Stellungnahme 92* D
35. Verordnung zur Änderung der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** und der **Fischseuchen-Verordnung** (Drucksache 911/95) 89 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen - Annahme einer EntschlieÙung 90 A
36. **Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung** (Drucksache 930/95) 90 A
Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 103* B
Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 104* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen - Annahme einer EntschlieÙung 90 C
37. **Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 9/96) 69 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 93* B

<p>38. Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 7. BtMÄndV –) (Drucksache 899/95)</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</p>	<p>90 C</p> <p>90 C</p>	<p>– gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 59/96)</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 59/1/96 (neu) . . .</p>	<p>69 B</p> <p>93* C</p>
<p>39. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (Drucksache 39/96)</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen</p>	<p>69 B</p> <p>92* D</p>	<p>42. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Kommissionsausschüsse für Gemeinschaftsprogramme im Bereich des Gesundheitswesens) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 119/96)</p> <p>Beschluß: Billigung der Empfehlungen in Drucksache 119/1/96</p>	<p>69 B</p> <p>93* C</p>
<p>40. Veräußerung eines Grundstücks in Berlin (Drucksache 28/96)</p> <p>Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO</p>	<p>69 B</p> <p>93* C</p>	<p>43. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 45/96)</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 45/96</p>	<p>69 B</p> <p>93* C</p>
<p>41. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Beratung des Vorschlags einer Verordnung [EG, Euratom] des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften)</p>		<p>Nächste Sitzung</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR</p>	<p>90 C</p> <p>90 B/D</p> <p>90 B/D</p>

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Amtierender Präsident Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- zeitweise -

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- zeitweise -

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Annette Schavan, Ministerin für Kultus und Sport

Dr. Thomas Schäuble, Justizminister

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Bernd Kränzle, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Ulrich Nölle, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Thomas Mirow, Senator, Chef der Senatskanzlei und Präses der Stadtentwicklungsbehörde

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Rupert von Plottnitz, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident

Rudolf Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Willi Waike, Minister, Leiter der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Heinz Schleußer, Finanzminister

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Fritz Behrens, Justizminister

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

Saarland:

Oskar Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Steffen Heitmann, Staatsminister der Justiz

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Dr. Gerlinde Kuppe, Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Otto Kretschmer, Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Dr. Jürgen Rüttgers, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

694. Sitzung

Bonn, den 1. März 1996

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Meine Damen, meine Herren, ich eröffne die 694. Sitzung des Bundesrates und begrüße Sie alle sehr herzlich.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 43 Punkten vor. Punkt 30 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Punkte 1 und 2 werden miteinander verbunden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Zur verbundenen Debatte rufe ich die **Punkte 1 und 2** auf:

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (**Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhIRG**) (Drucksache 92/96)

in Verbindung mit

Erstes Gesetz zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 93/96, zu Drucksache 93/96, zu Drucksache 93/96 [2])

Zu Wort gemeldet hat sich der Erste Bürgermeister Hamburgs, Dr. Voscherau.

Dr. Henning Voscherau (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Die beste Regierung ist diejenige, unter der man die wenigsten unbeschäftigten Menschen findet.“ – Voltaire. Unter der jetzigen Bundesregierung findet sich die höchste Zahl unbeschäftigter Menschen seit Kriegsende – ein Negativrekord. Nach der jüngsten Umfrage des DIHT gehen die Unternehmen davon aus, daß in diesem Jahr weitere 500 000 Stellen gestrichen werden. Aber das **„Bündnis für Arbeit“** im Kanzleramt soll doch viermal 500 000 zusätzliche Arbeitsplätze verkündet haben!

Wie soll man also die Bundesregierung anhand dieser Maßstäbe bewerten? Sie verspricht seit 13 Jahren, die Arbeitslosigkeit zu senken. Im Ergebnis ist die Arbeitslosigkeit seit 13 Jahren gestiegen. Seit 13 Jahren streicht die Bundesregierung Leistun-

gen für Arbeitslose zusammen, statt ihnen eine Perspektive zu geben.

Wenn man sich das **Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz** anschaut, bleibt das Fazit: Es **richtet sich nicht** gegen Arbeitslosigkeit, sondern **gegen Arbeitslose und gegen die Gemeinden**. Es ist ein Kürzungsgesetz, mit dem sich der Bund auf dem Rücken anderer in Milliardenhöhe entlastet – auf dem Rücken der Bezieher von Arbeitslosenhilfe und auf dem Rücken der Sozialhilfeträger, auf dem Rücken der Kommunen also. Wir wissen inzwischen: Gerade letzteres hat seit Jahr und Tag Methode. Wenn der Bund vom Sparen redet, dann hat das mit Sparen, womit jeder Familienvater anfangen müßte, nichts zu tun. Dann wird zu Lasten Dritter saniert. Das ist so, als ob der Mieter eines Penthauses ganz oben plötzlich festlegen könnte, daß seine Miete künftig von dem Mieter im Erdgeschoß bezahlt wird.

Es gibt mehrere Gründe, warum dieses Gesetz abzulehnen ist:

Erstens. Schon heute ist **Arbeitslosigkeit ein Hauptgrund für den Bezug von Sozialhilfe**. Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz installiert jetzt geradezu eine Rutschbahn direkt in die Haushalte der Kommunen als Sozialhilfeträger. Zu Beginn des Jahres gab es in Deutschland mehr als eine Million Arbeitslosenhilfeempfänger. In Westdeutschland bekommen drei von vier weniger als 1 200 DM im Monat. Im Osten liegen sogar neun von zehn, nämlich 93,7%, unter diesem Betrag. Es liegt also auf der Hand, daß **durch die Senkung der Arbeitslosenhilfe die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die ergänzende Sozialhilfe beantragen müssen, steigen wird**.

Das Arbeitslosenhilfe-„Verringerungsgesetz“ reiht sich also nahtlos in eine Reihe von Beschlüssen ein, mit denen Lohnersatzleistungen demontiert und gekappt werden: Streichung der originären Arbeitslosenhilfe; die neuen Eckpunkte zur Reform des AFG sehen weitere Verschlechterungen für die Bezieher von Arbeitslosengeld vor; überhaupt steht zu befürchten, daß die Bundesregierung schrittweise die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe planen könnte. Was ist das für ein Denken, meine Damen und Herren?

(D)

Dr. Henning Voscherau (Hamburg)

- (A) Zweitens. Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe um jährlich 3 % wird die Kommunen mit 180 Millionen DM im Jahr zusätzlich belasten, Hamburg anteilig immerhin mit 7 Millionen DM. Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe wird bundesweit Sozialhilfemehrkosten in Höhe von 533 Millionen DM bedeuten – eine geradezu zynische **Scheinelösung!** Denn diese sogenannte Lösung drückt das Problem den Kommunen auf. Der Deutsche Städte- und Gemeindetag spricht zu Recht von „Flickschusterei zu Lasten der Kommunen“.

Wir müssen uns einfach weigern, das Problem der Massenarbeitslosigkeit zu kommunalisieren. Den Kommunen steht das Wasser höher als bis zum Hals. Das **Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes** bindet – man wagt es kaum noch, dies auszusprechen – aber doch den Bund in erster Linie. Lebensqualität der Menschen aber entscheidet sich vor Ort. Dort sind die Probleme. **Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeabhängigkeit, Obdachlosigkeit, Armut, sozialer Abstieg** – das alles bündelt sich in den Kommunen, ganz besonders in den großen Städten, und zwar nicht im Durchschnitt, sondern von Wohnquartier zu Wohnquartier sehr verschieden. In den großen Städten bilden sich echte **Armutsghetto**s heraus.

Alle Gemeinden arbeiten hart daran, diese unübersehbare Kluft in unserer Gesellschaft nicht weiter aufbrechen zu lassen. Sie leisten dabei Tag für Tag Beachtliches. Aber finanziell gehen sie alle „auf dem Zahnfleisch“. Das haben sie sich keineswegs selbst eingebrockt; denn bei der Entstehung solcher kommunalen Probleme sind die **Kommunen fast gestaltungsunfähig**.

- (B) Hingegen macht sich der Bund die finanziellen Folgen dieser Angelegenheit sehr leicht: Aufgaben werden beschlossen, sie werden den Ländern oder Gemeinden aufgebürdet, und diese werden zur Kasse gebeten. Diese Form des Auseinanderklaffens von Kompetenz und Verantwortung ist demokratisch „unhygienisch“.

Alle Ministerpräsidenten, meine Damen und Herren, die gestern abend zu Gast beim Bundespräsidenten waren, können bestätigen, daß er in seiner Begrüßungsansprache erneut ausdrücklich darauf hingewiesen hat, er bleibe bei seiner Auffassung: Wer anschafft, muß bezahlen. Das aber ist nicht politische Realität in Deutschland.

Schauen Sie sich die Städte zwischen Flensburg und Garmisch oder zwischen Frankfurt an der Oder und Aachen an, wie deren Kassen seit Jahren gebeutelt werden, wie die **Sozialkosten geradezu explodieren!** Durch den **Solidarpakt** sind besonders die Großstädte erheblich belastet worden. Das gleiche gilt für das **Föderale Konsolidierungsprogramm** und nicht zuletzt für das **Jahressteuergesetz** – alles gesetzgeberische Einschnitte zu Lasten von Ländern und Gemeinden.

Lassen Sie mich erneut den Bundespräsidenten zitieren. Er hat bei seinem Antrittsbesuch in Hamburg am 29. August 1994 wörtlich ausgeführt:

Unsere Finanzverfassung stimmt von Grund auf nicht. Sie basiert in vielen Bereichen auf dem

Prinzip, daß der eine, nämlich der Bund, anschaffen darf und die anderen, Länder und Gemeinden, bezahlen müssen. (C)

Das ist ein ungesunder Zustand. Ohne eigenen Finanzspielraum ist kommunale Selbstverwaltung eine Farce. Irgendwo wird die **Grenze der Grundgesetzwidrigkeit überschritten**; denn zu den Unantastbarkeiten des Grundgesetzes gehört auch dieser Aspekt. Die Eigengestaltbarkeit kommunaler Politik muß vor dem Zugriff des Bundes – manche Gemeinden würden jetzt vielleicht sagen: auch ihres jeweiligen Landes – geschützt werden. Das Grundgesetz sieht das auch vor.

Ich möchte an die Weisheit erinnern, daß der Bogen nicht überspannt werden darf. Oder, um mit einem „Lüüd snack“ aus Mecklenburg zu sprechen – Herr Geil versteht das zwar nicht, aber Herr Seite schon –: „War dat Letzt ut de Kann trinken will, den föllt de Deckel up de Snut.“ Auf Hamburger Platt heißt das: „Wokeen dat Letzt ut de Kann supen will, den fällt de Deckel op Muul.“ – Ich hoffe, daß die Stenographen das auch hinreichend zu Papier bringen können.

(Heiterkeit)

Daß sich gerade der Hamburger Bürgermeister für eine **grundlegende Finanzverfassungsreform** stark macht, mag daraus resultieren, daß in den Stadtstaaten die Erfahrungen noch leidvoller sind als in den Flächenländern. Es kann aber nicht darum gehen, Probleme zu verlagern; wir müssen sie alle **gemeinsam lösen**.

- (D) Gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung spricht mehr: Die Kürzung der Arbeitslosenhilfe schwächt erneut die **Binnennachfrage**. Von einer präventiven Arbeitsmarktpolitik kann nicht die Rede sein, wenn **ABM fast nur noch Langzeitarbeitslosen zugewiesen** werden können. Das führt zur Dequalifizierung. Für die Arbeitslosen ist eine Spirale nach unten vorgezeichnet: Es gibt immer weniger Geld, es geht immer weiter herunter, und das wirkt sich bis in die Renten aus. Mit der **Politik** eines solchen **sozialen „Kahlschlags“ gefährdet** man außerdem das **Fundament sozialen Friedens**, und dieser ist ein Standortvorteil.

Meine Damen und Herren, am 23. Februar wäre der frühere Präsident dieses Hauses, Bürgermeister Herbert Weichmann, 100 Jahre alt geworden. Er war einer jener deutschen Juden, die ins Exil flüchten mußten und trotz schlechter Erfahrungen mit den letzten Jahren der Weimarer Republik und der Nazizeit zurückkamen, um einen demokratischen Neuaufbau zu wagen und daran mitzuwirken. Herbert Weichmann hat gewarnt:

Vielleicht haben die Menschen in Deutschland damals die Weimarer Republik auch deshalb im Stich gelassen, weil sie eben von . . . (den) politischen Kräften nicht in die Lage gesetzt wurden, solche Fragen zu lösen, die eine Forderung der Zeit waren.

Diese Warnung muß man ernst nehmen. Eine Politik weiterer Verarmung von Menschen, der Auszehrung der Kommunen richtet sich letztlich gegen die Zu-

Dr. Henning Voscherau (Hamburg)

- (A) kunft der Lebensverhältnisse unseres Volkes. Kein Volk sieht dauerhaft zu, wie sich seine Lebenssituation kontinuierlich verschlechtert, die Hoffnung geringer wird. Überschreitet man hier eine kritische Grenze, dann suchen sich die Leute ein anderes System.

Die Bundesregierung entfernt sich von einer sinnvollen Arbeitsmarktpolitik. Sie macht Erwerbslose zu Sündenböcken. Das ist eine Politik, die dazu führt, daß Armut im Lande wachsen wird und die Kommunen in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit bis zur Handlungsunfähigkeit belastet werden.

Als kürzlich die Ministerpräsidenten beim Bundeskanzler eingeladen waren, habe ich meiner Sorge Ausdruck verliehen, diesem Lande könne es schon innerhalb der kommenden fünf Jahre widerfahren, daß die ersten vier deutschen Großstädte außerstande seien, ihre Sozialhilfeleistungen noch zu erbringen: Berlin, Bremen, Frankfurt und Hamburg. Man stelle sich das vor! Das wäre ein Einschlag in die demokratische und soziale Realität dieses Landes, wie es ihn seit 1949 nicht erlebt hat. Deswegen muß etwas für Arbeit und gegen Arbeitslosigkeit getan werden. Ich dachte, daß dies mit dem „Bündnis für Arbeit“ einvernehmliches Ziel geworden wäre. Dazu paßt dieses Gesetz nicht.

Ich warne davor, daß sich der sich globalisierende Kapitalismus immer mehr zum Kannibalismus entwickelt; denn dann wird er zur Gefahr für den Sozialstaat und in der Folge auch für die Demokratie.

- (B) Die Elemente für eine bundesweite Strategie kennt jeder:

Erstens, kurzfristig vorhandene Arbeit umverteilen, Überstunden in Beschäftigung und Arbeitsplätze umwandeln, zweitens, langfristige Innovationsstrategie zur Erschließung neuer Beschäftigungsfelder im internationalen Wettbewerb, drittens, schnell den Faktor „Arbeit“ entlasten; denn 61 % der Gesamteinnahmen der öffentlichen Hände einschließlich der Sozialversicherungsanstalten kommen von Belastungen des Faktors „Arbeit“ her. Etwa 40 % davon sind Beiträge an die Sozialversicherungsanstalten, also die sogenannten Lohnnebenkosten. Diese müssen herunter! Versicherungsfremde Leistungen müssen durch Steuermittel ehrlich umfinanziert werden.

Viertens. Das AFG muß reformiert werden, um Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Das setzt voraus, daß dezentrale Beschäftigungsträger Finanzzuweisungen nicht allein durch die Sozialhilfeträger in Ersetzung von Sozialhilfeleistungen bekommen, nicht allein durch die Länder, sondern auch durch den Bund, um eine Beschäftigungsstruktur zu schaffen, die es ermöglicht, die Zumutbarkeitsgrenzen bei Langzeitarbeitslosigkeit zu beseitigen, weil Arbeit angeboten wird, und die es schließlich ermöglicht, die Stunde der Wahrheit einzuläuten und die Frage zu stellen: Kann es einen Sozialstaat geben, der Arbeit anbietet und denjenigen, die das Angebot bekommen, gleichwohl die freie Auswahl zwischen einem Transfereinkommen aus öffentlichen Mitteln für Arbeit oder ohne Arbeit überläßt?

Das ist die Stunde der Wahrheit, die bei einem solchen Konzept am Ende auf uns alle wartet. (C)

Fünftens. Lohndumping und illegale Beschäftigung müssen konsequent bekämpft werden, nicht nur im Gesetzblatt, sondern auch in der Realität.

Sechstens. Der Sozialstaat muß umgebaut, aber nicht abgebaut werden. Dabei müssen alle Menschen, jeder nach seinem Vermögen, bereit sein, zurückzustecken, und zwar von oben nach unten, nicht umgekehrt. Jeder Sozialstaat, meine Damen und Herren, ist nur so viel wert, wie seine Bezahlbarkeit aufrechterhalten werden kann.

Siebtens. Die der Sozialhilfe vorgelagerten Systeme müssen „armutsfest“ gemacht werden, um Arbeitslosigkeit und Armut nicht zu kommunalisieren.

Achtens. Der Faktor „Arbeit“ darf die Finanzierungslasten nicht über alle Maßen tragen.

Neuntens. Mit der Kapitalflucht in „Steueroasen“ muß Schluß sein.

Zehntens. Der Außenwert der D-Mark und die internationale Devisenspekulation müssen endlich Gegenstand politischen Handelns werden.

Elftens. Neue lokale Beschäftigungsfelder müssen durch Förderung haushaltsbezogener Dienstleistungen und durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze erschlossen werden.

Das ist eine übersichtliche Strategie. Sie hätte schnell Erfolg. Sie würde solche Gesetze wie diejenigen, die wir hier vor uns haben, entbehrlich machen, ja, geradezu ausschließen. Strategien gibt es also; wir müssen sie nur gemeinsam umsetzen. Dafür, denke ich, wird der Bundesrat insgesamt jederzeit zu haben sein - für die Zerstörung der Arbeitslosenhilfe auf dem Rücken der Arbeitslosen und der Kommunen aber nicht. (D)

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Frau Ministerin Kuppe (Sachsen-Anhalt).

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liege heute vor: das Gesetz zur Reform der Arbeitslosenhilfe und das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Beiden Gesetzen ist gemeinsam, daß sie die Arbeitslosenhilfe betreffen oder, genauer gesagt, daß sie die Voraussetzungen des Bezugs und die Bezugshöhe selbst einschränken und reduzieren.

Der Bundesregierung scheint die Arbeitslosenhilfe ein Dorn im Auge zu sein, weil sie aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Die Bundesregierung spricht von „Reform“; in Wirklichkeit geht es ihr schlicht darum, den Bundeshaushalt zu entlasten.

Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe, die Absenkung der Arbeitslosenhilfe um jährlich 3 %, die verstärkte Zuweisung von ABM an Arbeitslosenhilfeempfänger und Maßnahmen nach § 249h vertragen als gemeinsame Überschrift eigentlich nur

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)

- (A) so etwas wie: „Gesetz zur Entlastung des Bundeshaushalts von der Arbeitslosenhilfe“. Hier von „Reform“ zu sprechen, ist einfach Etikettenschwindel.

Gehen wir den finanziellen „Verschiebebahnhof“ einmal im einzelnen durch:

Erstens. Der **Bund entlastet sich** im Umfang von 775 Millionen DM jährlich durch Streichung der originären Arbeitslosenhilfe. Er **belastet die Kommunen** dadurch gleichzeitig in einem Umfang von 533 Millionen DM. Für die neuen Länder dürfte die Belastung anteilmäßig wegen des niedrigeren Einkommensniveaus noch höher sein. 242 Millionen DM werden bei den Arbeitslosenhilfeempfängern eingespart – sozialpolitisch mit Sicherheit bei den Faltschen.

Zweitens. Nach eigenen Angaben entlastet sich der Bund 1996 um 300 Millionen DM durch die jährliche Absenkung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts. Auch hier werden wieder 200 Millionen DM auf die Kommunen verschoben, 100 Millionen DM werden eingespart – sozialpolitisch gesehen mit Sicherheit wieder bei den Faltschen.

Diese pauschalierte jährliche Absenkung der Berechnungsgrundlage ist blanker Zynismus. Das **Humankapital** wird hier **wie totes Sachkapital behandelt**: Es wird einfach linear „abgeschrieben“. Die bisherige Regelung im Arbeitsförderungsgesetz stellt dagegen auf den Einzelfall ab. Das sollte auch so bleiben. Wir haben es hier mit Menschen, nicht mit Maschinen zu tun.

- (B) Drittens. Wenn Arbeitslosenhilfeempfängern verstärkt ABM und § 249h-Maßnahmen zugewiesen werden, entstehen der Versicherungsgemeinschaft **erhöhte Aufwendungen** für das **Arbeitslosengeld**. Die Arbeitslosenhilfeempfänger erhalten keine zusätzlichen Arbeitsplätze, sondern sie verdrängen Empfänger von Arbeitslosengeld. Der **Bund spart 1,5 Milliarden DM auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft**. Das ist ein fragwürdiger Beitrag zum Versprechen der Bundesregierung, im Rahmen des „**Bündnisses für Arbeit**“ die Sozialversicherungsbeiträge zurückzuführen.

Viertens. Wenn Arbeitslosenhilfeempfänger nun nach dem Gesetz verstärkt in die Altersrente gehen, spart der Bund zu Lasten der Rentenversicherung 300 Millionen DM. Das paßt ebensowenig zum „**Bündnis für Arbeit**“ und zur gewünschten Entlastung der Rentenkasse.

Fassen wir zusammen: Der Bund spart 2,875 Milliarden DM bei der Arbeitslosenhilfe. Bezahlen sollen das die Kommunen mit rund 733 Millionen DM, die Sozialversicherungen mit 1,8 Milliarden DM und die Arbeitslosen mit 342 Millionen DM. Prozentual ausgedrückt: 88 % der Einsparsumme des Bundes werden zu Lasten der Sozialversicherung und der Kommunen verschoben; 12 % werden denjenigen aufgebürdet, die eigentlich unsere Solidarität verdienen.

Die Befürworter des Gesetzes entdecken gern ihr Herz für die Langzeitarbeitslosen, denen verstärkt ABM und Maßnahmen nach § 242s oder § 249h des

Arbeitsförderungsgesetzes zugewiesen werden sollen. In **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** haben wir schon jetzt **zwei Drittel Langzeitarbeitslose**. Dieser Anteil ist vernünftig. Er läßt sich aber nur noch geringfügig steigern; denn es gibt weitere Zielgruppen, die einzubeziehen sind. In vielen Fällen ist es ganz einfach besser, durch frühzeitige Zuweisung Langzeitarbeitslosigkeit von vornherein zu verhindern, als erst abzuwarten, bis Arbeitslose langzeitarbeitslos geworden sind. Diese bisherigen Regelungen im Arbeitsförderungsgesetz haben sich bewährt. Niemand sah bisher an dieser Stelle Anlaß zu einer Änderung.

Bei **§ 249h** stehen wir in den neuen Bundesländern vor einer Ausnahmesituation. Dieses Instrument wurde und wird bei uns insbesondere als **Auffanginstrument für den direkten Übergang aus der Beschäftigung genutzt**, wenn Betriebe zusammenbrechen. Gerade die Bundesregierung hat sich über die alte Treuhandanstalt und jetzt auch noch über die BVS bisher dafür stark gemacht, dieses Instrument zu nutzen. Wenn jetzt ohne Übergangsbestimmungen nur noch Arbeitslosenhilfeempfängern § 249h-Maßnahmen zugewiesen werden können, bis eine Quote von ca. 37 % erfüllt ist, dann ist dieses Instrument für die Begleitung des Strukturwandels im Osten im wesentlichen „**tot**“.

Bei allen Fachleuten in der Arbeitsverwaltung, bei den Trägergesellschaften, bei den ABS- und Sanierungsgesellschaften, ja, bei der BVS selbst hat dieser Punkt des Gesetzes bisher nur Kopfschütteln hervorgerufen. Ich wehre mich keinesfalls generell gegen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose in der aktiven Arbeitsmarktpolitik; im Gegenteil: Ich halte die **verstärkte Einbeziehung von Langzeitarbeitslosen** in solche Maßnahmen für **zwingend geboten**. Das muß in den Selbstverwaltungsgremien der Bundesanstalt beredet werden. Es müssen aber unterschiedliche Strategien vor Ort möglich sein. Solche starren gesetzlichen Regelungen, wie sie jetzt vorgesehen sind, stehen einer flexiblen Arbeitsmarktpolitik, wie sie in den Regionen mit dezentralisierten Entscheidungsspielräumen umgesetzt werden sollen, einfach diametral entgegen. Die Bundesregierung verstößt hier gegen ihre eigenen Grundsätze, gegen ihre eigenen Leitlinien.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch zwei Bemerkungen zu den **Änderungen beim Asylbewerberleistungsgesetz und zum Schwerbehindertengesetz** machen:

Die Verknüpfung der Änderungen beim Asylbewerberleistungsgesetz mit der Arbeitslosenhilfe ist sachlich durch nichts, aber auch durch gar nichts gerechtfertigt. Über das Asylbewerberleistungsgesetz ist, wenn es denn gewollt ist, gesondert zu reden. Die Parteien haben sich 1993 auf einen **Asylkompromiß** geeinigt. Inhalt dieser Einigung war, daß nur für Asylbewerber neben dem Sozialhilferecht ein **eigenes Leistungsrecht** bestehen soll. Nunmehr sollen auch Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge wie Asylbewerber und Asylbewerberinnen behandelt werden. Außerdem werden die Zeiträume für abgesenkte Leistungen verlängert. Ich sehe keinen

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)

- (A) Grund, warum nach den langen Beratungen der erzielte Kompromiß jetzt aufgeweicht werden sollte.

Abzulehnen ist ebenfalls die einseitig zu Lasten der Länder vorgesehene Kostenverlagerung der **Fahrgeldausfälle** von Schwerbehinderten **im schle-nengebundenen Nahverkehr**. Hier will der Bund einseitig zu seinen Gunsten nachbessern - und das bei einem fertig ausgehandelten Kompromiß.

Meine Damen und Herren, beide Gesetze sind so nicht akzeptabel. Ich bitte Sie daher, sie abzulehnen bzw. im Fall des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern)!

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Bürgermeister Voscherau, es wäre natürlich sehr reizvoll, Ihnen politisch zu antworten. Sie haben die Diskussionen um die Arbeitslosenhilfe als Aufhänger genommen, alles zu fordern, was schön, gut und vielleicht auch teuer ist. Ich möchte mich in meiner Erklärung im Rahmen dieser verbundenen Debatte auf Tagesordnungspunkt 2 beschränken, der sich mit dem Asylbewerberleistungsgesetz beschäftigt.

- (B) Bayern stimmt dem vorliegenden Gesetz grundsätzlich zu. Allerdings - darin bin ich mit der Kollegin Kuppe einig - können wir die geplante Kostenverlagerung für die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen vom Bund auf die Länder nicht mittragen. Eine Kostenverlagerung war nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Verwirklichung der Bahnstrukturreform. Die **unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter** ist eine **Sozialleistung**, für die nach wie vor der Bund zuständig ist.

Bayern stellt daher in diesem Zusammenhang den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Petitum, diese Regelung zu streichen.

Die übrigen Regelungen des Gesetzes können wir grundsätzlich mittragen, wengleich dies bedeutet, daß aus bayerischer Sicht noch Nachbesserungswünsche bestehen. Insbesondere halten wir ein **einheitliches Leistungsrecht für alle Ausländer**, die sich typischerweise nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, für **erforderlich**.

Hier möchte ich Frau Kollegin Dr. Kuppe doch etwas korrigieren: Wir bedauern es sehr, daß Bürgerkriegsflüchtlinge nicht automatisch in das Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen sind, daß wir dadurch wieder eine Zweiteilung haben. Diese vorgesehene Trennung würde **Unverträglichkeiten zwischen den Leistungsempfängern** provozieren und auch - wir kennen dies aus den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen - zu erheblichen Vollzugsproblemen führen.

Wir bedauern, daß es aus diesem Grunde wieder nicht möglich war, ein einheitliches Leistungsrecht

für diese Gruppe der vorübergehend in unserem Land befindlichen Personen zu finden. - Danke. (C)

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Staatssekretär Dr. Tegtmeyer (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung). Ich möchte dazu sagen, daß sowohl der Bundesminister für Gesundheit wie auch der Bundesminister für Arbeit leider nicht anwesend sein können, weil sie an der Beerdigung des Kollegen Hörsgen teilnehmen. Das nur zur Klarstellung!

Dr. Werner Tegtmeyer, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist eine Aufgabe, die allen zukommt, auch den Gebietskörperschaften. Ich denke, mit dem „Bündnis für Arbeit“ ist eine Grundlage dafür geschaffen worden, daß Politik, Arbeitgeber und Gewerkschaften genau in ihren Verantwortungsbereichen jeweils ihren Beitrag leisten können. Gemeinsames Ziel dieser Bemühungen ist es, die Zahl der Arbeitslosen nachhaltig zu verringern.

Ich denke, meine Damen und Herren und Herr Bürgermeister Voscherau, wer es genau betrachtet, auch bei dem Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe, wird konzedieren müssen, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß ein Schritt auf diesem Wege ist. Die **verstärkte Nutzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** durch Arbeitslosenhilfebezieher, die **Einführung von Arbeitstrainingsmaßnahmen** und die **Einführung einer Arbeitnehmerhilfe**, wie in dem Gesetz vorgesehen, werden Arbeitslosenhilfeempfängern helfen, wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das heißt, die vorgesehenen Maßnahmen drücken in den ersten Arbeitsmarkt. (D)

Ich muß Ihnen freimütig gestehen: Mir ist völlig unerfindlich, wie Maßnahmen, die gezielt auf diesen Personenkreis der zumeist längerfristig Arbeitslosen ausgerichtet sind, als ein nicht hinreichender Beitrag zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit diskreditiert werden können. Das ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar.

Daß solche Brücken tragfähig sein können, hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit in einer ein-drucksvollen Bilanz 1995 gezeigt. Trotz der angespannten Arbeitsmarktsituation im vergangenen Jahr konnten rund **260 000 Langzeitarbeitslose** und von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte **in Arbeit vermittelt** werden. Ich erkenne an und möchte hier gern zum Ausdruck bringen, daß dieses auch ein Beitrag ist, der von den Gebietskörperschaften, auch von den Bundesländern mitgetragen worden ist. Das war möglich. Fast zwei Drittel der so eingegliederten Personen konnten **ohne finanzielle Vermittlungshilfen** wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Darüber hinaus sind im vorigen Jahr 450 000 schwer vermittelbare Arbeitslose in arbeitsmarktliche Maßnahmen eingemündet oder wurden dafür vorgesehen.

Ich denke, unsere gemeinsame Aufgabe ist es, volkswirtschaftliches Leistungsvermögen und Finan-

Staatssekretär Dr. Werner Tegtmeler

- (A) zierbarkeit der Einrichtungen sozialer Sicherheit in Balance zu halten. Dazu gehört auch, daß die entsprechenden Maßnahmen auf jene konzentriert werden müssen, die es am schwersten haben.

Es gibt Kritik daran – Bürgermeister Voscherau und Frau Minister Kuppe haben darauf abgehoben –, daß bei dieser Reform verstärkt Langzeitarbeitslose in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gebracht werden sollen. Ich denke, diese Kritik ist nicht berechtigt. Frau Minister Kuppe selber hat gesagt, sie sehe es als dringend notwendig an, daß gerade der Personenkreis der längerfristig Arbeitslosen aktiv von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erfaßt werden solle. Genau das geschieht hier.

Wenn dann ausgeführt wird, daß der verstärkte Einsatz dieser Instrumente bei Erfolg der Maßnahmen zur Wiedereingliederung dieser Personenkreise bzw. bei Einmünden in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dann zu einer entsprechenden Minderung der Binnennachfrage führen könne, so kann man das schlicht nicht nachvollziehen.

Meine Damen und Herren, Langzeitarbeitslose haben es besonders schwer, wieder im ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie haben in aller Regel mindestens zwei Jahre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Ich denke, es ist notwendig und dringend erforderlich, mit den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen besonders auf diesen Personenkreis zuzugehen.

- (B) Daß wir mit der Arbeitslosenhilfereform auch Geld sparen wollen, hat niemand verschwiegen. Der erwartete Einspareffekt soll geradezu der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen sein. Ich denke, daß in den Gesprächen über die Zukunftssicherung und mehr Beschäftigung beim Bundeskanzler am 23. Januar dieses Thema nicht nur eine Rolle gespielt hat, sondern daß diese Gespräche dafür auch ein konkretes Ergebnis gehabt haben, das wir dann im Zuge dieser Reform umgesetzt haben, nämlich daß die vorgesehene pauschale Senkung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts von jährlich 5 auf 3 % verringert wird. Wir haben diese Zusage eingehalten.

Im übrigen, meine Damen und Herren, ist die pauschale Senkung mit der jährlichen Anpassung der Arbeitslosenhilfe verbunden. Das heißt konkret: Eine Minderung der Leistungshöhe würde sich nur dann bemerkbar machen, wenn die Anpassung unter 2 % bleibt; Erhöhungen oder Minderungen von weniger als einem Prozentpunkt unterbleiben.

Es entspricht im übrigen – was viele vielleicht verdrängen – geltendem Recht, daß die Arbeitslosenhilfe abgestuft wird. Wir wollen diese Abstufung, die in der Praxis so nicht machbar ist, in Form einer pauschalen Regelung umsetzen und dabei gleichzeitig eine Stigmatisierung von Arbeitslosen vermeiden.

Nachdem ich zur Kenntnis genommen habe, daß Sie zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuß anrufen wollen, appelliere ich an Sie, gleichwohl keine Zeit zu verlieren, hier konkrete Angebote insbesondere für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen zu machen.

Herr Bürgermeister Voscherau, ich darf Sie noch einmal ansprechen: Ich glaube, ein ganz großes Problem bei der Gestaltung entsprechender Maßnahmen ist es, daß die Finanzausgleichsentscheidung zwischen den Gebietskörperschaften nicht bestimmend sein darf. Wenn Sie alle Beiträge noch einmal Revue passieren lassen, bemerken Sie, daß sie im Kern genau dies als Hintergrund hatten. Ich habe ein bißchen die Sorge, daß dann, wenn das der dominierende Aspekt wäre, die Gestaltung der Maßnahme, insbesondere der um uns zu erreichende Personenkreis Schaden nehmen würde. – Danke schön.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Eine Erklärung zu Protoill*) hat die Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Bergmann-Pohl vom Bundesministerium für Gesundheit abgeben. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst zu Tagesordnungspunkt 1. Dazu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in der Drucksache 92/1/96 vor.

Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich dafür eine Mehrheit ergibt. Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab. In den Ausschußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen zu verlangen.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 2. Hierzu empfehlen die Ausschüsse in Drucksache 93/1/96 die Ablehnung des Gesetzes. Bayern und Mecklenburg-Vorpommern beantragen aber in den Drucksachen 93/2 und 93/3 die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen.

Nach unserer Geschäftsordnung frage ich deshalb zuerst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. – Das ist eine Minderheit.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird also nicht gewünscht; eine Abstimmung über die beiden Landesanstträge entfällt damit.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 93/1/96 die Ablehnung des Gesetzes. Nach unserer Geschäftsordnung frage ich deshalb positiv. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

*) Anlage 1

Präsident Dr. Edmund Stoiber

- (A) Damit hat der Bundesrat dem Gesetz mit der von den Ausschüssen empfohlenen Begründung nicht zugestimmt.

Damit kommen wir zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Drucksache 72/96)

Wortmeldungen? - Nein.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 72/1/96, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv. Wer stimmt dem Gesetz zu? - Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt.

Wir stimmen jetzt noch über die Begründung ab:

Ziffer 2! - Minderheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Damit ist die Begründung so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 4:

- (B) Zweites Gesetz zur Änderung des Betätigungsmittelgesetzes (Zweites BtMG-Änderungsgesetz - 2. BtMG-ÄndG) (Drucksache 73/96)

Wortmeldungen? - Keine.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck Nr. 2/96 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

5, 7 bis 17, 25 b, 26 bis 28, 32 bis 34, 37 und 39 bis 43.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6:

Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 94/96, zu Drucksache 94/96)

Erklärungen zu Protokoll *) geben ab: Herr Senator Radunski (Berlin) und Herr Staatsminister Heltmann (Sachsen). - Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 94/1/96.

Wer entsprechend Ziffer 1 der Empfehlungen die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort angegebenen Grund verlangen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz beschlossen.

Die Abstimmung über die Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen wird bis zur endgültigen Beschlußfassung des Bundesrates zu dem Gesetz zurückgestellt.

Wir kommen damit zu Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag - Antrag des Landes Brandenburg - (Drucksache 6/96)

Wortmeldungen? - Keine.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 6/1/96.

Wer den Gesetzentwurf entsprechend Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen beim Deutschen Bundestag einbringen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den Gesetzentwurf mit dieser Änderung beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Herr Minister Ziel wird, wie vereinbart, zum Beauftragten des Bundesrates nach § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt.

Tagesordnungspunkt 19:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) - Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen - (Drucksache 633/95)

Entgegen dem Vorblatt der Grunddrucksache hat Thüringen eine Mit Antragstellung nicht beschlossen.

Zu Wort hat sich Herr Staatssekretär Kränzle (Bayern) gemeldet.

Bernd Kränzle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute mit einem für die Strafrechtspflege außerordentlich wichtigen Gesetzentwurf, der vom Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz erarbeitet und von mehreren Ländern gemeinsam im

*) Anlage 2

*) Anlagen 3 und 4

Bernd Kränzle (Bayern)

- (A) Bundesrat eingebracht worden ist; dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege im strafrechtlichen Bereich.

Meine Damen und Herren, die **Beschleunigung und Straffung von Strafverfahren** ist unverändert **dringend**. Unsere Strafjustiz arbeitet, wie Sie alle wissen, zunehmend am Rand der Belastbarkeit. Personelle Verstärkungen sind angesichts der äußerst angespannten Lage der öffentlichen Haushalte nicht möglich.

Keine Lösung ist die sogenannte **Entkriminalisierung von Massendelikten**, wie dem Ladendiebstahl oder dem Schwarzfahren. Es ist aus meiner Sicht unangemessen, ja, unverantwortlich, über eine Rücknahme des Strafrechts aus Gründen der Entlastung der Justiz zu diskutieren. Die Lösung ist also nicht im **materiellen Strafrecht**, sondern im **Verfahrensrecht** zu suchen. Bayern hält daher das Konzept des Entwurfs für richtig, der im Bereich des Verfahrensrechtes eine ganze Palette von Änderungsvorschlägen enthält.

- Das Ziel, zu einer Entlastung der Strafrechtspflege zu gelangen, ist nicht neu. So diente bereits das **Rechtspflegeentlastungsgesetz** vom 11. Januar 1993 dazu - vornehmlich im Interesse des **Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern** -, die Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen. Auch das **Verbrechensbekämpfungsgesetz** vom 28. Oktober 1994 enthält Regelungen, die das Strafverfahren beschleunigen sollen. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg noch nicht erreicht werden konnte. Notwendig ist vielmehr - wie im Entwurf vorgesehen - ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen, die erst in ihrer Summe zu Entlastung und Beschleunigung führen werden.

Ich darf drei Komplexe nennen:

Erstens. Besonders bedeutsam erachten wir die Vorschläge zum **Rechtsmittelrecht**. Der Entwurf will den Widerspruch des geltenden Rechts beseitigen, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei den gewichtigeren Sachen, die erstinstanzlich vom Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Der Entwurf ändert dies für eine Vielzahl von Fällen dadurch, daß er - in Anlehnung an das Jugendstrafrecht - das **Wahlrechtsmittel** einführt. Dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft soll also **entweder nur Berufung oder nur Revision** zustehen.

Wichtig ist im Bereich der Rechtsmittel auch die Ausdehnung der durch das **Erste Rechtspflegeentlastungsgesetz** vom 11. Januar 1993 eingeführten **Annahmeberufung**. Es hat sich gezeigt, daß die Beschränkung der Annahmeberufung im wesentlichen auf die vergleichsweise seltenen Fälle, in denen ein Angeklagter zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verurteilt worden ist, einer breiten Anwendung der neuen Regelung entgegensteht.

Zweitens. Gerade in Großverfahren können die im Entwurf vorgeschlagenen **Änderungen beim Beweisanztragsrecht** Bedeutung erlangen. Aufgegriffen wird zum einen eine Regelung zur **Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung**, die schon im Gesetzentwurf des Bundesrates zum Ersten Rechtspflegeentlastungsgesetz enthalten war. Ich appelliere an den Bundestag, sich diesem Vorschlag nun nicht mehr zu verschließen. Zum anderen sieht der Entwurf vor, dem Hinausschieben von Beweisanträgen auch über das Ende der Beweisaufnahme hinaus entgegenzuwirken, indem die **zeitliche Begrenzung des formellen Beweisanztragsrechtes** vorgeschlagen wird. Auch davon dürfen wir uns eine **Beschleunigung gerade bei Großverfahren** versprechen.

Drittens. Neben zahlreichen weiteren Änderungen strafprozessualer Vorschriften enthält der Entwurf auch **Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechtes**. Der Bund hat mittlerweile zur Reform des Ordnungswidrigkeitenrechtes ähnliche Überlegungen angestellt, die freilich zum Teil nicht so weit gehen wie der Entwurf. **Ordnungswidrigkeitenverfahren** sind, wie Sie wissen, **vielfach Massenverfahren**, die die Justiz nicht unerheblich belasten. Durch den Verzicht auf Vernehmungen Betroffener kann das Hauptverfahren in Ordnungswidrigkeitensachen gestrafft werden. Durch die deutliche **Heraufsetzung der Wertgrenzen** ist sichergestellt, daß behördliche Bußgeldbescheide in weniger bedeutsamen Sachen in aller Regel nur noch von einer gerichtlichen Instanz überprüft werden.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Noch eine politische Bewertung: Der Entwurf greift im Bereich des Strafverfahrensrechtes eine der zentralen politischen Herausforderungen unserer Zeit auf. Der Staat muß in allen seinen Erscheinungsformen „schlanker“ und effizienter werden - in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Die **Strukturkrise der Wirtschaft** und die **leeren Kassen** des Staates können durchaus als **Chance zu einer erfolgreichen Reform auch des Strafverfahrens** begriffen werden. Immer mehr wächst das Bewußtsein in allen gesellschaftlichen Bereichen, daß wir uns unser gegenwärtiges Luxusmodell eines Rechtsstaates nicht mehr leisten können und zur Bewahrung des Rechtsstaates auch nicht leisten müssen. Der Entwurf beweist, daß **Straffung und Beschleunigung des Strafverfahrens möglich** sind, ohne daß rechtsstaatliche Grundsätze preisgegeben werden. - Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister von Plötznitz (Hessen).

Rupert von Plötznitz (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Je schlechter die Lage der öffentlichen Kassen, desto dringlicher ist in der Tat das Gebot einer möglichst effektiven und rationalen Nutzung der Ressourcen, über die die Justiz verfügt. Das ist unbestritten. Gerade vor dem Hintergrund dieses Befundes ist auch nicht zu bestreiten,

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) daß es nach wie vor Entlastungsbedürfnisse gibt, denen Rechnung getragen werden muß.

Allerdings ist in Ansehung des Entwurfs, mit dem wir es hier zu tun haben, zu bedauern, daß sich einmal mehr, wenn es um das **Stichwort „Entlastung“** geht, der Blick des Gesetzgebers - in unserem Fall des Bundesrates - vorrangig auf das **Strafrecht** richten soll. Das ist deswegen zu bedauern, weil es in der Vergangenheit immer zunächst einmal dem Strafverfahrensrecht, und zwar in ganz besonderen Bereichen, „ans Leder gehen“ sollte, wenn Entlastungsbedürfnisse realer oder vermeintlicher Art zur Debatte standen. Das ist um so mehr zu bedauern, als sich das, was das Strafrecht an Entlastung hergeben könnte, im Vergleich zum zivilgerichtlichen Sektor quantitativ durchaus als der sehr viel geringere Part darstellt.

Insofern halten wir es, was den Vergleich von Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit angeht, durchaus mit der Feststellung der früheren Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger, die im Zusammenhang mit der Frage, ob man im Bereich des Strafverfahrensrechts den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten und seinem Verteidiger, weitere Einschnitte zumuten kann und soll, zu Recht öffentlich erklärt hat, dieses Feld sei nunmehr ziemlich abgegrast. Diesem Befund, dem sich Hessen ausdrücklich anschließt, trägt der Entwurf, von dem wir gerade gehört haben, daß und warum er eingebracht werden soll, nicht ausreichend Rechnung.

- (B) Nun will ich gar nicht verhehlen, daß in dem Entwurf durchaus Regelungen enthalten sind, denen auch wir uns anschließen vermögen. Ich denke z. B. daran, daß **im Bereich des Opportunitätsprinzips Ausweitungen vorgesehen** sind, die es den Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden ermöglichen sollen, den Blick bei der Kriminalitätsverfolgung noch mehr als bisher auf das Wesentliche zu konzentrieren. Das ist nicht zu bestreiten. - Herr Schäuble lacht; ich weiß, warum. Das sind Regelungen, denen auch wir uns anschließen könnten.

Dennoch: Es gibt Regelungen in diesem Gesetzesentwurf, denen wir uns nicht anschließen können und die es uns nicht ermöglichen, ihm zuzustimmen.

Das erste Stichwort ist bereits angesprochen worden: das **Beweisantragsrecht**. Dabei ist in der Vergangenheit, meine Damen und Herren, schon reichlich „gefleddert“ worden, und zwar zu Zeiten, als sich die Entlastungsbedürfnisse der Justiz in ihrer Verbindung mit den Engpässen der öffentlichen Haushalte durchaus noch nicht so dringlich präsentierten, wie das derzeit der Fall ist. Gerade weil in der Vergangenheit schon „gefleddert“ worden ist, meinen wir, daß jetzt eine weitere „Fledderei“ unbedingt vermieden werden müßte.

Bemerkenswert im Zusammenhang mit der schlechten Tradition, der hier einmal mehr gefrönt werden soll, ist vor allen Dingen: Es fällt immer der Blick auf den Angeklagten und seine Verteidigungsrechte, wenn es um die Frage geht, wie konzentriert und beschleunigt werden kann. Nie fällt der Blick

auf die Frage, ob nicht z. B. fehlerhafte, „pappige“ - um es einmal handfest auszudrücken - Verhaltensweisen der Anklagebehörden oder auch der Gerichte selbst zu vermeidbarer Verschleppung oder Verzögerung führen. Genau diese Ungleichgewichtigkeit der Betrachtung, dieses Visier, daß man immer meint, der Beschuldigte, der Angeklagte, und seine Verteidigung seien das eigentliche Hemmnis auf dem Wege zu **mehr Beschleunigung und Konzentration von Strafverfahren**, lehnen wir ab. Genau das lehnen wir ab. Dabei wollen wir nicht mitmachen. (C)

Es gibt weitere Punkte, von denen wir meinen, daß sie im Hinblick auf das Stichwort „Entlastung“ entweder nicht produktiv sind oder rechtsstaatlich die Grenze dessen, was noch zumutbar ist, überschreiten. Dabei gibt es z. B. die Regelung, daß bei sogenannten offensichtlich unbegründeten Befangenheitsanträgen in Zukunft die Richterin/der Richter, die/der von solchen Anträgen betroffen ist, selbst über die Frage entscheiden können soll, ob sie/er denn nun über die gebotene Unparteilichkeit verfügt oder nicht. Dazu meinen wir, meine Damen und Herren: Das ist **mit dem rechtsstaatlichen Gebot richterlicher Unparteilichkeit und Neutralität schlechterdings nicht mehr zu vereiteln**. Was soll denn der rechtsunterworfenen Bürger bzw. die rechtsunterworfenen Bürgerin, denen, ob zu Recht oder zu Unrecht, ein Ablehnungsgesuch gilt, sagen, wenn in Zukunft die Gerichte selbst darüber befinden können, ob denn nun Zweifel an seiner bzw. ihrer Unparteilichkeit begründet sind oder nicht? Daher sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben, abgesehen davon, daß die bisherigen Regelungen im Vergleich zu dem, was jetzt geschaffen werden soll, auch nicht sonderlich belastend wirken bzw. das, was geschaffen werden soll, keinen großen Entlastungszuwachs bringen würde. (D)

Kontraproduktiv zum Stichwort „Entlastung“ ist die Regelung, die es in Zukunft einem Strafrichter oder einer Strafrichterin gestatten soll, dort, wo er/sie allein tätig ist, **ohne Protokollführer** oder ohne Protokollführung **arbeiten zu können**. Meine Damen und Herren, eine Hauptverhandlung verlangt auf Seiten der Richterin und des Richters, die/der jeweils tätig ist, ihren ganzen Mann und ihre ganze Frau. Daher kann man nicht noch dadurch für Ablenkung sorgen, daß man der betreffenden Richterin oder dem betreffenden Richter selbst, wie in Zukunft vorgesehen, die Protokollführung überläßt oder dafür Sorge trägt, daß sie/er sich auf eigene Gedächtnisstützen verläßt.

Das ist eine **kontraproduktive Regelung**, gerade was die Entlastung angeht. Sie ist vor allen Dingen dort kontraproduktiv, wo sie in Zukunft verhindert, daß **Protokolle über die Hauptverhandlung** vor dem Strafrichter **im Berufungsverfahren** zum Zwecke der Erkenntnisgewinnung **durch das Berufungsgericht verlesen** werden könnten. Was daran also entlastend sein soll, vermögen wir nicht zu erkennen. Wir gehen davon aus, daß das sehr viel mehr Belastung für die Justiz bringen würde, als die Urheberinnen und Urheber des Gesetzesentwurfs intendieren. Ich erinnere Sie daran, daß böse Zungen im Bereich der Justiz zum **Rechtspflegeentlastungsgesetz I**, das schon seit einigen Jahren in der Welt ist, in Ansehung gerade

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) dieser Regelung nicht von einem Rechtspflegeentlastungs-, sondern von einem „Rechtspflegebelastungsgesetz“ gesprochen haben.

Ein Letztes: Einmal mehr soll die Möglichkeit, im **Strafbefehlsverfahren Freiheitsstrafen zu verhängen**, ausgeweitet werden. Das wäre, wie ich meine, zu Recht schon beim Rechtspflegeentlastungsgesetz I und den Regelungen, die dort geschaffen worden sind, streitig. In Zukunft soll es, wenn ich mich recht entsinne, möglich sein, im **Strafbefehlsverfahren Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu verhängen**. Das heißt: Im Falle eines sogenannten Bewährungsversagens kann es passieren, daß Menschen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu verbüßen haben, ohne je einen Richter oder eine Richterin zu Gesicht bekommen zu haben. Das halten wir für **rechtsstaatlich unverträglich**, für rechtsstaatlich bedenklich. Das können und wollen wir nicht mittragen.

Ich habe Ihnen die wesentlichen Gründe genannt, die es uns aus der Sicht des Landes Hessen nicht ermöglichen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke (Bundesministerium der Justiz).

- (B) **Rainer Funke**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit Jahrzehnten wird über angeblich vermeidbare Verzögerungen des Strafverfahrens, insbesondere der Hauptverhandlung, geklagt. Eben- solange arbeitet der Gesetzgeber intensiv daran, Mängel des geltenden Rechts aufzuspüren, um die **Verfahren zu beschleunigen und zu straffen**. Der Ertrag dieser Arbeit - Herr von Plottnitz hat das soeben erwähnt -, zuletzt im Rahmen des **Rechtspflegeentlastungsgesetzes**, ist Ihnen bekannt und eher marginal.

Für die Bundesregierung steht außer Frage, daß wir weiterhin mit Nachdruck rechtsstaatlich vertretbare **Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und -straffung** prüfen müssen, um Strafverfahren zu beschleunigen, „Sand“ aus dem Getriebe der Justiz zu entfernen und einen ökonomischen Einsatz des **Personals** zu gewährleisten.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die für die Praxis enttäuschenden Ergebnisse des Rechtspflegeentlastungsgesetzes beurteile ich allerdings die mit dem weiteren Entlastungsgesetz der Länder unternommenen Vereinfachungs- und Beschleunigungsversuche sehr skeptisch.

Die **Belastung der Strafjustiz** stellt sich nicht annähernd so **dramatisch** dar, wie dies immer wieder behauptet wird. Die Zahl der Strafverfahren vor den Amtsgerichten hat von 1990 bis 1994 um nur 3,3% zugenommen. Das dürfte in Bayern im Prinzip nicht anders sein.

Bei den **Landgerichten** sind in diesem Zeitraum von 1990 bis 1993 die Zahlen der erstinstanzlichen

Strafverfahren um 7% und die der zweitinstanzlichen Strafverfahren sogar um 14% gesunken. Von diesen Zahlen her besteht also wenigstens kein Druck auf den Gesetzgeber. (C)

Mir erscheint es auch nicht zweckmäßig, nach dem Gesetzgeber zu rufen, solange nicht alle Ressourcen der Strafjustiz mobilisiert und alle von Gesetzes wegen bestehenden Möglichkeiten der Verfahrensstraffung und -beschleunigung genutzt werden.

So ist es mir unverständlich, warum sich einige Länder beim beschleunigten Verfahren, bei den Anträgen auf **Erlaß eines Strafbefehls** oder auch bei **Einstellungen gemäß § 153 StPO** äußerste Zurückhaltung auferlegen, während andere Länder hier offenbar keine Probleme haben.

Während z. B. in **Hamburg** 1993 6 000 Aburteilungen im beschleunigten Verfahren erfolgten, waren es im selben Zeitraum in **Rheinland-Pfalz** lediglich 19, im **Saarland** sogar nur vier Verfahren. Ermittlungsverfahren mit einem Strafbefehl zu beenden, scheint in **Baden-Württemberg** mit einer Quote von 25% wesentlich beliebter zu sein als in **Schleswig-Holstein** mit einer Quote von nur 13%.

Auch die großen **Differenzen in den Erledigungszahlen** - in Bußgeldsachen etwa - sprechen für sich: In Hamburg entfallen auf einen Richter 383 Verfahren, während die Richter in Bayern offensichtlich sehr viel fleißiger sind; denn dort sind es 1 105 Verfahren je Richter.

Diese wenigen Zahlen zeigen, daß hier noch **reichlich Entlastungsmöglichkeiten** bestehen. Diese müssen nur genutzt werden. Insofern sind die Juristen - das sage ich auch einmal in bezug auf unseren eigenen Berufsstand, den Berufsstand der Juristen - manchmal eher beharrend. Das gilt natürlich auch für Gerichte. Wir müssen die **Gesetze**, die wir haben, erst einmal **hinreichend nutzen**. (D)

Eine weitere Überlegung erscheint mir wichtig: Jeder, der im industriellen Bereich tätig ist, muß sein Produkt beobachten. Das gilt natürlich genauso für den Dienstleistungsbereich und auch für die Justiz. Wir müssen das, was wir an Entlastungsverfahren bislang schon beschlossen haben, genau beobachten und sehen, ob diese Reformen praktikabel sind oder nicht. Wenn wir das getan und entsprechende tatsächliche Untersuchungen angestellt haben, dann, meine ich, kann man über neue Verfahren nachdenken. Aber zur Zeit scheint die Untersuchung noch nicht abgeschlossen zu sein. Wir, das Bundesjustizministerium, werden jetzt eine entsprechende **rechts tatsächliche Untersuchung** in Auftrag geben, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Faktoren in der Vergangenheit zu Verzögerungen und Friktionen im Ablauf des Strafverfahrens geführt haben.

Unter den derzeitigen Umständen sehe ich jedoch keinen Anlaß für die Bundesregierung zu sagen, daß der Gesetzentwurf, der hier vorgelegt worden ist, unterstützt werde. Der **Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages** hat gestern **gemeinsam mit den Justizministern der Länder getagt**. Dieses Gremium ist zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(A) **Präsident Dr. Edmund Stoiber:** Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg)!

Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Justiz kann bei dem Thema „Einsparung, Verschlankung und Modernisierung“ keine „Insel der Seligen“ sein. Auch das Argument, der Rechtsstaat lasse verbessernde Maßnahmen nicht zu, darf nicht als „Totschlagargument“ benutzt werden.

Ich sehe schon, Herr Staatssekretär Funke, daß sich der Bund – die Bundesregierung, der Bundestag – mit unserem Gesetzentwurf nicht leichttut. Nur muß man halt sehen: Die Belastung der Justiz ist in allererster Linie bei den Ländern spürbar. Es ist leichter zu sagen: „Gelobt sei, was andere hart macht“, als selbst entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Wenn Sie sagen, der Geschäftsanfall im strafrechtlichen Bereich sei zurückgegangen, dann antworte ich Ihnen: Jede Statistik kann man so oder anders deuten. Sie wissen aber auch, daß bei allen unseren **Staatsanwaltschaften** in den letzten zehn Jahren eine **enorme Zunahme des Geschäftsanfalls** zu beobachten war. Sie lag in Baden-Württemberg bei etwa 10%. Der größte Teil davon ist noch gar nicht aufgearbeitet. In der Folge davon kommt dann schon noch vieles auf die Strafrechtspflege auch bei den Gerichten zu.

(B) Ich bitte darum, auch folgendes zu sehen: Sie haben angeregt, wir sollten doch stärker von der Möglichkeit der **Einstellung von Verfahren nach den §§ 153 ff.** der Strafprozeßordnung Gebrauch machen. Jeder draußen in der Praxis weiß, daß ihm genau dies von der Polizei immer wieder mit dem Argument entgegengehalten wird, die Polizei ermittle, arbeite dann gewissermaßen für den Papierkorb, weil Staatsanwaltschaften und Gerichte eben – ich füge in Klammern hinzu: nur – einstellen würden.

Wir müssen schon die **hohe Arbeitsbelastung** sehen, die teilweise auch noch zunimmt. Sie muß **ohne Personalvermehrung** bewältigt werden. Es muß, im Gegenteil, bei uns in Baden-Württemberg sogar in einem gewissen Umfang, in Höhe von 4%, Personal abgebaut werden.

Natürlich haben Sie recht, wenn Sie sagen, daß eine **Modernisierung der Justiz dringend geboten** sei: organisatorische Veränderungen, Einsatz und Ausbau der EDV, Straffung der Geschäftsabläufe. Wir alle kennen diese „Zauberwörter“. Wir sind in verschiedenen Bundesländern, auch in Baden-Württemberg, dabei vorangekommen und auf dem richtigen Weg. Aber allein damit werden wir es nicht schaffen. Wir brauchen deshalb schon ein Zweites Rechtspflegeentlastungsgesetz.

Der vorliegende Entwurf zielt auf den strafrechtlichen Bereich. Es ist dargestellt worden, worum es geht. Ich bedauere es, Herr Kollege von Plottnitz, daß wir die **Beschränkung des Beweisanzugs** leider nicht durchsetzen konnten. Die **Verfahrensstraffung** liegt nicht nur im Interesse der Arbeitserleichterung der Justiz, sondern auch **im Interesse des**

Rechtsstaates. Es ist für das Ansehen des Rechtsstaates schlecht, wenn sich einzelne Strafverfahren durch **exzessive Ausnutzung oder gar Mißbrauch der Verteidigerrechte unerträglich lange hinziehen**. Im übrigen, auch nach der **Internationalen Menschenrechtskonvention** gilt, daß Strafverfahren auch im Interesse des Angeklagten, des Beschuldigten eine bestimmte Dauer nicht überschreiten sollten. (C)

Ich habe jetzt die Sorge, Herr Staatssekretär Funke, daß durch die **rechtstatsächliche Untersuchung**, die der Bund in Auftrag geben will, alle Bemühungen um Straffung der Verfahren – wie so oft bei der Rechtspflegeentlastung – bis zum Sankt Nimmerleinstag vertagt werden sollen.

Lassen Sie mich dazu einfach einmal folgendes sagen: Wenn der jetzt schon „zurückgefahren“ Entwurf im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens am Schluß noch weiter erheblich dezimiert werden sollte, mit der Folge, daß wir also Änderungen auch im Rechtsmittelbereich nicht durchsetzen können, daß z. B. der **Verzicht auf die obligatorische Protokollführung vor den Amtsgerichten** nicht mehr darin enthalten ist, was erhebliche personelle Entlastungen mit sich bringen würde, daß die **Straffung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens** plötzlich doch wieder irgendwann zur Disposition gestellt wird, und am Schluß nur ein kümmerlicher Rest übrigbleibt, dann sollten wir auch auf das hochtrabende Wort „Rechtspflegeentlastungsgesetz“ verzichten, weil es diesen Namen dann wohl nicht mehr verdient.

(D) Ich bin im Unterschied zu Ihnen, Herr Kollege von Plottnitz, auch der Auffassung, daß wir uns bei diesem zweiten oder x-ten Anlauf jetzt schon im wesentlichen **auf den Strafprozeß konzentrieren** sollten. Baden-Württemberg und, wie ich denke, auch Bayern haben **Vorbehalte gegen** die angedachten **Entlastungsmaßnahmen im zivilrechtlichen Bereich**, und zwar einfach deswegen, weil wir klar sehen, daß durch die Anhebung der Streitwertgrenzen der dreistufige Gerichts Aufbau, den wir eben nicht haben wollen, durch die Hintertür eingeführt wird. Wir wollen in Baden-Württemberg schon bei der dezentralen und bürgernahen Struktur unserer Amtsgerichte bleiben.

Ich möchte noch einen letzten Punkt ansprechen: Wir können auch keine neuen Aufgaben verkraften. Im Gegenteil, wir brauchen, soweit dies bei der Justiz überhaupt möglich ist, in bestimmtem Umfang einen Aufgabenabbau. Uns sind in den zurückliegenden Jahren in erheblichem Umfang **neue Aufgaben** auferlegt worden: durch das **Betreuungsgesetz**, sodann durch das **Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis**, durch das **Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz** und auch durch das – das ist auch sprachlich ein ganz besonders schönes Wort – **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz**.

Die **neue Insolvenzordnung** ist bereits beschlossen worden. Sie soll am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Sie wird nach Berechnungen in Baden-Württemberg die Schaffung von über 400 neuen Stellen für die Justiz notwendig machen. Alle Einsparungsmaßnahmen, die derzeit bei uns zur Diskussion stehen, werden auch etwa 450 Stellen im Bereich der Justiz umfas-

Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg)

- (A) sen. Am Schluß kommen wir dann wieder auf plus/minus Null. Wir müssen also sagen: Wir bräuchten viel weniger über Rechtspflegeentlastungsgesetze zu sprechen, wenn uns nicht permanent neue Aufgaben vom Bund auferlegt werden würden.

Aufgabenabbau! Ich gebe zu: Das ist ein Thema, das im Zusammenhang mit der Justiz natürlich schwierig ist. Aber es bestehen im kleineren Bereich doch bestimmte Möglichkeiten. Warum, verehrte Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern, gehen wir nicht offensiv an die Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern heran? Warum ist die Justiz immer so ängstlich vor etwas Neuem? Warum sind wir manchmal auch so unbeweglich?

Ich finde schon, daß man dort, wo man neue Wege gehen kann, dies, wenn es vernünftig ist, auch tun sollte. Ich sage auch: Die neue **Insolvenzordnung**, die gerade im Rechtspflegerbereich sehr viele neue Stellen erforderlich machen wird, können wir personell nur „schultern“; wenn wir uns in anderen Bereichen, z. B. bei der Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern, vor allem im Rechtspflegerbereich, stellenmäßig entlasten. Wir sollten dies deshalb auch als eine Chance begreifen.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Damit ist die Rednerliste geschlossen.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 633/1/95 und ein Antrag Berlins in Drucksache 633/2/95 vor.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag Berlins in Drucksache 633/2/95 zu? – Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Wer nunmehr dafür ist, den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Herr Staatsminister Hermann Leeb (Bayern) wird, wie vereinbart, gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung zum **Beauftragten des Bundesrates** für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen bestellt.

Wir kommen damit zu **Tagesordnungspunkt 20:** (C)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 907/95)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 907/1/95 sowie Landesanträge in den Drucksachen 907/2 und 3/95.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 907/3/95! – Minderheit.

Nun Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Jetzt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 907/2/95! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Nun Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer den **Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. (D)

Herr **Staatsminister Klemm** (Hessen) wird, wie vereinbart, zum **Beauftragten des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt.

Wir kommen damit zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 871/95)

Erklärungen zu Protokoll*) geben Frau **Staatsministerin Martini** aus Rheinland-Pfalz und **Parlamentarischer Staatssekretär Hirche** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 871/1/95 vor.

Die Ausschüsse haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. Rheinland-Pfalz hat aber bereits für heute um Sachentscheidung gebeten. Es ist daher zunächst darüber zu befinden, ob dem entsprochen wird.

Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen damit zur Entscheidung in der Sache. Der **Umweltausschuß** und der **Finanzausschuß** empfehlen unter Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen,

*) Anlagen 5 und 6

Präsident Dr. Edmund Stolber

- (A) **den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.** Wer stimmt der Ziffer 1 zu? - Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Frau Staatsministerin Martini (Rheinland-Pfalz) wird, wie vereinbart, zur **Beauftragung des Bundesrates** gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entschließung des Bundesrates zu der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Strafbarkeit der Äußerung „Soldaten sind Mörder“** - Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR - (Drucksache 131/96)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Heitmann (Sachsen).

Steffen Heitmann (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kritik ist erlaubt, auch Kritik an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wie dessen Präsidentin, meine frühere Kollegin Jutta Limbach, kürzlich festgestellt hat.

In dem Entschließungsantrag des Freistaates Sachsen liegt deshalb auch **kein Angriff auf die Unabhängigkeit und verfassungsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts.** Es handelt sich auch nicht etwa um einen Aufruf, sich mißliebigen Entscheidungen zu widersetzen.

- (B) Bei dem Entschließungsantrag geht es vielmehr um einen Appell an das Bundesverfassungsgericht, seine Rechtsprechung zu überdenken und sich dabei auch der Auswirkungen seiner Entscheidungen auf das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung bewußt zu bleiben.

Die breite Mehrheit der Bürger in unserem Land reagierte auf die beiden Soldaten-Entscheidungen mit Unverständnis. Das ist das Mindeste, was man dazu sagen kann. **Ehre und Meinungsfreiheit sind hohe persönliche Rechtsgüter.** Deshalb darf aber nicht eines dieser Rechtsgüter auf dem Altar des anderen geopfert werden. Die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts und die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Anforderungen an die Begründung der Entscheidungen der Strafgerichte werden in der Praxis dazu führen, daß wegen des Satzes „Soldaten sind Mörder“ faktisch niemand mehr verurteilt werden kann.

Das kann nicht sein. Der evangelische Militärbischof Löwe hat das mit folgenden Worten zusammengefaßt:

Der innere Friede einer Gesellschaft ist gefährdet, wenn die gesamte Bevölkerungsgruppe der Soldaten ungeahndet diffamiert werden darf.

Unsere **Soldaten sichern** seit nunmehr rund 40 Jahren unsere **Freiheit**, unsere **Demokratie**, unseren **Rechtsstaat**. Wir aus dem Osten unseres Vaterlandes haben gerade ein völlig neues Verhältnis zum Soldat-Sein in einem freien und demokratischen Ge-

meinwesen gefunden. Junge Männer, die noch vor wenigen Jahren den Dienst mit der Waffe in der sogenannten Nationalen Volksarmee der DDR aus Gewissensgründen verweigert haben, entschließen sich, das demokratische Gemeinwesen als Soldat zu verteidigen. (C)

Vor wenigen Wochen haben die ersten Einheiten der Bundeswehr **im ehemaligen Jugoslawien** die überaus schwierige Aufgabe übernommen, **Frieden und Freiheit** der Menschen zu **schützen** und mitzuhelfen, daß auch dort wieder Recht an die Stelle der Gewalt tritt. Unter Einsatz des eigenen Lebens - Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig hat das zu Recht betont - **schützen sie das Leben der Zivilbevölkerung.** Wie sollen wir als Repräsentanten dieses Staates diesen jungen Menschen, ihren Familien, ihren Freunden, ihren Bekannten und allen anderen Bürgern erklären, daß Soldaten in unserem Staat ungestraft als „Mörder“ bezeichnet werden dürfen?

In der Öffentlichkeit ist der Eindruck entstanden, daß die Ehre unserer Soldaten nicht schützenswert sei. Der Vorwurf gegenüber Soldaten, Mörder zu sein, ist zugleich ein **Angriff auf die Bundeswehr** als einer für das Bestehen des freiheitlichen Rechtsstaats unentbehrlichen Institution. Diese Situation ist unerträglich und - nicht nur nach meiner Meinung - auch gefährlich. Das rührt aus dem **vom Bundesverfassungsgericht überzogenen Rechtsanspruch auf Meinungsfreiheit** her. Dadurch, daß unser höchstes Gericht die Wiederholung der Aussage „Soldaten sind Mörder“ in den seinen Entscheidungen zugrundeliegenden Fällen legitimierte, hat es - wie das auch der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Voscherau, zutreffend bemerkte - „seine Autorität überspannt und so an Akzeptanz und Respekt verloren“. (D)

Dabei geht es in dem sächsischen Entschließungsantrag nicht darum, eine „lex Bundeswehr“ zu schaffen. Wir wollen das Bundesverfassungsgericht hiermit nur darum bitten, ehrverletzende Äußerungen künftig, um noch einmal mit den Worten des Kollegen Schmidt-Jortzig zu sprechen, „wirklichkeitsnäher auszulegen“.

Ich bitte Sie, dem sächsischen Antrag zuzustimmen. Es geht hier um den **Schutz der Ehre unserer Soldaten** und **des Ansehens der Bundeswehr.** Aber es geht auch um die **Erhaltung der Akzeptanz höchstrichterlicher Entscheidungen.** Der Rechtsstaat kann nur bestehen, wenn die Entscheidungen seiner Organe im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein der gesetzestreuen Mehrheit unserer Bürger stehen. Der Rechtsstaat kann nur bestehen, wenn nicht das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Ehre zugunsten des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung ausgehöhlt wird. Darauf zu achten, liegt in der Verantwortung eines jeden der obersten Verfassungsorgane.

Präsident Dr. Edmund Stolber: Vielen Dank, Herr Staatsminister Heitmann!

Herr Staatsminister von Plottnitz (Hessen)!

(A) **Rupert von Plottnitz** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Um zu begreifen, auf welchem Weg das Land Sachsen den Bundesrat mit seinem Resolutionsantrag schicken will, tut man, glaube ich, gut daran, sich zunächst ein **fiktives Beispiel** zu vergegenwärtigen.

Nehmen wir an, der Bundesrat beschließt die Einbringung eines Gesetzentwurfs, zu welchem Thema auch immer.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Berndt
Seite)

Anschließend versammelt die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts die Mitglieder beider Senate, und die Mitglieder beider Senate des Bundesverfassungsgerichts beschließen eine Protestresolution, weil sie das, was der Bundesrat an Gesetzesinhalt verabschiedet hat, für völlig abwegig und für hochgradig kritikwürdig halten.

Nehmen wir an, die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes würden in ihrer Protestresolution feststellen, das, was der Bundesrat beschlossen habe, sei - ich zitiere jetzt aus den Formulierungen des Antrags des Freistaates Sachsen - „als Gefahr für das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung“ zu verstehen und zu kritisieren.

Nehmen wir weiter an, die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes würden in einer solchen Protestresolution im übrigen feststellen, daß das, was der Bundesrat und seine Mitglieder beschlossen und verabschiedet hätten, gemeinsame Grundüberzeugungen - ich zitiere wiederum aus dem Antrag des Freistaates Sachsen - in Frage stelle. Meine Damen und Herren, ich kann mir nicht vorstellen, würde so etwas von seiten des Bundesverfassungsgerichts **geschehen, daß hier irgend jemand im Raume wäre, der sich nicht an den Kopf fassen würde.**

Wer es allerdings für nachvollziehbar und für richtig hält, daß sich hier alle Welt an den Kopf fassen würde, würde das Bundesverfassungsgericht so handeln, der wird verstehen, warum sich das Land Hessen - ich gestehe es - an den Kopf gefaßt hat, als wir gelesen haben, was der Freistaat Sachsen hier vom Bundesrat verlangt.

Herr Kollege Heitmann, Sie sagen, Kritik sei erlaubt. - Natürlich ist Kritik erlaubt, auch am Bundesverfassungsgericht und auch an den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes. **Urteilsschelte gehört zur demokratischen Kultur in einer Demokratie, und Urteilsschelte gehört auch dann natürlich zur demokratischen Kultur, wenn sie z. B. im Zusammenhang mit einem Kreuzifix-Urteil aus Bayern kommt und besonders „zünftig“ ausfällt. Das alles ist unbestritten.**

Aber was hier geschehen soll, läuft nicht auf eine zulässige Kritik an einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinaus. Hier soll eine Resolution verabschiedet werden, die - ob es ihre Urheber wissen oder nicht wissen - erklärtermaßen auf das Ansehen des Bundesverfassungsgerichtes und auf die **Beschädigung des Ansehens des Bundesverfassungsgerichtes** durch ein anderes Verfassungsorgan

abzielt. Das macht diesen Vorgang hochgradig **prekär.** (C)

Es macht diesen Vorgang übrigens auch deswegen so prekär, weil wir bekanntlich in einem Land leben, in dem es schon einmal in ungunstigen historischen Phasen sehr massive Versuche von Politik gegeben hat, auf Rechtsprechung Einfluß zu nehmen und sich Rechtsprechung zu unterwerfen. Auch das sollte man in diesem Zusammenhang nicht unterschlagen.

Im übrigen meine ich, daß der Freistaat Sachsen dem Verfassungsgericht auch in der Würdigung des Soldatenurteils, mit dem wir es zu tun haben, hochgradig unrecht tut. Der Kollege Heitmann hat festgestellt, es habe kaum jemanden in der Bevölkerung gegeben, der in irgendeiner Art und Weise den Inhalt des Urteils habe nachvollziehen können. Da gibt es Kronzeugen, die dieser Feststellung entgegengehalten werden können.

Ich darf zum besseren Verständnis vielleicht einmal zitieren, was z. B. unser **Bundespräsident** zu dem Urteil gesagt hat, und zwar auf einer Kommandeuretagung der Bundeswehr im vergangenen November:

Lassen Sie mich jetzt in diesem Zusammenhang einige Worte zum jüngsten Stand der unglückseligen „Mörder-Debatte“ sagen. Es mag ja sein, daß Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht immer ganz leicht zu lesen sind.

Diese Feststellung scheint auch für den Freistaat Sachsen zu gelten.

Aufgrund meines beruflichen Werdeganges bin ich aber ziemlich sicher, daß ich sie jedenfalls nicht völlig falsch verstehe. Und da sagt mir die Lektüre des Beschlusses vom 10. Oktober 1995 zunächst einmal ganz einfach folgendes: Es kann bestraft werden, wer konkrete Soldaten einfach deshalb, weil sie Soldaten sind, als „Mörder“ bezeichnet, und es kann sogar bestraft werden, wer die Bundeswehr als Ganzes, also immerhin einen Kreis von 340 000 Personen, als „Mörder“ bezeichnet. (D)

So weit der Bundespräsident, und so weit das Verständnis des Bundespräsidenten für den Inhalt des Urteils, der den Zorn des Freistaates Sachsen erregt hat.

Meine Damen und Herren, der Antrag ist aus unserer Sicht auch deswegen besonders unglücklich, weil er in eine Zeit fällt, in der der Respekt vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes auf Seiten anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland offenbar im Abnehmen begriffen ist.

Wenn ich mir vorstelle, wie der Freistaat Bayern z. B. auf die **Kreuzifix-Entscheidung** reagiert hat, dann habe ich auch hier den Eindruck, daß die Grenze von der zulässigen Urteilsschelte zur Respektverweigerung und zur Gehorsamsaufkündigung in der legislativen Reaktion auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts überschritten worden ist.

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) Mein Eindruck ist, daß jetzt eine Entschließung verabschiedet werden soll, die nach dem Motto verfährt: Wir wollen doch einmal sehen, ob wir diese Entscheidung nicht dadurch, daß wir sie einfach unterlaufen, in einem zweiten Durchgang zu Fall bringen können! Das halte ich allerdings verfassungspolitisch für hochgradig gefährlich. Ein Verfassungsorgan kann sich doch nicht nach der Devise verhalten: legal – illegal – alles egal! Denn würde es so verfahren, wäre es ein ganz schlechtes Vorbild für diejenigen, die meinen, diese Maxime sei durchaus zutreffend und könne in der Bundesrepublik praktiziert werden.

Wir dürfen weder im Bundesrat noch dort, wo wir in den Ländern an der Regierung beteiligt sind, diese Verfassungsorgane zum Ort verfassungspolitischer „Chaostage“ machen. Das ist mein Haupteinwand gegen den Antrag, der uns hier von Sachsen präsentiert worden ist: Der Bundesrat soll heute zum Ort eines verfassungspolitischen „Chaostages“ gemacht werden. Das muß verhindert werden. Hessen wird alles tun, was der Mehrheitsfähigkeit dieses Antrages schaden kann. – Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg).

- (B) **Dr. Thomas Schäuble** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin schon der Auffassung, daß die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der Sache „Soldaten sind Mörder“ nicht das letzte Wort sein dürfen. Welche Reaktionen diese Entscheidungen mit bewirken und zu welchen Reaktionen sie ermuntern, mußten wir beispielsweise in Form der furchtbaren Vorfälle bei dem „Großen Zapfenstreich“ zum 40jährigen Bestehen der Bundeswehr erleben. Tatsache ist wohl schon, Herr Kollege von Plottnitz: Die **neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** ist eine **Einladung, die Bundeswehr und ihre Soldaten zu beleidigen**.

Ich gebe zu: Die Begründung des Beschlusses vom Oktober 1995 ist differenzierter als der in meinen Augen auch intellektuell mißratene Kammerbeschluß aus dem Jahre 1994. Aber gerade der zweite Beschluß von Oktober 1995 enthält, wie auch Professor Sendler, früher Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, treffend formuliert hat, im Grunde genommen schon eine „Betriebsanleitung“, in welcher Weise man Soldaten gefahrlos beleidigen kann.

Ich finde – das ist eben der Unterschied zwischen Ihnen und uns –, das haben unsere Soldaten einfach nicht verdient, zumal wir auch sehen müssen, daß es unsere **Wehrpflichtigen**, etwa im Vergleich zu den **Zivildienstleistenden**, ohnehin wesentlich schwerer haben, wenn sie um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit ringen müssen.

Ich finde ohnehin, daß der Staat mit seinen Wehrpflichtigen nicht gerade sehr fürsorglich umgeht. Ich weiß nicht, ob es bekannt ist, daß die Zivildienstleistenden de facto etwa doppelt so viel Geld wie die Wehrpflichtigen erhalten. Aber wenn man das ein-

mal außer acht läßt, so ist doch wohl das mindeste, daß der Staat seine Soldaten und erst recht die Wehrpflichtigen vor Kränkungen schützt und sie nicht einfach der Allgemeinheit zum Fraß vorwirft. (C)

Ich meine, es wäre zu begrüßen, wenn **Ehrenschutz und Persönlichkeitsrecht durch eine gesetzliche Regelung gegenüber der Meinungsfreiheit wieder stärker betont** würden, zumal Artikel 5 des Grundgesetzes das auch vorsieht. In meinen Augen ist es ein Irrweg, wenn das Bundesverfassungsgericht glaubt, das Demokratieprinzip räume der Kränkung anderer Menschen und Gruppen sozusagen Vorfahrt ein. Denn das ist der Kern der Argumentation, wenn Sie etwa auch an den Aufsatz von Herrn Grimm in der „ZRP“ denken. Im Gegenteil, meine Auffassung ist, Demokratie setzt eine gewisse Streitkultur voraus, zu der z. B., um auch das gleich hinzuzufügen, auch **Sitzblockaden** nicht gehören.

Deshalb begrüße ich die Initiative Sachsens als einen Anstoß zu einer jetzt hoffentlich beginnenden Diskussion.

Amtierender Präsident Dr. Berndt Seite: Danke schön, Herr Minister!

Jetzt hat Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg) das Wort.

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wichtig erscheint mir zunächst eine Klarstellung, worum es in dieser Debatte über den Entschließungsantrag des Freistaates Sachsen nicht geht. Es geht nicht um die grundsätzliche Einstellung des Bundesrates zur Bundeswehr. An dieser Einstellung kann es, wie viele Debatten gezeigt haben, nicht den geringsten Zweifel geben. Die Bundeswehr hat Anspruch auf Respekt und Unterstützung durch alle Institutionen unseres Gemeinwesens. Der Bundesrat ist dieser Pflicht immer gerecht geworden. Auch in der Debatte heute legen wir Wert auf die Feststellung, daß unsere **Loyalität gegenüber der Bundeswehr** und unser **Vertrauen** in sie sowie in die Erfüllung ihrer Aufgaben von niemandem in diesem Hause in Frage gestellt werden. (D)

Aber darum geht es in dieser Debatte nicht. Der Freistaat Sachsen hält es vielmehr für notwendig, daß der Bundesrat eine umstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einer gewissermaßen **offiziellen Kritik** unterzieht. Das ist etwas anderes als die Kritik im politischen Raum, die selbstverständlich auch bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erlaubt und notwendig ist. Darüber streiten wir hier nicht. Ich sage: So wie der Entschließungsentwurf formuliert ist, **soll das Bundesverfassungsgericht hier an den Pranger gestellt werden**, weil eine Entscheidung und ihre Begründung öffentliches Mißfallen hervorgerufen haben. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ein solcher Vorgang ist in diesem Hause, um es zurückhaltend zu formulieren, ungewöhnlich und wirft grundsätzliche Fragen auf. Erlauben Sie mir dazu drei Bemerkungen!

Erstens bin ich der Auffassung, daß der Entschließungsentwurf, wie er formuliert ist, den **Beschluß des**

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) **Verfassungsgerichts vom 10. Oktober 1995 teils unzutreffend, teils ungenau interpretiert.**

Unter Ziffer 2 wird behauptet, die Soldaten der Bundeswehr seien durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „schwerster Beschimpfung straflos preisgegeben“. Unter Ziffer 3 heißt es, beim Bürger werde der Eindruck erweckt, „unser oberstes Gericht stelle den Soldaten praktisch schutzlos“.

Das ist so einfach nicht richtig. Das hat das Bundesverfassungsgericht nicht getan. Auch ich kann das nicht überzeugender belegen, als es der Kollege von Plottnitz soeben getan hat, indem er aus der **Rede des Bundespräsidenten** auf einer Kommandeurtagung der Bundeswehr im November letzten Jahres zitierte. Ich verweise auf das, was aus dieser Rede soeben schon zitiert worden ist.

Ich meine, es stünde uns gut an, wenn wir uns bei der Bewertung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die gleiche **Zurückhaltung** auferlegten, die sich der Bundespräsident mit einigen klarstellenden Worten beispielhaft auferlegt hat. Ich denke, es würde uns darüber hinaus gut anstehen, wenn wir auf Stellungnahmen verzichteten, die ich als polemisch empfinde und die das Problem der **Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Entscheidungen in unserer Öffentlichkeit** einer Lösung nicht näherbringen, sondern es nur noch verschärfen. Daß hier ein Problem besteht, ist allerdings richtig: Es besteht in der Wahrnehmung, der Perzeption von teilweise sehr kompliziert formulierten Entscheidungen unseres höchsten Gerichts.

- (B) Ein zweiter Aspekt des Entschließungsantrags betrifft den **Umgang mit einem anderen Verfassungsorgan**. Es ist sehr problematisch, wenn der Bundesrat das Bundesverfassungsgericht zu einer Überprüfung einer Entscheidung mit der Begründung auffordert, daß diese in der breiten Öffentlichkeit auf Unverständnis gestoßen sei. Sie alle – nicht nur die Juristen in diesem Hause – wissen so gut wie ich, daß das Verständnis oder Unverständnis der breiten Öffentlichkeit in unserer Verfassungsordnung keine Grundlage für eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sein kann. **Maßstab** ist **allein** das **Grundgesetz**, das übrigens auch Minderheitenrechte schützt, die vielleicht von einem Teil der Bevölkerung, möglicherweise sogar von der Mehrheit, nicht gutgeheißen werden.

Es gehört bei gegebenem Anlaß – damit haben wir es hier zu tun – zu den Verantwortlichkeiten des **Verfassungsorgans Bundesrat**, gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen, daß sich das Bundesverfassungsgericht nicht an vorherrschenden politischen Meinungen oder Stimmungen orientieren kann, sondern allein an unserer Verfassungsordnung, die, wie es der Bundesverfassungsrichter Grimm einmal gesagt hat – er ist heute hier schon einmal zitiert worden –, auch die „Friedensordnung der Bundesrepublik Deutschland“ ist.

Meine dritte und letzte Bemerkung führt mich zu der verfassungsrechtlichen Frage, ob der Bundesrat als Verfassungsorgan überhaupt kompetent ist, in der vorgeschlagenen Weise zu einer Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts Stellung zu nehmen. (C) Der Entschließungsentwurf zielt nicht nur indirekt, sondern erklärtermaßen darauf ab, auf die unabhängige rechtsprechende Gewalt politisch einzuwirken. Nach seinem Wortlaut soll der Bundesrat die **Überprüfung einer Entscheidung** verlangen, die übrigens nach dem Grundgesetz nicht mehr angefochten werden kann. Ich halte einen solchen Akt nicht nur für politisch unangemessen, sondern auch für **verfassungsrechtlich unzulässig**. Das Grundgesetz verpflichtet uns dazu, die **Unabhängigkeit der Gerichte zu respektieren**, d. h., alles zu unterlassen, was ein Gericht unter Druck setzen könnte.

Ministerpräsident Biedenkopf, dem dieses Haus stets sehr aufmerksam zuhört, hat in der Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995 bei der Behandlung des Bundeshaushalts grundsätzliche Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Kompetenzabgrenzung gemacht. Er hat dabei – ich zitiere mit der Genehmigung des Herrn Präsidenten – ausgeführt:

In ... schwierigen Konfliktlagen ist es wichtiger denn je, auf die ordnungsgemäße Einhaltung der institutionellen Verfahren, d. h. auf die jeweiligen Zuständigkeiten, zu achten.

Wenn man Zuständigkeiten verwischt, erschwert man sich die Konfliktlösungen; man vereinfacht sie nicht.

Dieser Hinweis ist auch für unsere heutige Debatte relevant. Der Entschließungsentwurf des Freistaates Sachsen berührt den Respekt vor der **Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt**. Nach dem **Grundsatz der Gewaltentrennung** dürfen andere Staatsorgane und erst recht die Verfassungsorgane keine Akte vornehmen, die die Erfüllung der Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt beeinträchtigen könnten. Ich meine deshalb, daß der Bundesrat jeden Anschein einer unzulässigen Einwirkung auf das höchste deutsche Gericht vermeiden sollte, so wie es in der Vergangenheit auch immer der Fall war. (D)

Ich bitte Sie, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, sich bei der Behandlung des Entschließungsentwurfs von diesen Erwägungen leiten zu lassen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Amtlierender Präsident Dr. Berndt Seite: Danke, Herr Minister! – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuß** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Verteidigung** – mitberatend – zu.

Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 23** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der **EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz** und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien (Drucksache 881/95)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Amtlierender Präsident Dr. Berndt Seite

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 881/2/95 und zwei Landesanträge in den Drucksachen 881/3 und 881/4/95.

Zur Einzelabstimmung rufe ich in den Ausschlußempfehlungen auf:

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Jetzt die Ziffer 5! - Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Niedersachsens in der Drucksache 881/4/95.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen:

Bitte das Handzeichen für die Ziffer 6! - Mehrheit.

Ziffer 7! - Minderheit.

Ziffer 8! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 12! - Mehrheit.

Ziffer 13! - Mehrheit.

Ziffer 15! - Mehrheit.

Nun die Ziffer 16! - Mehrheit.

Jetzt bitte Handzeichen für den Antrag Hessens in der Drucksache 881/3/95! - Minderheit.

(B) Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Bitte das Handzeichen für die Ziffer 18! - Mehrheit.

Jetzt die Ziffer 19! - Mehrheit.

Es folgt nun die Sammelabstimmung über die noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. Wer stimmt zu? - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlüsse **Stellung genommen**.

Ich rufe jetzt zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 24 a) bis 24 d)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (**Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz** - GenBeschlG) (Drucksache 29/96)
- b) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze** (6. VwGOÄndG) (Drucksache 30/96)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur **Beschleunigung und Vereinfachung Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren** (Drucksache 31/96)
- d) Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen** (4. BImSchV) (Drucksache 27/96)

Das Wort hat Staatsministerin Martini (Rheinland-Pfalz). (C)

Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hält die Beschleunigung von Anlagenzulassungsverfahren, insbesondere von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, für außerordentlich wichtig. Zum einen **ermöglichen zügig abgewickelte Genehmigungsverfahren eine schnelle Verwirklichung von Investitionen** und damit die **Schaffung**, zumindest aber den **Erhalt von Arbeitsplätzen**. Zum anderen wird der neueste Stand der Technik rascher als heute in die Praxis umgesetzt werden können. Dies wiederum führt zu **weniger Emissionen** und damit zur **Entlastung der Umwelt**.

Diese Ziele zu erreichen, war für die Länder vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren ständig anwachsenden Zahl von europäischen und bundesrechtlichen Gesetzes- und Verordnungswerken jedoch nicht immer einfach. Die Vollzugsbehörden der Länder sind seit den 80er Jahren mit einer **Flut von Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen** sowohl aus Bonn als auch aus Brüssel nachgerade überschwemmt worden. Auch der Bundesrat hat nicht immer die notwendige Zurückhaltung beim „Draufsatteln“ von Bestimmungen geübt. Ich merke dies kritisch an, weise aber zugleich darauf hin, daß wir in Rheinland-Pfalz uns seit einigen Jahren darum bemühen, uns diesem Trend zu widersetzen.

Die Abläufe der „Gesetzgebungsmaschine“ sind nach meinem Dafürhalten jedoch kaum geeignet, bei Korrekturen an Gesetzesvorlagen der Bundesregierung oder des Bundestages zu einfacheren, übersichtlichen Lösungen zu kommen. Aber dies soll nur eine Bemerkung am Rande sein. (D)

Meine Damen und Herren, das Land Rheinland-Pfalz hat vor diesem Hintergrund bereits in der Vergangenheit Gesetzesvorhaben des Bundes, soweit sie zu einer tatsächlichen Beschleunigung beitragen konnten, unterstützt und im eigenen Zuständigkeitsbereich selbst **Schritte zur Effizienzsteigerung bei unseren Genehmigungsbehörden unternommen**. Wir konnten die Genehmigungsverfahren dadurch erheblich beschleunigen und werden dies durch administrative Maßnahmen auch weiterhin erreichen können.

Deshalb ist die Rheinland-Pfälzische Landesregierung vom Prinzip her mit den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen einverstanden. Allerdings hätten wir es begrüßt, wenn wir einen längeren Zeitraum zur Verfügung gehabt hätten, um die Wirksamkeit der noch nicht vor allzu langer Zeit in Kraft gesetzten Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandbestimmungen in der Praxis noch etwas stärker zu erproben. Denn wir alle wissen, daß **hektische Gesetzgebungstätigkeit** in der Regel nicht nutzt, sondern eher schadet, weil sie eben die Verlässlichkeit sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die Beteiligten und die Antragsteller in Frage stellt. Wir brauchen **Rechtssicherheit und Stetigkeit**. Dies ist auch ein Vorwurf an die Adresse der Bundesregierung. Denn aufgrund der Hektik verliert man

Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz)

(A) gerade diese beiden – auch im Blick auf Investitionen wichtigen – Prinzipien oftmals aus den Augen.

Im Interesse der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland sind wir jedoch bereit, diejenigen Regelungen in dem Gesetzespaket mitzutragen, die wirklich dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung dienen.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind vor diesem Hintergrund janusköpfig. Ich meine, sie sind zum Teil mehr Schein als Sein. Insbesondere tragen sie aufgrund vieler Bestimmungen zur Verkomplizierung statt zur Vereinfachung, zur Hemmung statt zur Beschleunigung und zu Rechtsunklarheit statt zu Rechtsklarheit bei. An einigen Beispielen will ich dies erläutern.

An verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die **Möglichkeit des Antragstellers** festgeschrieben, das **Verfahren selbst zu wählen**. Ein Antragsteller soll künftig zwischen einem förmlichen Verfahren, einem vereinfachten Verfahren und in einigen Bereichen sogar dem Anzeigeverfahren wählen können. Danach müßte ein nur wenig oder kaum umweltrelevanter Anlagentyp, den der Verordnungsgeber nur einem Anzeigeverfahren unterwerfen wollte, auf Wunsch des Antragstellers einem zeit- und kostenaufwendigen förmlichen Verwaltungsverfahren unterzogen werden. Dies wird zu keinerlei Beschleunigung führen, im Gegenteil!

(B) Ebenso untauglich ist die Bestimmung in **§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**. Danach muß – muß! – die Behörde auf Wunsch des Anlagenbetreibers vom Anzeigeverfahren ins vereinfachte Genehmigungsverfahren überwechseln. In gleicher Weise sollen sogar nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in ein Genehmigungsverfahren überführt werden können. Meine Damen und Herren, ich meine, diese Bestimmung spricht wirklich jeder Bemühung um Beschleunigung und Verwaltungsvereinfachung hohn. Denn entweder ist eine Anlage genehmigungsbedürftig, oder sie ist es nicht.

Ein weiteres Beispiel gegen die Beschleunigung liefert die von der Bundesregierung vorgesehene **Änderung des § 7 Abs. 1** der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung, die das Genehmigungsverfahren regelt. Hier sieht die heute gültige Fassung vor, daß die Genehmigungsbehörde nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich zu prüfen hat, ob der Antrag vollständig ist. „Unverzüglich“ heißt, wie wir Juristen wissen, daß sich der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin ohne schuldhaftes Zögern mit der Angelegenheit befassen muß. Das Wort „unverzüglich“ soll jetzt durch die Worte **„in der Regel innerhalb eines Monats“** ergänzt werden. Das bedeutet in der Praxis: innerhalb eines Monats – oder vielleicht auch länger. Dies bedeutet einen klaren Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage.

In Rheinland-Pfalz z. B. ist im Bereich der Verwaltung vorgeschrieben, daß die Genehmigungsbehörden innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung die Vollständigkeit des Antrags geprüft haben müs-

sen. Diese Frist dürften wir künftig nicht mehr aufrechterhalten, wenn die Ergänzung der Vorschrift in der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung um die Worte **„in der Regel innerhalb eines Monats“** durchgesetzt werden sollte. Auch hier kann ich nicht erkennen, in welcher Weise durch die Gesetzesvorlage der Bundesregierung ein Beschleunigungseffekt erreicht werden soll. (C)

Noch ein letztes Beispiel will ich nennen. Rheinland-Pfalz lehnt es ab, daß ein Antragsteller **ohne Vorverfahren verwaltungsgerichtliche Klage erheben** kann. Denn 95 % aller Streitpunkte zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörden werden bei uns bereits im Widerspruchsverfahren ausgeräumt. Wenn wir hiervon abgingen und dem Vorschlag der Bundesregierung folgten, würden die **Verwaltungsgerichte zusätzlich enorm belastet** – mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Es würde sich gleichzeitig in erheblicher Weise **verfahrenshemmend auswirken**.

Meine Damen und Herren, die Bestimmungen die tatsächlich geeignet sind, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden von uns befürwortet. Es sind dies im wesentlichen folgende Regelungen:

Ich nenne zum einen die Einführung der **Zulassung des vorzeitigen Baubeginns** bei der beantragten Neuerrichtung einer Anlage. Dies entspricht auch einer Forderung des Bundesrates, die dieser bereits im letzten Jahr erhoben hat. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns muß jedoch – entgegen der Vorlage der Bundesregierung – das **öffentliche Interesse** in jedem Fall **berücksichtigen** und darf sich nicht ausschließlich am Interesse des Antragstellers ausrichten. Zum einen widerspräche dies unserer geltenden Rechts- und Gesetzessystematik. Zum anderen wäre es auch kein Hinderungsgrund; denn das öffentliche Interesse ist in der Regel dann gegeben, wenn eine Anlage prinzipiell genehmigungsfähig ist. Eine Festschreibung in der Weise, wie es die Bundesregierung wünscht, würde zu einer Verkomplizierung führen und die Verfahren nicht beschleunigen. (D)

Verbesserungen, denen wir zustimmen möchten, sehen wir auch bei der **Neuregelung der Voraussetzungen für Änderungsgenehmigungsverfahren**. Dies ist auch ein zentraler Punkt in der Diskussion mit den Industrieverbänden. Erleichterungen sind hier vor allem deshalb wichtig, weil wir durch eine wesentliche Änderung vielfach **Verbesserungen der Umweltechnik** und damit positive Auswirkungen auf den Umweltschutz erzielen können. Wir sollten uns gerade aus umweltpolitischer Sicht diesen Möglichkeiten nicht widersetzen. Denn schneller Umweltschutz ist guter Umweltschutz. Beschleunigung tut hier not. Im übrigen passen wir die Rechtslage dem derzeit vorliegenden **Entwurf der IVU-Richtlinie** auf europäischer Ebene an. Dies kann und wird dazu führen, daß wir gleiche Voraussetzungen für unsere Betriebe im europäischen Verbund insgesamt schaffen können.

Auch aufgrund der vorgesehenen **Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung** sind durchaus Beschleunigungseffekte feststellbar. Das ist begrüßens-

Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz)

- (A) wert. Denn es macht nämlich keinen Sinn, eine materiell richtige Entscheidung nur wegen eines Formfehlers aufzuheben, wenn die inhaltlich gleiche Entscheidung später doch ergeht. Diese **Hellungsmöglichkeiten** werden sehr begrüßt, zumal wir, die wir auf der Länderebene die Vollzugsseite zu bewältigen haben, wissen, wie schnell sich ein kleiner Formfehler in Verfahren einschleicht, ohne daß die materielle Entscheidung dadurch zum Nachteil verändert würde.

Meine Damen und Herren, insgesamt ist festzuhalten, daß das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzespaket von seinem Aufwand und seinem Umfang her in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erwarteten Beschleunigungseffekt steht. Rheinland-Pfalz wird deshalb den erwähnten Punkten seine Zustimmung geben. Aber wir werden natürlich den Weg der Kooperation mit der Wirtschaft und der Effizienzsteigerungen innerhalb der Verwaltung auch in Zukunft konsequent weitergehen. Mit Gesetzen allein läßt sich eine Beschleunigung nicht realisieren. Dazu ist wesentlich mehr notwendig.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam)

Ich bin auch davon überzeugt, daß wir mit der gesetzgeberischen Hektik, die in den letzten Wochen und Monaten zu beobachten war, Schluß machen sollten. Denn wir brauchen gerade in diesem hochsensiblen Bereich Verlässlichkeit und Stetigkeit. Deshalb ist der Weg, der von der Bundesregierung in bezug auf einige Punkte beschritten wird, zwar richtig. Aber generell wird er abgelehnt. Wir werden unser Abstimmungsverhalten entsprechend meinen Anmerkungen ausrichten.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg).

Gustav Wabro (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Baden-Württemberg begrüßt und unterstützt das von der Bundesregierung in den Bundesrat eingebrachte Gesetzespaket zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. **Für den Wirtschaftsstandort Deutschland sind schnelle Verwaltungsverfahren bei der Genehmigung von Investitionsvorhaben und Infrastrukturprojekten von geradezu herausragender Bedeutung.** Wir alle wissen: Wer investieren will, braucht schnell Klarheit. Nur wenn Behörden zügig entscheiden, können Unternehmen letztlich auch wirtschaftlich handeln.

Baden-Württemberg schöpft, wie andere Länder auch, jetzt schon im Rahmen der Verwaltungsreform alle Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren konsequent aus. Aber es sind weitere Verbesserungen erforderlich, gerade auf Bundesebene. Wir alle wissen zudem: Die Verwaltung darf Probleme eben nicht nur verwalten, sondern sie muß sie auch lösen. Sie muß sich als Dienstleister für den Bürger und die Wirtschaft verstehen.

Mit den jetzt vorgesehenen Rechtsänderungen werden wir der Verwaltung das **Instrumentarium für raschere Entscheidungen** geben. Bund und Länder müssen bei diesem politisch wichtigen Reformvorhaben jetzt besonders eng zusammenwirken und eben schnell entscheiden.

Für die Wirtschaft wird von den vorgesehenen Gesetzesänderungen ein deutliches Signal ausgehen. Das ist von besonderer Bedeutung für die Arbeitnehmerschaft. Raschere Investitionen sind zu erwarten. Schnelle Verwaltungsverfahren sichern **Arbeitsplätze** und helfen, neue zu schaffen.

Als Baden-Württemberger freut es mich natürlich sehr, daß die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzespaket alle wesentlichen Elemente unserer Bundesratsinitiative zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren aufgegriffen hat. Dem am 31. März letzten Jahres beschlossenen Gesetzentwurf des Bundesrates ist damit in vollem Umfang Rechnung getragen.

Deshalb ist es jetzt das richtige Signal, wenn der Bundesrat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die seine eigenen Vorschläge aufgreifen, unterstützt.

Die Bundesregierung kommt damit einem besonderen Anliegen der Länder nach, dessen Wichtigkeit auch von der Ministerpräsidentenkonferenz in den letzten Jahren wiederholt betont worden ist.

Ich bitte deshalb darum, den Vorlagen zuzustimmen. - Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam: Ich danke Herrn Staatssekretär Wabro.

Das Wort hat Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute nicht zum erstenmal mit dem Thema „Beschleunigung“. Die Umweltministerinnen und Umweltminister des Bundes und der Länder haben z. B. im Dezember vergangenen Jahres eine Sonderkonferenz in Berlin eigens zu diesem Thema durchgeführt. Der entscheidende Satz des Beschlusses von Berlin lautet:

Die Umweltministerkonferenz tritt dafür ein, daß Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit, den Rechtsschutz Drittbetroffener und den Umweltschutz im Sinne des Gemeinwohls nicht beeinträchtigen dürfen.

Das heißt eindeutig und klar: **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ja; aber nicht zu Lasten von Umweltstandards, nicht zu Lasten von Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter, nicht zu Lasten der Rechtssicherheit von Unternehmen und nicht zu Lasten der notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung!**

An diesen Kriterien müssen sich die Vorschläge der Bundesregierung, die in den heute zur Debatte stehenden Gesetzesvorhaben ihren Ausdruck finden,

(D)

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) messen lassen. Legt man diese Maßstäbe zugrunde und gleicht die Novellierungsabsichten des Bundeskabinetts in bezug auf das Bundes-Immissionschutzgesetz und die Vierte Verordnung zu diesem Gesetz – auf diese beiden Vorhaben möchte ich mich in meiner Rede heute beschränken – mit ihnen ab, so ist unschwer festzustellen, daß die Bundesregierung mit ihren Vorschlägen in vielen Fällen gegen diese Grundsätze verstößt. Ich möchte dies anhand einiger weniger Beispiele belegen:

Nach derzeitiger Rechtslage bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einer Änderungsgenehmigung. Der Begriff der „**wesentlichen Änderung**“ hat im Verwaltungsvollzug **feste Konturen gewonnen**. Die Genehmigungsbehörden wissen mit diesem Begriff umzugehen. „Wesentlich“ sind nach der **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** alle Änderungen, die die Genehmigungsfrage aufwerfen. Kann also eine bauliche oder betriebstechnische Maßnahme Auswirkungen auf die Erfüllung der Betreiberpflichten haben, bedarf es zur Durchführung der Änderung eines Genehmigungsverfahrens. Wichtige Fälle einer Änderungsgenehmigung sind Änderungen bei den Einsatzstoffen, die Ergänzung von Betriebsgebäuden und auch der Einbau von Umweltschutzeinrichtungen.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahre 1995 insgesamt 911 Änderungsgenehmigungen erteilt; das sind 67,1% aller immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen der staatlichen Umweltbehörden insgesamt.

- (B) Die Bundesregierung hat nunmehr eine Änderung dieser grundsätzlichen Vorschrift vorgesehen: Zukünftig soll eine Genehmigung nur noch dann notwendig sein, „wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können“.

Hinsichtlich der **Einschränkung der Änderungsgenehmigung auf Fälle mit nachteiligen Auswirkungen** steckt der Teufel, wie so häufig, im Detail: Denn wonach wird bemessen, wann Auswirkungen „nachteilig“ sind und dies im Hinblick auf die Betreiberpflichten erheblich ist? Man stelle sich ein Kraftwerk mit drei Blöcken vor, das um einen zusätzlichen Block erweitert werden soll. Zugleich soll bei der Gelegenheit der Errichtung eines zusätzlichen Blocks die Rauchgasreinigung erneuert werden. Jetzt mag es sein, daß die Immissionsfracht letztendlich gleich bleibt, weil sich die zusätzlichen Immissionen aus dem neuen Block und der Verbesserungseffekt der Reinigungseinrichtungen für die drei alten Blöcke kompensieren. Man hat es dann auf der Immissionsseite also nicht mit zusätzlichen Auswirkungen zu tun. Folglich – so wird es die Bundesregierung unter Hinweis auf den Wortlaut ihres Vorschlags sehen – handelt es sich nicht um nachteilige Auswirkungen. Die beabsichtigte Änderung ist nicht „wesentlich“, folglich auch nicht genehmigungsbedürftig.

Im Klartext: Folgt man dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung, kann es dazu kommen, daß selbst

ein neuer Kraftwerksblock ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet wird. (C)

Im halte die **Einschränkung des § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz** – nahezu bis an die Grenze seiner faktischen Aufhebung – für einen deutlichen **Verstoß gegen** den auch von der Bundesregierung in der öffentlichen Diskussion immer wieder herausgestellten **Grundsatz, Umweltstandards nicht abzubauen**.

Wenn in einem wichtigen Bereich des Immissionsschutzrechts eine wirksame Vorabkontrolle wichtiger Änderungen an Anlagen nicht mehr stattfindet, berührt das nicht nur die Verfahrensstandards, sondern mindert zwangsläufig die Prüftiefe und hat damit letztlich auch materielle Auswirkungen. Zudem dient die Änderungsgenehmigung in der Praxis häufig dem Zweck, den Betrieb einer bestimmten Anlage auch einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Dies würde in Zukunft ebenfalls entfallen. Die **behördliche Überwachung** würde, wenn auch versteckt, drastisch **ausgedünnt**.

Wie ungeeignet der Vorschlag der Bundesregierung ist, wird deutlich, wenn man zusätzlich berücksichtigt, daß die Änderung immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen häufig gleichzeitig Bauvorhaben einschließt, die einer Baugenehmigung bedürfen. Bislang wird diese **Baugenehmigung** von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfaßt. Würde man nun, wie die Bundesregierung es beabsichtigt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für wesentliche Änderungen im überwiegenden Teil der Fälle abschaffen, so würde doch für viele dieser Anlagen die Notwendigkeit einer Baugenehmigung verbleiben. Im Baugenehmigungsverfahren müßten die immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte als öffentlich-rechtliche Vorschriften von den Baugenehmigungsbehörden, die dafür personell überhaupt nicht ausreichend ausgestattet und qualifiziert sind, mitberücksichtigt werden. (D)

Im Ergebnis würde also auch durch diesen Vorschlag der Bundesregierung **nicht einmal die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung erreicht** werden; aber die Qualität der Prüfung wäre schlechter. Vielmehr würden lediglich **zahlreiche Verfahren auf die kommunalen Baugenehmigungsbehörden abgewälzt**. Vollkommen zu Recht haben deshalb nicht nur der Umwelt-, sondern auch der Wohnungsbauausschuß des Bundesrates dieses Ansinnen abgelehnt.

Zum Schluß sei eine Rechtsänderung aus dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze herausgegriffen. Die Bundesregierung möchte die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen einen an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt in einer großen Zahl von Fällen abschaffen. Im Klartext bedeutet dies, daß in den erfaßten Fällen der **Widerspruch oder die Klage eines Nachbarn** gegen eine erteilte Genehmigung eines umweltbelastenden Vorhabens **keine aufschiebende Wirkung mehr** hätte. Es könnte also, wie immer der Sachstand sein mag, unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung in jedem Fall sofort mit dem Bau begonnen werden. Dies

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) erfaßt nach den Vorstellungen der Bundesregierung insbesondere immissionsrechtliche Genehmigungen, z. B. für ein Kraftwerk oder eine Müllverbrennungsanlage, abfallrechtliche Genehmigungen, zur Errichtung von Deponien und sogar die Errichtung und den Betrieb von Atomkraftwerken nach § 7 Atomgesetz.

Insgesamt hat die Bundesregierung 25 Vorhabenarten in die Liste aufgenommen, darunter Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Luftverkehrsgesetz.

Ich halte dies für einen sehr schwerwiegenden Eingriff und letztendlich für einen Verstoß gegen das Prinzip der Fairneß im Verfahren. **Dritt Betroffene** werden im Verfahren schlechtergestellt. Sie **tragen die Darlegungslast**, daß ein umweltbelastendes Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, nicht aber der Verursacher einer potentiellen Umweltbelastung, der eine umweltgefährdende Anlage ins Werk setzen möchte.

Schon anhand dieser wenigen von mir herausgegriffenen Beispiele für beabsichtigte **Gesetzesänderungen** – die Liste würde sich zwanglos und auf alle Fälle erweitern lassen – ist leicht zu erkennen, daß die sogenannten Beschleunigungsgesetze die **hergebrachte und bewährte Gewichtsverteilung** deutlich **verschieben** und in vielen Fällen gegen die eingangs von mir zitierten Grundsätze der Konferenz der Umweltministerinnen und Umweltminister verstoßen.

- (B) Nordrhein-Westfalen unterstützt deshalb ausdrücklich die vom Umweltausschuß beschlossenen Änderungsvorschläge zum Bundes-Immissionschutzgesetz und zur Vierten Verordnung zu diesem Gesetz. Ich habe die Hoffnung, daß diese Vorschläge in der folgenden Abstimmung eine breite Mehrheit finden und im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Bundestag berücksichtigt werden.

Meine Damen und Herren, noch bevor die Wirkung der Beschleunigungsgesetze der ersten Stufe überhaupt erst einmal abgecheckt, nachgehalten worden ist, soll hier eine weitere Reihe von Beschleunigungsgesetzen verabschiedet werden, und zwar wiederum im Rahmen eines Beschleunigungsverfahrens. Das halte ich für falsch, insbesondere deshalb, weil in ganz anderen Abschnitten des Genehmigungsverfahrens viel größere Beschleunigungspotentiale vorhanden sind. Denn die entscheidenden Teilbereiche, in denen überhaupt noch eine Beschleunigung erreicht werden kann, sind die ersten beiden Phasen: diejenige, in der ein Unternehmen überhaupt erst auf die Idee kommt, eine Änderung zu beantragen, bis hin zur Einreichung der ersten Unterlagen – das ist die erste Phase –, und diejenige – das ist die zweite Phase –, die bis zur Einreichung der vollständigen Unterlagen reicht. Deshalb geht es insbesondere darum, diese beiden Zeitabschnitte zu beschleunigen und nicht immer in der dritten Stufe der Genehmigung noch Umweltstandards aushebeln zu wollen. Wir in Nordrhein-Westfalen stehen, gerade in bezug auf die ersten beiden Phasen, seit Jahren in intensivem Kontakt mit der Industrie und versuchen, auch in diesen Bereichen wirkungsvolle Beschleunigungen zu erreichen.

(C) Deshalb sage ich noch einmal in aller Deutlichkeit: Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ja; aber nicht zu Lasten von Umweltstandards, nicht zu Lasten von Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter, nicht zu Lasten der Rechtssicherheit von Unternehmen und nicht zu Lasten der notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung! – Vielen Dank.

Amtlierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam:
Ich danke Frau Ministerin Höhn.

Das Wort hat Minister Dr. Behrens, ebenfalls Nordrhein-Westfalen.

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Thema „Beschleunigung von Genehmigungs- und Gerichtsverfahren“ gilt seit langem die besondere Aufmerksamkeit auch dieses Hauses. Beispielhaft möchte ich an die bereits im März 1995 beim Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe des Bundesrates zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren hinweisen. Trotz dieser vielfältigen Bemühungen der Länder ist bisher leider, sage ich, nicht viel geschehen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt es deshalb grundsätzlich, daß sich nunmehr auch die Bundesregierung dieses wichtigen Themas angenommen hat. Das bedeutet nicht, wie Sie bereits gehört haben, meine Damen und Herren, daß wir alle Vorschläge der Bundesregierung gutheißen oder mittragen könnten. (D)

Worum geht es, wenn wir uns um weitere Verfahrensbeschleunigungen bemühen?

Es geht nicht allein um die **Rechte eines Investors**, der an einer möglichst schnellen Realisierung seines Projekts interessiert ist. Es geht auch nicht allein um die **Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit** und den **Rechtsschutz Dritter**, die darauf angelegt sind, die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Vorhabens möglichst genau zu prüfen, und nicht selten auch zu einer jahrelangen Verzögerung von Vorhaben geführt haben. Es geht schließlich nicht allein um die **Beibehaltung materieller Umweltstandards**, die ebenfalls die Dauer von Genehmigungsverfahren beeinflussen können.

Vielmehr geht es um einen **schwierigen Abwägungsprozeß**. In diese Abwägung sind auch die Interessen derjenigen einzustellen, die ihre Rechte nicht einklagen können. Die **Arbeitslosen**, die auf einen Arbeitsplatz hoffen, können nicht auf die schnelle Realisierung eines Investitionsvorhabens klagen. Die von Verkehrslärm belasteten **Anlieger** können nicht auf den Bau einer Umgehungsstraße klagen. Auch ihre Interessen müssen aber berücksichtigt werden.

Verfahrensbeschleunigung liegt auch in ihrem Interesse und ist, allgemeiner gesprochen, **im Interesse des vielzitierten Wirtschafts- und Lebensstandortes Deutschland notwendig**. Verfahrensbeschleunigung kann aber, je nach Fallvariante, auch und gerade **im**

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **Interesse des Umweltschutzes** liegen, nämlich wenn eine Behörde im Interesse des Umweltschutzes tätig werden will und Betroffene dies verhindern möchten.

Daraus wird deutlich: Man darf all die soeben genannten Gesichtspunkte und Faktoren nicht isoliert voneinander betrachten. Das Genehmigungsrecht befindet sich in einem ständigen Zielkonflikt, da es dazu dient, die unterschiedlichsten, meist gegenläufigen Interessenlagen zu befriedigen. Wer diesen Zielkonflikt erkennt, wird zugleich bemerken, daß es die notwendige Beschleunigung nicht zum Nulltarif geben kann, sondern nur durch sinnvolle Kompromisse und einen möglichst schonenden Ausgleich aller Interessenlagen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens beteiligt sich deshalb aktiv an einem solchen konstruktiven Kompromiß. Sie ist jedoch nicht bereit - das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen -, solchen Vorschlägen zuzustimmen, die darauf angelegt sind, unverzichtbare Bestandteile eines rechtsstaatlichen Verfahrens dem Streben nach größtmöglicher Schnelligkeit zu opfern.

Soweit es um die Änderung immissionschutzrechtlicher Vorschriften geht, sind wir - das haben Sie von Frau Höhn gehört - der Auffassung, daß viele Vorschläge der Bundesregierung zu weit gehen, weil dabei allein die Interessen des Investors im Vordergrund stehen, während andere, ebenso wichtige Zielsetzungen des Genehmigungsrechts vernachlässigt werden.

- (B) Der von der Bundesregierung des weiteren vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren kann in seinen Zielsetzungen und in seinen wesentlichen Inhalten allerdings gutgeheißen werden. In Teilbereichen bedarf er jedoch noch der Korrektur.

Drei Punkte möchte ich besonders hervorheben:

Erstens. Die Vorstellung der Bundesregierung, einen besonderen Abschnitt 1 a in das **Verwaltungsverfahrensgesetz** einzufügen, mit dem Sonderregelungen für die Genehmigung von wirtschaftlichen Unternehmungen geschaffen werden sollen, sollte nicht akzeptiert werden. Eine derartige **Sonderregelung durch Gesetz** ist überflüssig. Das, was damit politisch gewollt ist, kann genausogut mit Hilfe eines Erlasses erreicht werden.

Der zweite Punkt, auf den ich eingehen will, sind die **Anträge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten**. Sie sind darauf ausgerichtet, den Gesetzentwurf des Bundesrates wiederherzustellen. Die dortigen Formulierungen verdienen den **Vorzug**. Sie fügen sich besser in das vorhandene Normensystem ein und dürften daher für Verwaltungspraxis und Rechtsprechung auch leichter zu handhaben sein.

Als Drittes möchte ich auf die **Änderungsanträge des Umweltausschusses zu § 73 Abs. 3 a** und zu **§ 74 Verwaltungsverfahrensgesetz** eingehen, also auf die Präklusion verspäteter Behördeneinwendungen, das neue Instrument der Plangenehmigung und auf die Freistellung von Planfeststellung und Plangenehmigung in Bagatellfällen.

Nordrhein-Westfalen will beim gegenwärtigen Stand der Prüfung nicht ausschließen, daß die genannten Instrumente im Zusammenhang mit vielen anderen Schritten und Signalen dazu beitragen könnten, die Rahmenbedingungen für Investitionen in der Bundesrepublik zu verbessern. Damit könnten sie helfen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu erleichtern. (C)

Das gewollte Umweltschutzniveau muß durch die genannten Änderungen nicht negativ beeinflusst werden. Auch Abwehrrechte Dritter würden bestehen bleiben.

Soweit es um die vorgesehenen **Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung** geht, begrüßen wir ebenfalls im wesentlichen die Vorschläge der Bundesregierung, die sich zum großen Teil an den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der VwGO anlehnen. Vor allem die vorgesehene **Verkürzung des Instanzenzuges** stellt - trotz einiger Differenzen im Detail - ein, wie wir meinen, wirksames Instrument zu einer deutlichen **Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** dar, auf das die Verwaltungsgerichte auch unter **Entlastungsgesichtspunkten** dringendst angewiesen sind. Die Maseneingänge der letzten Jahre im Bereich des Asylrechts haben wesentlich zu der gegenwärtigen langen Verfahrensdauer beigetragen. Aber auch das stark ausgebaute System unseres **individuellen Rechtsschutzes** hat im Laufe der Zeit ein Ausmaß erreicht, das **Mißbrauchsmöglichkeiten** Tür und Tor öffnet und viele an der Leistungsfähigkeit unseres Rechtsstaates zweifeln oder gar verzweifeln läßt, wie es der ehemalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Sandler schon vor einigen Jahren einmal formuliert hat. (D)

Wir meinen, daß die Verkürzung des Instanzenzuges im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein sinnvolles und effizientes Mittel wäre, um überzogene Erwartungen auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, ohne dabei das bisherige System im Grundsatz in Frage zu stellen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten, den Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates folgend, zwei Punkte allerdings noch einmal überdacht werden:

Erstens. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Berufungszulassungsgründe sollten, so meinen wir, beibehalten werden. Der von der Bundesregierung vorgesehene **Zulassungsgrund der „ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils“** ist viel zu unbestimmt und läßt sich auch nicht in überzeugender Weise präzisieren. Wird bei der erforderlichen Präzisierung die Schwelle zu niedrig angesetzt, so wird der angestrebte Entlastungseffekt letztlich verfehlt. Fordert man für das Vorliegen „ernstlicher Zweifel“ dagegen die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens, wird man dem unterlegenen Beteiligten kaum vermitteln können, warum er in einem Rechtsstaat ohne Berufungsmöglichkeit ein Urteil akzeptieren muß, das unter Umständen mit einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 50 % unrichtig sein könnte. Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn man die **Berufungszulassungsgründe** aus dem

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **Gesetzentwurf des Bundesrates** zur Änderung der VwGO übernimmt. Denn der Zulassungsgrund der „besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache“ greift regelmäßig auch dann ein, wenn das Oberverwaltungsgericht bei der Berufungszulassung feststellt, daß das erstinstanzliche Urteil unrichtig ist.

Ein zweiter Punkt betrifft die **Verkürzung des Instanzenzuges im Eilverfahren**. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens von der Zulassung durch das erstinstanzliche Verwaltungsgericht abhängig zu machen, geht unseres Erachtens zu weit. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes halten wir es für angebracht, daß – wie bei den Klageverfahren – nicht das erstinstanzliche Gericht, sondern das **Oberverwaltungsgericht über die Zulassung des Rechtsmittels entscheidet**. Im Gegensatz zum Vorschlag der Bundesregierung würde dadurch sichergestellt, daß weiterhin die Beschwerdemöglichkeit gegen „handgreiflich“ falsche Entscheidungen der ersten Instanz erhalten bleibt. Dies liegt im Interesse des Rechtsschutz suchenden Publikums, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Verwaltung, auf deren Initiative es schließlich zurückzuführen ist, daß erst Anfang der 80er Jahre die Beschwerdemöglichkeit gegen stattgegebene Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO gesetzlich geregelt wurde.

- (B) Die **Verwaltung**, meine Damen und Herren, bleibt im übrigen **aufgefordert**, jenseits aller rechtlichen Rahmenbedingungen ihre Verfahren, vor allem ihr **Verfahrensmanagement**, ständig zu **verbessern**. Dies gilt genauso für Antragsteller, vor allem für Großunternehmen, die nach wie vor, z. B. durch unvollständige Antragsunterlagen, Gründe für Verzögerungen liefern.

Dennoch: Durch eine Optimierung der Rechtsgrundlagen kann der Wirtschafts- und Lebensstandort Deutschland verbessert werden. Insofern handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetzespaket insgesamt – trotz mancher Bedenken – um ein für die Verwaltungen und die Gerichte, aber auch für die Bürger unseres Landes bedeutsames und zukunftsweisendes Vorhaben. – Herzlichen Dank.

Amtlerender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam:
Ich danke Herrn Minister Dr. Behrens.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hirche (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren hat die Bundesregierung wichtige Punkte der Empfehlungen der Schlichter-Kommission umgesetzt. Wir haben bei der Ausgestaltung erheblichen Wert darauf gelegt, daß die **Regierungsvorlage praxisnah, vollzugstauglich und betreiberfreundlich** ausgestaltet wird, **ohne daß Umweltstandards zurückgefahren oder Beteiligungs-**

rechte geschmälert werden. Ich meine, dies ist gelungen. Ich bin dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen dafür dankbar, daß er das – im Unterschied zu dem, was Frau Höhn vorhin ausgeführt hat – auch bestätigt hat. (C)

Wie die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates erwiesen haben, halten unsere Vorschläge auch gegenüber denjenigen stand, die sie zur Gänze ablehnen. Ich darf hier in diesem Hause daran erinnern, daß auch in der Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehen ist. Der Vorschlag, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht nur auf Änderungen von Anlagen, sondern auch auf deren Neuerrichtung zu beziehen, fand dabei die Zustimmung des Plenums dieses Hauses.

Natürlich kann man über die Ausgestaltung der Vorschriften im einzelnen streiten. Wenn ich mir die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates, beispielsweise die unterschiedlichen Stellungnahmen des Wirtschaftsausschusses und des Umweltausschusses, ansehe, dann wird dies hinreichend belegt.

Die Behauptung, meine Damen und Herren, mit der **Zulassung des vorzeitigen Beginns** würden Umweltstandards verletzt, ist zwar geeignet, einen Schuß Polemik in die politische Debatte zu bringen; aber sie ist sachlich schlicht falsch. Im Gegenteil, die Zulassung des vorzeitigen Beginns **gestaltet nur den Beginn der Errichtung**. Dies sind erste Vorarbeiten, die bereits zu einem frühen Zeitpunkt aufgenommen werden können. Die **endgültige Errichtung** und der **Betrieb der Anlage** bedürfen nach wie vor der **Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**. (D)

Bei der **Änderungsgenehmigung** sind wir dem Anliegen, diese zentrale Vorschrift dem heutigen Entwicklungsstand der Anlagentechnik anzupassen, weitestgehend entgegengekommen. Es sollen künftig nur noch solche **Änderungen genehmigungsbedürftig sein, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken**. Wir sind der Auffassung, daß nach dem Text der Regierungsvorlage die Zahl der Änderungsgenehmigungen drastisch reduziert werden kann. Sie kann damit auf die bedeutsamen Vorhaben konzentriert werden. Das setzt Kapazitäten frei, die an anderer Stelle eingesetzt werden können. Frau Martini hat das deswegen auch entsprechend positiv gewürdigt.

Durch den **Erlaß einer Anzeigeverordnung** werden wir künftig weitere Erleichterungen vorsehen. Auch dabei bitte ich zu berücksichtigen, daß nicht beabsichtigt ist, etwa die gesamte Spalte 2 der Anlagenverordnung – das betrifft diejenigen Industrieanlagen, die im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden – abzulösen. Vielmehr sollen aus dieser Gruppe diejenigen Anlagenarten herausgesucht werden, deren technische Entwicklung künftig im Regelfall keine besonderen Gefahren erwarten läßt. In diesen Fällen ist es vertretbar, Errichtung und Betrieb derartiger Anlagen

Parl. Staatssekretär Walter Hirche

- (A) immissionsschutzrechtlich nur noch einem Anzeigeverfahren zu unterstellen.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt ansprechen! Die von der Bundesregierung in der Novelle zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vorgesehene generelle **Freistellung vom Genehmigungserfordernis für alle Versuchsanlagen** für Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungszwecke dient der notwendigen Deregulierung im Bereich der Forschung und Entwicklung für neue Produkte und für neue Technologien.

Versuchsanlagen sind vor allem kleinere Anlagen mit nur geringem Belastungspotential und aufgrund ihrer Zweckbestimmung für die Forschung und Entwicklung auch nicht auf längere Dauer ausgelegt. Deswegen ist diese **Deregulierungsmaßnahme** nicht nur umweltpolitisch vertretbar, sondern auch ohne Einschränkungen zu unterstützen.

Herr Minister Rüttgers hat in einem Brief an die Ministerpräsidenten zu diesem Punkt noch einmal ausdrücklich deutlich gemacht, daß die hier vorgelegten Beschlußempfehlungen in die falsche Richtung gehen und den Innovationsstandort Deutschland gefährden könnten.

Wir meinen, daß die Bundesregierung mit ihren Gesetzesvorschlägen insgesamt nicht nur einen erheblichen Beitrag zu einer Beschleunigung von Verfahren, worüber derzeit intensiv diskutiert wird, sondern auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland leistet.

- (B) Ich hoffe deshalb, daß diese Regelungen bald in Kraft treten können, indem Sie ihnen Ihre Zustimmung geben.

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam: Ich danke Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hirche.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lintner (Bundesministerium des Innern).

Eduard Lintner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einige Bemerkungen in den Vorreden von seiten der Vertreter des Bundesrates veranlassen mich, noch einmal ganz allgemein, aber sehr eindringlich auf die wichtige Zielsetzung und die große Bedeutung der Änderungs- und Regelungsvorschläge hinzuweisen, die sich hinter den - zugegebenermaßen teilweise sehr technisch klingenden - Formulierungen verbergen.

Ausgangspunkt - das sei noch einmal herausgestellt - ist die von den meisten zutreffend öffentlich bekundete Notwendigkeit, daß der Wirtschaftsstandort Deutschland dringend zügige und überschaubare Planungs- und Genehmigungsverfahren braucht. Diesem Ziel dient der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Dieser sieht vor, daß Regelungen zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren in das Verwaltungsverfahrensgesetz eingeführt wer-

den. Hierzu werden, um auch dies noch einmal kurz herauszustellen, die Folgen von Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften erheblich eingeschränkt, für den Bereich der Genehmigungsverfahren umfassende Beratungspflichten und beschleunigende Verfahrensmodelle neu in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen, das Planfeststellungsverfahren durch Einführung von Fristen und Präklusionsregelungen im Anhörungsverfahren erheblich gestrafft, für einfach gelagerte Fälle statt des aufwendigen Planfeststellungs- ein wesentlich einfacheres Plangenehmigungsverfahren eingeführt und für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren die Auswirkungen von Abwägungsmängeln gemildert.

Diese Maßnahmen dürften nach unserer Überzeugung wesentlich dazu beitragen, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu straffen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dabei die **Empfehlungen der Koalitions-/Ressortarbeitsgruppe „Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren“**, die der Bundesregierung im Sommer vorigen Jahres vorgelegt worden sind.

Die Bundesregierung mißt dem Gesetzesvorhaben eine ganz erhebliche Bedeutung für die **Verbesserung der Rahmenbedingungen des Standorts Deutschland** zu. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Regelungen des **neuen Abschnitts 1a** geeignet, Genehmigungsverfahren schneller und effektiver zu gestalten. Durch die Normierung der wichtigsten Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung im Verwaltungsverfahrensgesetz wird sowohl im Hinblick auf die Antragsteller als auch hinsichtlich der Genehmigungsbehörden ein größerer Anreiz geschaffen, die neuen Beschleunigungsinstrumente auch tatsächlich zu nutzen. Zudem kann hierdurch für die Investoren ein **Signal gesetzt** werden, das die Wandlung der Verwaltung hin zu einer modernen bürgernahen Dienstleistungsverwaltung dokumentiert.

Ich wende mich daher auf diesem Weg an Sie, meine Damen und Herren, um erneut für eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu dem in das Verwaltungsverfahrensgesetz einzufügenden neuen Abschnitt 1a zu werben.

Die Zustimmung der Länder zu diesem Gesetzentwurf ist um so wichtiger, als der größte Teil der Genehmigungsverfahren von den Ländern nach Maßgabe ihrer Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt wird. Der Erfolg dieser Gesetzesinitiative hängt damit weitgehend auch davon ab, ob die Länder entsprechende Regelungen in ihre Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze übernehmen.

Aber, meine Damen und Herren, nach all den Erkenntnissen der letzten Zeit zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, auch und vor allem von seiten der Länder, erlaube ich mir einfach, optimistisch zu sein. - Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam: Ich danke Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lintner. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Amtlierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam

(A) **Erklärungen zu Protokoll*)** geben: **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), **Minister Waike** (Niedersachsen) und **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für Bundesminister Dr. Rüttgers (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie).

Damit kommen wir zur **Abstimmung** über die einzelnen Vorlagen und beginnen mit **Punkt 24 a)**. Dazu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 29/1/96 sowie zwei Landesanstträge in den Drucksachen 29/2 und 3/96 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen zu

Ziffer 1! - Mehrheit.

Ziffer 2! - Mehrheit.

Ziffer 3! - Mehrheit.

Ziffer 4! - Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Ziffern 5 bis 7.

Ich rufe Ziffer 8 auf. - Mehrheit.

Damit ist Ziffer 9 erledigt.

Ziffer 10! - Minderheit.

Ziffer 11! - Minderheit.

Dann bitte Ziffer 12! - Mehrheit.

Ziffer 13! - Mehrheit.

(B) Jetzt zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 29/3/96. Wer stimmt zu? - Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 14! - Mehrheit.

Ziffer 15! - Minderheit.

Ziffer 16! - Minderheit.

Ziffer 17! - Minderheit.

Dann bitte Ziffer 18! - Minderheit.

Ziffer 19! - Minderheit.

Ziffer 20! - Mehrheit.

Ziffer 21! - Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 22 und dem Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 29/2/96. Der Landesansttrag setzt eine Mehrheit für Ziffer 22 voraus.

Zunächst bitte ich also um das Handzeichen zu Ziffer 22. - Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen zum Antrag von Baden-Württemberg! - Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen damit zur Abstimmung über **Punkt 24 b)**: Entwurf zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 30/1/96. Ferner liegen

Ihnen Landesanstträge in den Drucksachen 30/2 bis 4/96 vor. (C)

Ich rufe zunächst die Landesanstträge und die Ziffern der Ausschlußempfehlungen auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wird.

Bitte das Handzeichen zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 1! - Minderheit.

Ziffer 3! - Minderheit.

Ziffer 4! - Mehrheit.

Damit kommen wir zu Ziffer 50! - Minderheit.

(Zuruf: Noch einmal bitte!)

- Das sind Ermüdungserscheinungen. - Noch einmal Ziffer 50! - Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 30/2/96. - Minderheit.

Es geht weiter mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 6! - Minderheit.

Ziffer 7! - Mehrheit.

Ziffer 8! - Minderheit.

Ziffer 9! - Mehrheit.

Ziffer 10! - Mehrheit.

Ziffer 11! - Mehrheit.

Nun zur Abstimmung über den bayerischen Antrag in Drucksache 30/3/96! - Minderheit. (D)

Weiter mit der Ausschlußempfehlung unter Ziffer 12! - Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 30/4/96! - Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 13 bitte! - Minderheit.

Dann Ziffer 14! - Mehrheit.

Ziffer 15! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Wir kommen zu Ziffer 17. - Minderheit.

Ziffer 18! - Minderheit.

Dann bitte Ziffer 19! - Mehrheit.

Ziffer 20! - Mehrheit.

Ziffer 21! - Mehrheit.

Ziffer 22! - Mehrheit.

Ziffer 24! - Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 25.

Wir kommen zu Ziffer 26! - Minderheit.

Ziffer 27! - Mehrheit.

Dann Ziffer 28! - Minderheit.

Ziffer 29! - Mehrheit.

*) Anlagen 7 bis 10

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam

- (A) Ziffer 30! – Minderheit.
 Dann Ziffer 31! – Mehrheit.
 Ziffer 33! – Mehrheit.
 Ziffer 34! – Mehrheit.
 Ziffer 35! – Mehrheit.
 Ziffer 36! – Mehrheit.
 Ziffer 37! – Minderheit.
 Damit kommen wir zu Ziffer 38. – Minderheit.
 Ziffer 39! – Mehrheit.
 Ziffer 41! – Mehrheit.
 Damit entfallen die Ziffern 44 bis 48.
 Dann bitte ich um das Handzeichen zu Ziffer 42. – Minderheit.
 Ziffer 43! – Mehrheit.
 Ziffer 51! – Mehrheit.
 Nun bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat, wie beschlossen, zu dem **Gesetzentwurf Stellung genommen**.
 Es folgt nun die Abstimmung über **Punkt 24 c)** der Tagesordnung: Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Drucksache 31/96. Es liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 31/1/96 und Landesanträge in Drucksachen 31/2 und 3/96.
- (B) Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
 Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.
 Ziffer 2! – Minderheit.
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 4.
 Dann Ziffer 6! – Minderheit.
 Ziffer 7! – Minderheit.
 Nun der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 31/2/96! Wer stimmt dem zu? – Minderheit.
 Jetzt Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen! – Minderheit.
 Ziffer 11! – Minderheit.
 Ziffer 12! – Mehrheit.
 Ziffer 15! – Mehrheit.
 Ziffer 16! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 17.
 Nun die Ziffer 18, bei deren Annahme die Ziffern 19 bis 23 und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 31/3/96 entfallen! Wer stimmt der Ziffer 18 zu? – Minderheit.
 Ziffer 19! – Minderheit.
 Ziffer 20! – Minderheit.

Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 31/3/96! Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Ziffer 24! – Niemand! Das ist nicht einmal eine Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Nun ziehen wir die Ziffern 36 und 37 vor. Wer stimmt der Ziffer 36 zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 37.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 32.

Wir kommen zu Ziffer 33. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht durch Einzelabstimmung erledigten Ausschlußempfehlungen auf. Wer stimmt ihnen zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Es folgt die Abstimmung über **Punkt 24 d)** der Tagesordnung: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Dazu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 27/1/96 und Landesanträge in den Drucksachen 27/2 bis 4/96.

In der Einzelabstimmung beginnen wir mit Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen, bei deren Annahme die Ziffern 2 und 3 sowie der Antrag Sachsens in Drucksache 27/2/96 entfallen. Wer stimmt der Ziffer 1 zu? – Minderheit.

Nun die Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! Mir ist mitgeteilt worden, daß Ziffer 3 um eine Regelung zu ergänzen ist, die der Ziffer 2 Buchstabe b entspricht. Wer mit dieser Maßgabe der Ziffer 3 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Nun der Antrag Sachsens in Drucksache 27/2/96! Wer stimmt dem zu? – Minderheit.

(D)

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam

(A) Dann Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! - Mehrheit.

Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen! Wer stimmt zu? - Mehrheit.

Es folgt Ziffer 6, bei deren Annahme der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 27/3/96 entfällt. Wer der Ziffer 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag in Drucksache 27/3/96.

Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen! - Mehrheit.

Es folgt der Antrag Hamburgs in Drucksache 27/4/96, bei dessen Annahme Ziffer 18 der Ausschlußempfehlungen entfällt. Wer stimmt zu? - Minderheit.

Nun Ziffer 18 der Ausschlußempfehlungen! - Mehrheit.

Ziffer 13 der Ausschlußempfehlungen! - Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun die bisher noch nicht durch Einzelabstimmung erledigten Änderungsempfehlungen der Ausschüsse auf. Wer stimmt ihnen zu? - Mehrheit.

Wir kommen zu Schlußabstimmung. Wer der **Verordnung nach Maßgabe** der soeben beschlossenen **Änderungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

(B) Wir kommen zu **Punkt 25 a)** der Tagesordnung:

Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (18. BAföGÄndG) (Drucksache 886/95)

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben: Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern), **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen), **Staatsminister Pfelfer** (Bundeskanzleramt) für Bundesminister Dr. Rüttgers (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie). - Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 886/2/95 sowie ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 886/3/95 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. - Das ist eine Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen zu Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! - Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5 steht im Zusammenhang mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz, der eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 konkretisiert.

*) Anlagen 11 bis 14

Bei der Abstimmung über die Ziffer 5 lassen wir diese Folgeänderung zunächst offen. Wer stimmt Ziffer 5 mit dieser Maßgabe zu? - Das ist die Mehrheit. (C)

Dann bitte das Handzeichen zu dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 886/3/95! - Das ist die Mehrheit.

Dann ist die Folge so beschlossen.

Zum Schluß rufe ich zusammen auf:

Ziffern 6 bis 9! - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem **Gesetzentwurf** entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 29** der Tagesordnung:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame **Marktorganisation für Obst und Gemüse**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Drucksache 865/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 865/1/95 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 5 auf. Ich bitte um das Handzeichen. - Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! - Mehrheit. (D)

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 31:

Bemerkungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Bericht der Gruppe der unabhängigen Sachverständigen für die **Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften** (Drucksache 921/95)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 921/1/95 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! - Mehrheit.

Ziffer 5! - Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! - Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** und der **Fischseuchen-Verordnung** (Drucksache 911/95)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Amtierender Präsident Dr. Hans Otto Bräutigam

- (A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 911/1/95 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 3.

Jetzt die Ziffer 11! – Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern zusammen ab. Wer für diese Ziffern ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt** sowie die **Entschließung gefaßt**.

Punkt 36:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (Drucksache 930/95)

Je eine **Erklärung zu Protokoll *** geben: **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen) und **Herr Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: Die Ausschussempfehlungen in Drucksache 930/1/95 sowie ein Antrag des Landes Niedersachsen in der Drucksache 930/2/95.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- (B) Ziffer 2! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

*) Anlagen 15 und 16

Ziffer 8! – Mehrheit.

(C)

Damit entfällt der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 930/2/95.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern gemeinsam ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt** sowie die **Entschließung gefaßt**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Siebte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Siebte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 7. BtMÄndV -) (Drucksache 899/95)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in Drucksache 899/1/95 enthalten.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt zur **Schlußabstimmung!** Wer der **Verordnung mit dieser Maßgabe** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 22. März 1996, 9.30 Uhr.

(D)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.29 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über das integrierte Management von Küstengebieten

(Drucksache 919/95)

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit

(Drucksache 34/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 693. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Sabine Bergmann-Pohl**
(BMG)
zu **Punkt 1 und 2** der Tagesordnung

Die öffentliche Hand hat im Jahr 1993 für ausländische Flüchtlinge insgesamt rund 15,5 Milliarden DM aufgewandt. Zum Vergleich: 1990 waren es ca. 5,5 Milliarden DM. Den Löwenanteil davon haben Länder und Gemeinden getragen.

Die Bereitschaft der deutschen Bevölkerung, in Not geratenen Menschen zu helfen, ist groß. Das sieht man schon daran, daß kein anderes Land in Europa jährlich so viele Flüchtlinge aufnimmt wie Deutschland. Wir müssen alles dafür tun, diese Hilfsbereitschaft der deutschen Bevölkerung zu erhalten. Aber in wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen auch alle ihren Beitrag zu Sparmaßnahmen leisten. Nur so können wir die große Akzeptanz für die Hilfen erhalten und die finanziellen Ressourcen sichern, um weiterhin Menschen zu helfen, die vor Verfolgung und Terror in ihrer Heimat hier in Deutschland Schutz suchen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes haben wir dafür ein ausgewogenes Konzept vorgelegt - ausgewogen zwischen den Bedürfnissen der Menschen, die bei uns Schutz suchen, und den ökonomischen Notwendigkeiten, vor denen niemand die Augen verschließen kann. Wir beseitigen nicht gerechtfertigte Unterschiede in der finanziellen Unterstützung zwischen Asylbewerbern. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, daß wir auch in Zukunft die Mittel haben, um Verfolgten Schutz zu gewähren. Nichthandeln würde diese Möglichkeit auf Dauer gefährden.

Ich sage hier ganz deutlich: Es geht nicht um eine Aufkündigung des Asylkompromisses. Es geht nicht um Leistungskürzungen. Es geht auch nicht um eine Beschneidung des Existenzminimums. Einsparungen kommen vielmehr dadurch zustande, daß der vom Asylbewerberleistungsgesetz erfaßte Personenkreis gerechter gestaltet wird.

Es ist schon grotesk, wie die SPD zur Zeit argumentiert: Da wird auf der einen Seite - völlig unbegründet - die Einschränkung des Zuzuges von Aussiedlern gefordert. Auf der anderen Seite hat die SPD jahrelang eine vernünftige Lösung in Sachen Asyl blockiert. Dies hat dazu geführt, daß es Jahre dauerte, bis wir 1993 endlich den Asylkompromiß treffen konnten. Aufgrund des jahrelangen Zögerns der SPD stehen wir heute vor der Tatsache: Der von 1986 bis heute zu verzeichnende Zuwachs von Sozialhilfeempfängern ist zu ca. 70 % auf den Zuzug von Ausländern zurückzuführen. Unter den übrigen 30 % zählt nur ein geringer Teil zu den Aussiedlern. Nun will die SPD an diesem kleinen Teil ansetzen - an Menschen, die z. B. in Rußland eine jahrzehntelange Leidensgeschichte durchlebt haben -, verschließt aber gleichzeitig vor den eigentlichen Problemen völlig die Augen.

Man kann doch nicht auf der einen Seite Belastungen, die durch Zuwanderer entstehen, beklagen und gleichzeitig vernünftige Regelungen, die die Belastungen mindern, blockieren - vernünftige Regelungen, die lediglich nicht gerechtfertigte Unterschiede abbauen. (C)

Es gibt z. B. keinen vernünftigen Grund dafür, daß bei einem Asylbewerber, der ein Jahr lang abgesenkte Leistungen erhält, diese plötzlich, am 366. Tage seines Aufenthaltes, um 20 % erhöht werden, ohne daß sich in seinem Verfahren oder an seinem Bedarf etwas geändert hat. Es gibt auch keinen vernünftigen Grund dafür, daß ein Asylbewerber, der auf einem Flughafen auf seine Einreise wartet, höhere Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält, während er nach seiner Einreise als Asylbewerber niedrigere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

Es gibt ebenfalls keinen Grund dafür, daß ein Flüchtling mit einer Duldung, der keinen Asylantrag stellt, die volle Geldleistung nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält, während sein Landsmann, der einen Asylantrag gestellt hat, Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommt. Dies alles ist rational nicht nachvollziehbar und muß geändert werden.

Deshalb sieht das Gesetz grundsätzlich eine Gleichbehandlung von Asylbewerbern und anderen Ausländern, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, vor. An der Höhe und der Form der Leistungen des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes wird überhaupt nichts geändert. Es bleibt - wie damals beschlossen - beim Vorrang der Sachleistungen. Kürzungen erfolgen nicht. Nur in Ausnahmefällen gibt es statt Sachleistungen Geldleistungen. Diese Geldleistungen sind dann gegenüber den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz um 15 bis 20 % abgesenkt. (D)

In der Stellungnahme des Bundesrates wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes hingewiesen. In einem einstimmig gefaßten Beschluß der Innenministerkonferenz der Länder hieß es schon im April 1994 u. a.:

Außerdem fordern die Innenminister und -senatoren die Bundesregierung auf, ein einheitliches Leistungsrecht für ausländische Flüchtlinge (Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstige Ausreiseflüchtlinge) zu schaffen.

Im Klartext heißt das: Die Innenminister der Länder fordern sogar weit einschneidendere Änderungen, als im Gesetzentwurf vorgesehen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Ablehnung unseres Gesetzes durch den Bundesrat völlig unverständlich.

Länder und Kommunen werden mit dem Gesetz insgesamt entlastet. Durch die mit den Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 900 Millionen DM werden durch Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz und im Schwerbehindertengesetz ent-

- (A) stehende Belastungen mehr als kompensiert. Auch das zeigt: Es gibt für eine Ablehnung keinen vernünftigen Grund.

Anlage 2

Umdruck Nr. 2/96

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 694. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Drucksache 74/96)

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 98/96)

Punkt 10

- (B) Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 99/96)

Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. April 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Behebung der wirtschaftlichen Beziehungen (Drucksache 100/96)

Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 101/96)

Punkt 14

Gesetz zu dem Beschluß des Obersten Rates des Europäischen Hochschulinstituts Nr. 8/93 vom 2. Dezember 1993 und zu dem Beschluß der Ständigen Kommission von Eurocontrol vom 28. Oktober 1994 (Drucksache 103/96)

Punkt 15

Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 1994 über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (**Donauschutzübereinkommen**) (Drucksache 96/96)

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Seeschifffahrt (Drucksache 104/96)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (Drucksache 95/96)

Punkt 8

Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 (Drucksache 97/96)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die Binnenschifffahrt (Drucksache 105/96)

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 13

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen) (Drucksache 102/96, Drucksache 102/1/96)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 25 b)

Elfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Drucksache 937/95, Drucksache 937/1/95)

(C)

(D)

(A) **Punkt 28**

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **allgemeinen und beruflichen Bildung „Lehren und Lernen“** (Drucksache 906/95, Drucksache 906/1/95)

Punkt 32

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung** (Drucksache 905/95, Drucksache 905/1/95)

Punkt 33

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **„Die Gasversorgung der Europäischen Gemeinschaft und zukünftige Perspektiven“** (Drucksache 918/95, Drucksache 918/1/95)

Punkt 34

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen** (Drucksache 903/95, Drucksache 903/2/95)

Punkt 39

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrtschiffen** (Drucksache 39/96, Drucksache 39/1/96)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien **über die Seeschiffsbeziehungen** (Drucksache 32/96)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen **über die Seeschifffahrt** (Drucksache 33/96)

VI.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 37

Änderungsverordnung 1995 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 9/96)

VII.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 40

Veräußerung eines Grundstücks in Berlin (Drucksache 28/96)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 41

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Beratung des Vorschlags einer Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur **Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften**) (Drucksache 59/96, Drucksache 59/1/96 [neu])

Punkt 42

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsausschüsse für Gemeinschaftsprogramme im Bereich des Gesundheitswesens**) (Drucksache 119/96, Drucksache 119/1/96)

Punkt 43

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 45/96)

Anlage 3**Erklärung**

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das vorliegende Gesetz ist mit Sicherheit ein großer Schritt in die richtige Richtung. Es wird anerkannt, daß der durch Einigungsvertrag und Vermögensgesetz geschaffene Rechtszustand, wonach die Mauer- und Grenzgrundstücke als ehemalige Verteidigungsanlagen der DDR in das Eigentum des Staates gelangt sind, korrekturbedürftig ist und daß die Folgen dieser Enteignungsmaßnahmen zugunsten der früheren Eigentümer weitgehend rückgängig zu machen sind. Auch in Berlin ist die Erleichterung groß, daß es nun endlich nach jahrelangem Streit zu einem Gesetzesbeschluß des Bundestages gekommen ist. Für Berlin war die Hängepartie, die aufgrund äußerst unterschiedlicher Auffassungen in der Bundesregierung und auch in den die Regierung tragenden Parteien entstanden war, äußerst belastend.

(C)

(D)

- (A) Schließlich führte das ungelöste Problem der Mauergrundstücke für den quer durch die City Berlins verlaufenden Mauerstreifen zu erheblicher Planungsunsicherheit und damit verbunden zu einem ganz erheblichen Investitionshemmnis.

Durch das Gesetz wird Planungssicherheit geschaffen, Investitionen werden ermöglicht und – auch das möchte ich nicht verschweigen – ein großer Teil der betroffenen früheren Eigentümer ist mit dem vorliegenden Gesetz zufrieden. Dennoch hat der Senat von Berlin einmütig beschlossen, hier einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Die wesentlichen Gründe will ich hier kurz zusammenfassen:

1. Das wichtigste rechtspolitische Ziel des Bundesratsentwurfs wird mit dem Gesetz nicht erreicht. Ausgangspunkt aller Überlegungen war die Erkenntnis, daß es für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates äußerst schädlich ist, wenn sich der Staat vorwerfen lassen muß, er habe nach Herstellung der deutschen Einheit finanziell von dem Bau der Berliner Mauer profitiert. Nicht nur in Berliner Medien, auch in überregionalen Zeitungen wird der Vorwurf erhoben, der Staat habe sich durch dieses Gesetz jetzt doch einen Teil der Mauergrundstücke gesichert. Sollte das Gesetz unverändert in Kraft treten, wird die Bundesrepublik auch in Zukunft mit diesem Vorwurf leben müssen. Denn nach dem vorliegenden Gesetz kann der Bund Grundstücke, die er für öffentliche Zwecke benötigt, behalten. Die dann für die früheren Eigentümer fälligen Entschädigungen sollen aus den Verkaufserlösen für die übrigen Mauergrundstücke bezahlt werden.
- (B) 2. Nun sieht das Gesetz – um den in der Öffentlichkeit erhobenen Bereicherungsvorwurf auszuräumen – vor, daß die Erlöse aus dem Verkauf der Mauer- und Grenzgrundstücke in einen Fonds fließen sollen, der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Bundesländern und in Berlin fördern soll. Zum einen ist dabei nicht gewährleistet, daß alle Verkaufserlöse in den Fonds fließen. Denn aus den Verkaufserlösen werden zuerst Entschädigungen für die Grundstücke gezahlt, die der Bund behalten will. Zum anderen müßte bei einer Fondslösung gewährleistet werden, daß die Mittel für zusätzliche Zwecke in den neuen Bundesländern und Berlin eingesetzt werden. Der gegenwärtige Gesetzestext läßt es ohne weiteres zu, daß die Fondsmittel zur Erfüllung bereits bestehender haushaltsrechtlicher Verpflichtungen des Bundes eingesetzt werden.
3. Neben diesen rechtspolitischen Gesichtspunkten ist unbestreitbar, daß das vorliegende Gesetz bei seiner Durchführung zu gravierenden Ungerechtigkeiten in Einzelfällen führen wird. Rückkaufsberechtigt ist der, der zum Zeitpunkt der Überführung des Grundstücks in Volkseigentum grundbuchmäßig als Eigentümer ausgewiesen war. Dieser Eigentümer kann das Grundstück zurückkaufen. Völlig außen vor bleiben jedoch die, die dingliche Rechte am Grundstück hatten. Selbst wenn

das Grundstück aufgrund von Hypotheken überschuldet war, erhält der frühere Eigentümer ein lastenfreies Grundstück. Die früheren Hypothekengläubiger und auch die dinglichen Nutzungsberechtigten, deren Rechte mit Überführung in Volkseigentum erloschen sind, gehen leer aus. (C)

4. Überdenkenswert ist des weiteren die Stichtagsregelung im Gesetz, wonach diejenigen Alteigentümer, deren Grundstücke bereits vor dem 15. Februar 1992 enteignet wurden, keine Entschädigung erhalten sollen. Einen sachlichen Grund hierfür gibt es nicht. Denn was sollte den Staat daran hindern, auch diesen Eigentümern eine Entschädigung in Höhe von 75 % des heutigen Verkehrswertes zu zahlen? Der Hinweis auf eine entsprechende Regelung für die Grundstücke der Zwangsausgesiedelten überzeugt nicht. Denn der Stichtag (15. Februar 1992) bezieht sich auf die Ankündigung der Bundesregierung, daß den Zwangsausgesiedelten die Grundstücke zurückgeben werden. Das aber hat mit den Mauergrundstücken überhaupt nichts zu tun.

Sie sehen, es lohnt der Versuch, über den Vermittlungsausschuß das Gesetz nachzubessern. Der damit verbundene Zeitverlust ist im Verhältnis zu den langwierigen Beratungen im Bundestag unerheblich. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Wir sollten dennoch die Chance wahrnehmen, den ursprünglichen Bundesratsentwurf, der eine Rückgabe der Grundstücke – ohne Wenn und Aber – nach dem Vermögensgesetz vorsieht, doch noch Gesetz werden zu lassen. Auch wenn dieses Ziel vielleicht im Ergebnis nicht erreicht werden kann, eröffnet die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit, die oben dargestellten Probleme des Gesetzes zu überdenken und dabei zu einer besseren Lösung zu gelangen. (D)

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Steffen Heltmann** (Sachsen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen kann dem Antrag des Landes Berlin auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen.

Es ist nicht auszuschließen, daß diese Gesetzesinitiative dazu führen wird, daß alle Enteignungen in der ehemaligen DDR – auch die gegen nach damals geltendem Recht ordnungsgemäßen Entschädigungen – in Frage gestellt und Forderungen nach Rückgabe erhoben werden. Die Sonderregelung, die nur die Eigentümer der Mauergrundstücke begünstigt, ist für alle anderen Grundstückseigentümer, die in der Regel ebenfalls in nicht rechtsstaatlich einwandfreier Weise enteignet wurden, eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung einer kleinen Gruppe. Die Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke

- (A) steht ebenso wie ein Ankaufsrecht vor allem in un-aufhebbar^{em} Widerspruch zum Restitutionsaus-schluß für Bodenreformenteignungen, die entschädi-gungslos erfolgten.

Im übrigen hat der Freistaat Sachsen auch Beden-ken gegen das vorliegende Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken. Die Bedenken gegen den Antrag des Landes Berlin gelten in einge-schränktem Maße ebenso für dieses Gesetz. Im In-teresse einer endgültigen Beilegung der nach Auffas-sung des Freistaates Sachsen schädlichen Diskussion um die Mauergrundstücke wurde aber auf eine eigene Antragstellung verzichtet.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsministerin **Klaudla Martini**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen stellt sich für den Träger der Bauleitplanung regelmäßig die Frage nach der Verfügbarkeit von Flächen zum Ausgleich und zum Ersatz von baubedingten Eingrif-fen in Natur- und Landschaft. Diese innerhalb oder am unmittelbaren Rande der Siedlungen unterzu-bringen, ist aufgrund des hohen Störpotentials natur-fachlich oft wenig sinnvoll.

(B)

Es stellt zudem die langfristige Wirksamkeit land-schaftspflegerischer Maßnahmen aufgrund künftiger städtebaulicher Entwicklungen in Frage. Auch ein Mitteleinsatz für den Erwerb dieser Flächen zu Bau-landpreisen steht häufig im Mißverhältnis zur Effizi-enz der eigentlichen Maßnahmen.

Gemeinden, die zur Lösung dieser Problematik Ausgleichs- und Ersatzflächen im weiteren Umfeld des Eingriffsgeschehens planen und diese Maßnah-men durch mehrteilige Bebauungspläne abzusichern versuchen, sehen sich einer länd^{er}weise sehr un-terschiedlichen Praxis ausgesetzt. Teilweise werden Be-bauungspläne mit räumlich getrennten Teilflächen uneingeschränkt akzeptiert, teilweise werden sie im Rahmen des Anzeige- oder Genehmigungsverfah-rens beanstandet.

In jedem Falle aber bleiben rechtliche Unwägbar-keiten in bezug auf die Zulässigkeit der Refinan-zierung von Maßnahmen aufwendungen gegenüber dem Bauherrn bestehen. Eine Tendenz, dem Risiko der alleinigen Kostentragung durch „Weg-Abwä-gung“ von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu begegnen, dürfte der Intention des Investitionserleichterungs- und Wohnb^{au}land-gesetzes vom 22. April 1993 widersprechen, das aus-drücklich keine Absenkung ökologischer Standards und die Übertragung eines „Mehr“ an Verantwor-tung an die kommunale Selbstverwaltung beabsich-tigte.

Der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz (C) zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes soll die geschilderten Rechtsunklarheiten ausräumen. Mit der vorgesehenen Ergänzung der Bestimmungen über den Vollzug der Eingriffsregelung in der Bau-leitplanung in § 8a BNatSchG soll klargestellt wer-den, daß Bebauungspläne mit räumlich getrennten Teilflächen für Festsetzungen, die dem Ausgleich von zu erwartenden Beeinträchtigungen des Natur-haushaltes dienen, unzweifelhaft rechtlich zulässig sind.

Mit einer solchen Regelung ermöglichen wir ein in-telligentes Flächenmanagement auf der kommunalen Ebene und erleichtern die Umweltvorsorge vor Ort. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, landespflegerische Ausgleichsflächen gleichzeitig in eine vernünftige Biotopplanung einzubeziehen, eine Absenkung der Erwerbskosten für Ausgleichsflä-chen und damit eine Kostenentlastung für die Bürge-rinnen und Bürger zu erreichen.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung hat der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des § 8a im Bundesnaturschutzgesetz verankert, weshalb dort auch die entsprechenden Änderungen herbeizufüh-ren wären. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, eine Entscheidung unter Hinweis auf die geplante Bau-rechtsnovelle zu vertagen, wie ich generell einer Tendenz zur Verlagerung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in die Bestimmungen des Bauge-setzbuches entschieden entgegneten möchte.

Im Interesse des Naturschutzes und der Land-schaftspflege und als konkrete Hilfe für die gemeind-liche Praxis ist demgegenüber eine zeitnahe Ände-rung des einschlägigen Naturschutzrechtes dringend geboten. Ich verweise im übrigen darauf, daß im Deutschen Bundestag bereits Initiativen zur Ände-rung des Bundesnaturschutzgesetzes beraten wer-den, so daß der Gesetzentwurf des Landes Rhein-land-Pfalz in diese Beratungen einfließen kann. (D)

In diesem Sinne darf ich Sie herzlich bitten, den Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz zu un-terstützen.

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Walter Hirche** (BMU)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der sogenannte Baurechtskompromiß ist im Mai 1993 durch das Investitionserleichterungs- und Wohnb^{au}landgesetz als Ergänzung der Eingriffsre-gelung in das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** eingefügt worden. Anfänglich heftig umstritten, wird heute überwiegend anerkannt, daß sich die damit gefundene Lösung einer Harmonisierung von Natur-schutz- und Baurecht im Prinzip bewährt hat.

- (A) Das heißt allerdings nicht, daß der Baurechtskompromiß nicht weiterentwicklungsfähig und -bedürftig wäre, nicht nur im Interesse einer besseren Vollzugstauglichkeit, sondern zugleich auch, um für die Wahrung der Naturschutzbelange in der Bauleitplanung eine breitere planerische Grundlage zu schaffen. Entsprechende Lösungsmöglichkeiten werden derzeit im Rahmen der Novellierungsvorhaben der Bundesregierung zum BNatSchG und zum Baugesetzbuch diskutiert.

Dabei geht es auch darum, den Umfang der für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen verfügbaren Flächen zu vergrößern und damit auch die Refinanzierungsmöglichkeiten der Gemeinden zu erweitern. Letzteres ist Ziel des rheinland-pfälzischen Gesetzesantrags. So berechtigt sein Anliegen durchaus im Grundsatz ist, handelt es sich doch nur um einen Teilkomplex. Seine Regelung muß eingebunden sein in eine Gesamtkonzeption zur Weiterentwicklung des Baurechtskompromisses, an der innerhalb der Bundesregierung gearbeitet wird. Eine vorweggenommene isolierte Teillösung ist darum nicht sinnvoll. Dem Antrag auf Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag sollte deshalb nicht zugestimmt werden.

Anlage 7

Erklärung

(B)

von Minister Gerd Walter (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 24 b) der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und damit im Zusammenhang auch die Verwaltungsgerichtsverfahren zu straffen. Eine schnellere Abwicklung der Verfahren in diesen Bereichen ist gerade in Zeiten sich abzeichnender wirtschaftlicher Stagnation mit weiteren negativen Folgen für den Arbeitsmarkt ein wichtiger Beitrag für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Schleswig-Holstein akzeptiert aus diesen Gründen eine Stärkung der Position der Verwaltung, wobei aber die schutzwürdigen Interessen der Recht suchenden Bürger aus rechtsstaatlichen Gründen nicht über das zumutbare Maß hinaus ausgehöhlt werden dürfen.

Das Land Schleswig-Holstein bedauert es jedoch außerordentlich, daß der Bundesrat mehrheitlich auch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für ein Entfallen des Suspensiveffektes von Widerruf und Anfechtungsklage aufgrund landesgesetzlicher Regelung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO-E) sowie für eine allgemeine Beschränkung der Dauer der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 80 b VwGO-E) akzeptiert hat und insoweit den Streichungsempfehlungen seiner Ausschüsse nicht gefolgt ist.

- Beide Neuregelungen beinhalten eine gravierende (C) Einschränkung der Position der Bürgerinnen und Bürger, die auch vor dem Hintergrund des beabsichtigten Beschleunigungseffektes sehr bedenklich erscheint. Aus der Sicht Schleswig-Holsteins sollte aus rechtsstaatlichen Erwägungen auf diese Bestimmungen verzichtet werden, da auch ohne sie der Gesamtzusammenhang des Regierungsentwurfes nicht in Frage gestellt wäre. Den Verwaltungsbehörden bleibt es im Einzelfall unbenommen, sich die nach dem Entwurf unmittelbar aus dem Gesetz folgenden Rechtspositionen auch durch eigenes Verwaltungshandeln, etwa Anordnung des Sofortvollzuges oder Stellung eines Eilantrages, zu verschaffen.

Schleswig-Holstein hofft, daß diese Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch in Frage gestellt werden.

Anlage 8

Erklärung

von Minister Gerd Walter (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 24 c) der Tagesordnung

- Die Landesregierung Schleswig-Holstein weist darauf hin, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Zweistufigkeit der Verfahrensarten kontraproduktiv ist. Sie würde dazu führen, daß Bauämter die Entscheidung über die Änderung von die Umwelt erheblich belastenden Bauvorhaben treffen müßten, ohne den dafür erforderlichen spezifischen technischen Sachverstand zu haben. Es würde dem Schutzauftrag des Staates, wie er im Grundgesetz verankert ist, widersprechen, derartige Änderungen nur einem Baugenehmigungsverfahren zu unterwerfen. Deshalb ist sich die Landesregierung mit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft darin einig, daß für diese Verfahren die Kompetenz und Erfahrung der Gewerbeaufsicht erhalten bleiben müssen. Dies hat für den Investor auch den Vorteil der Konzentrationswirkung und bringt ihm erhöhte Rechtssicherheit und Bestandsschutz. (D)

Anlage 9

Erklärung

von Minister Willi Waike (Niedersachsen)
zu Punkt 24 a) bis d) der Tagesordnung

Um es gleich vorweg zu sagen, damit keine Mißverständnisse aufkommen: Wir wollen eine zügig und effizient arbeitende Verwaltung. Das gilt selbstverständlich auch für die Umweltverwaltungen.

- (A) Wir wollen nicht nur Genehmigungsverfahren beschleunigen – wir haben bereits Verfahren beschleunigt. In der Debatte um den Entwurf der Bundesregierung geht es für Niedersachsen also nicht um das „Ob“ – es geht um das „Wie“.

Das bedeutet für uns: Die notwendige Beschleunigung von Genehmigungsverfahren darf nicht dazu führen, daß Umweltstandards gesenkt und die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger beschnitten werden. Das haben im übrigen auch die Ministerpräsidenten auf ihrer Konferenz im Oktober 1995 so beschlossen.

Bei allen Anstrengungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dürfen wir aber weder die Gesundheit von Bürgern aufs Spiel setzen noch die Gefährdung von Luft, Wasser und Boden zulassen. Unser Ziel darf es nicht sein, lästige Bürger oder notwendige Umweltschutz-Anforderungen loszuwerden. Das Ziel muß in einer durchgreifenden Verbesserung des Verfahrensmanagements bei den Zulassungsbehörden liegen.

Niedersachsen hat zur Verbesserung des Verfahrensmanagements bereits sehr viel unternommen. Wir haben seit Anfang der 90er Jahre durch gemeinsame Initiativen mit Unternehmen, Behörden und Umweltverbänden den Genehmigungsbehörden und vor allem den Antragstellern zahlreiche Hilfen für eine effektive Durchführung von Zulassungsverfahren an die Hand gegeben. Bei der Bearbeitung von Anträgen arbeiten wir schon seit Jahren im Sternverfahren, wodurch viel Zeit gespart wird. Genehmigungen werden nicht mehr an alle Beteiligten aufwendig mit der Post verschickt. An die Stelle des hierarchischen Abarbeitens von Unterlagen ist ein modernes und effizientes Projektmanagement getreten.

(B)

Die Dauer der Verfahren konnte so stark verkürzt werden: 65 % aller Genehmigungsverfahren werden heute innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Damit nimmt Niedersachsen einen guten Rang im bundesinternen Wettbewerb ein.

Zusammen mit der Wirtschaft werden im Moment weitere Beschleunigungsmaßnahmen erarbeitet. Wir wollen das Organisations-, Verfahrens- und Zeitmanagement der Genehmigungsbehörden noch weiter verbessern, die EDV-gestützte Antragstellung fortentwickeln und die Beratung der Antragsteller im Vorfeld der Antragseinreichung weiter intensivieren.

Um auf diesem Wege weiter voranzukommen, brauchen wir aber vor allem langfristige und verlässliche Rahmenbedingungen. Statt dessen erleben wir bereits die fünfte Runde nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von 1993, in der die Bundesregierung durch Beschleunigungsvorschläge im Umweltbereich dazu beitragen will, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Bisher liegen aber noch keinerlei Erkenntnisse darüber vor, welche positiven oder negativen Wirkungen von den bisherigen Beschleunigungsmaßnahmen ausgegangen sind.

(C) Ich bezweifle sehr, daß die Senkung von Umweltstandards und die Beschneidung von Beteiligungsrechten den goldenen Schlüssel für Fortschritt, konjunkturellen Aufschwung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze liefern. Was ist denn seit 1993 passiert? Damals hatten wir noch gut 3,3 Millionen Arbeitslose, heute sind es schon 4,2 Millionen. Das Thema „Arbeitslosigkeit“ ist viel zu ernst, um damit Stimmen gegen den Umweltschutz zu machen!

Unsere Forderung nach langfristigen und verlässlichen Rahmenbedingungen in der Umweltpolitik wird von der Wirtschaft im übrigen ganz ähnlich erhoben: Viele Unternehmen sind ja heute bereit, verstärkt in integrierte Umwelttechnik zu investieren, anstatt weiter Geld für teure und zunehmend unwirksame „end-of-the-pipe“-Technologien auszugeben. Als wesentliches Investitionshemmnis sehen sie aber keineswegs per se die existierenden Umweltauflagen. Sie beklagen vielmehr ein hohes Maß an Planungsunsicherheit, weil in der Umweltpolitik eine verlässliche Langfristplanung fehlt und statt dessen hektisch über umweltpolitische Instrumente diskutiert wird.

Das ist – kurz gefaßt – das Ergebnis einer Studie, die gerade vom Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde (Quelle: „Handelsblatt“ vom 20. Februar 1996).

(D) Wenn man all das, was mit der Zulassung von Anlagen und der Infrastruktur zusammenhängt, mit einem Baum vergleicht, der in Blüte stehen und Früchte tragen soll, so ist es für den fachkundigen Gärtner unzweifelhaft, daß trockene und alte Äste herausgenommen werden müssen. Niemand wird aber seine Säge an tragende Äste setzen, die der Baumkrone ihr Gleichgewicht geben.

Ein solcher schwerwiegender Einschnitt, der die Balance zwischen dem rechtsuchenden Bürger und der Verwaltung aus dem Gleichgewicht bringt, wird aber vorgenommen, wenn entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze Widerspruch und Anfechtungsklage von Dritten gegen behördliche Zulassungsentscheidungen – z. B. gegen Baugenehmigungen oder gegen die Genehmigung von Kernenergieanlagen – keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Das ist nicht weniger als ein grundlegender Paradigmenwechsel in der deutschen Rechtsgeschichte.

Ich könnte eine schier endlose Liste weiterer behördlicher Zulassungsentscheidungen vortragen, bei denen der Bürger ebenfalls von der Bundesregierung in die Defensive gedrängt werden soll. Die Bundesregierung läßt in ihrem Entwurf praktisch keinen Regelungsbereich aus. Für die Niedersächsische Landesregierung gibt es aber keinen Grund, generell davon auszugehen, daß das Interesse, zunächst ein Rechtschutzverfahren durchzuführen, hinter dem Interesse am Sofortvollzug einer behördlichen Entscheidung zurücktreten muß – zumal es ja das Mittel der Anordnung des Sofortvollzuges gibt.

Verfahrensbeschleunigung – das ist unsere Überzeugung – darf nicht zu einem Weniger an Umwelt-

- (A) schutz führen. Es darf keine relevanten aufsichtsfreien Räume geben. Anders als es die Bundesregierung vorschlägt, dürfen Änderungen von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht mit dem ungeprüften Hinweis von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, Nachteile für die Umwelt würden durch andere Maßnahmen ausgeglichen.

Niemand bestreitet, daß seit Anfang der 70er Jahre die Umweltstandards angehoben und damit die Konsequenzen aus schwerwiegenden Umweltbelastungen gezogen wurden. Es ist aber auch unbestritten, daß diese Entwicklung nicht nur umweltpolitisch notwendig war, sondern daß sie maßgeblich auch zur heutigen Spitzenstellung der deutschen Umweltschutzindustrie beigetragen hat.

Der hohe Anteil der deutschen Wirtschaft am Weltmarkt für Umweltgüter beruht auf unseren vergleichsweise anspruchsvollen Umweltstandards. Sie haben einen Vorsprung an Technologie und Know-how hervorgebracht, der sich nun wirtschaftlich auszuzahlen beginnt. 700 000 Menschen verdienen heute ihr Geld im Umweltschutz.

Ein Land, dessen wichtigstes Kapital die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft ist, muß mit der Forschungs- und Technologieförderung an dieser Stelle ansetzen. Es muß die politischen Rahmenbedingungen schaffen, unter denen sich die Umweltschutztechnik entfalten und weiterentwickeln kann. Nichts anderes will auch die Wirtschaft.

- (B) Leider - darin stimmen wir mit der Bundesregierung im Grundsatz überein - sind auch die Planungs- und Genehmigungsverfahren länger und komplizierter geworden. Hier müssen wir ansetzen. Und hier hat Niedersachsen, wie ich Ihnen dargelegt habe, auch schon viel erreicht.

Was wir aber keinesfalls brauchen, sind Bundesverordnungen, die diesem Ziel diametral entgegenstehen. Hier ist mir die sogenannte Konzentrationswerteverordnung des Bundes in ziemlich schlechter Erinnerung. Sie setzt für Stickstoffdioxid, Benzol und Rußpartikel völlig unrealistische Eingriffswerte fest, die in den nächsten Jahren mit Sicherheit nicht erreicht werden. Dennoch sind die Länder gezwungen, zur Erfüllung dieser bundesrechtlichen Verpflichtung umfangreiche Investitionen vorzunehmen, um Werte messen zu können, die es nicht geben wird. Niedersachsen kostet diese Placebo-Verordnung mindestens 2 Millionen DM.

Bei aller grundsätzlichen Übereinstimmung warne ich ausdrücklich davor, in der Diskussion um das Genehmigungsrecht ständig Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze gegen Umwelt und Bürgerrechte auszuspielen. Damit werden nur Vorurteile geschürt, für die es keine realen Grundlagen gibt. Die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft der deutschen Wirtschaft scheitert nicht am Umweltschutz. Sie scheitert am fehlenden Willen, die notwendige Umstrukturierung der Wirtschaft als gemeinsames Projekt der gesamten Gesellschaft anzugehen.

Anlage 10

(C)

Erklärung

von Staatsminister Anton Pfeifer (BK)
zu Punkt 24 d) der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Jürgen Rüttgers (BMBF) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der sogenannten Schlichter-Kommission am 11. Januar 1996 eine Gesetzesinitiative zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren beschlossen. Ein wichtiges Element ist die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“.

Die Gründe für diese Änderung liegen auf der Hand:

- Wir alle beklagen allerorten die Länge von Genehmigungsverfahren für Investitionen in Deutschland.
- Wir alle beklagen die Verlagerung industrieller Produktionsstätten ins Ausland und den „Export“ von Arbeitsplätzen.
- Und wir alle beklagen, daß Deutschland in Forschung und Entwicklung und bei den Spitzentechnologien im internationalen Vergleich hart um einen Spitzenplatz kämpfen muß.

Was wir damit beklagen, hat etwas mit dem „Bündnis für Arbeit“, der Sicherung des Standortes und der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu tun.

(D)

Doch all das Klagen bleibt fruchtlos, wenn wir nicht auch handeln und die richtigen Entscheidungen treffen. Die vorliegende 2. Änderungsverordnung zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung hat genau dies zum Ziel.

Im Kern geht es um:

- die Beseitigung bürokratischer Hemmnisse in Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse,
- die Wettbewerbsfähigkeit des FuE-Standortes,
- die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Um es konkret zu machen: Das Genehmigungsverfahren einer kleinen Laboranlage ist heute genauso kompliziert wie das für eine große Fabrik.

Hinzu kommt, daß die Genehmigungsverfahren in Deutschland durchschnittlich sieben Monate dauern; es können aber auch bis zu 20 Monate sein. Im restlichen Europa liegen sie bei durchschnittlich drei Monaten.

Die Verzögerung hat Folgen: Ein halbes Jahr verspätete Markteinführung bei neu entwickelten Produkten verursacht Ergebniseinbußen von 25 bis 30 %, bezogen auf den Lebenszyklus des Produktes.

In der Praxis heißt das: Ein in der Forschung entwickeltes Produkt darf heute in der Technikuman-

(A) lage nicht zugleich auch auf seine Markttauglichkeit hin überprüft werden. Dafür braucht es eine neue Genehmigung. Damit ist schnell ein halbes bis ganzes Jahr vergangen, bis die Markterprobung beginnt.

Anders in Großbritannien oder der Schweiz: Hier könnte die Produktion unmittelbar beginnen.

So werden Forschung und Entwicklung gerade für kleine und mittelständische Unternehmen zu einem ungewissen Abenteuer und zu einer gewaltigen Herkulesaufgabe. Der Staat blockiert wichtige Innovation und Investitionen, die wir zur Standortsicherung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze brauchen.

Die vorliegende Änderungsverordnung hat zum Ziel, FuE-Einrichtungen, die der Herstellung neuer Produkte für deren Erprobung vor Markteinführung dienen, genehmigungsfrei zu stellen.

Der federführende Umweltausschuß des Bundesrates hat Ihnen eine Empfehlung vorgelegt, die nicht nur den Anschluß an die internationalen Standards in der Genehmigungspraxis verhindert, sondern die sogar hinter geltendes Recht zurückfällt. Damit würden wir uns in die forschungspolitische Steinzeit zurückgeben.

Der Hilfsempfehlungsvorschlag sieht vor, nur solche Versuchsanlagen freizustellen, „in denen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr neue Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden sollen“. Wer sich mit forschungsintensiven Unternehmen beschäftigt hat, weiß, daß dieser Zeitraum bei weitem nicht ausreicht.

(B)

Wirtschaft und Wissenschaft haben die vorgesehenen Änderungen der Bundes-Immissionsschutzverordnung ausdrücklich begrüßt.

Die vorliegende Verordnung ist ein Lackmustest dafür, wie ernst es uns ist mit der Verbesserung der Standortbedingungen für Forschung und Wissenschaft, für einen beschleunigten Transfer von Wissen aus der Forschung in die Anwendung und für die Sicherung zukunftssicherer Arbeitsplätze. Der vom Umweltausschuß vorgelegte Vorschlag stellt das gemeinsame Ziel insgesamt in Frage.

Darum bitte ich Sie, dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf ohne Änderungen zuzustimmen.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu Punkt 25 a) der Tagesordnung

Die von der Bundesregierung vorgelegte Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes kann in seinen wesentlichen Punkten so nicht mitgetragen werden.

(C) Das Zinsmodell würde – mit Ausnahme von sozialen Härtefällen – zu einer erhöhten Belastung der Studierenden führen. So ist bei Vollförderung und hoher Teilförderung ein sehr hoher Zinsaufschlag (bis zu 108 %, also eine Verdoppelung) zu zahlen. Auch der Rückzahlungszeitraum kann sich von derzeit 14 auf bis zu 20 Jahre verlängern. Bayern befürchtet, daß die Hemmschwelle für Kinder aus einkommensschwächeren Familien, ein Studium aufzunehmen, angesichts der zu erwartenden späteren finanziellen Belastungen bei Eintritt in das Berufsleben und der dann im Regelfall beginnenden Familienphase, größer werden wird.

Zugleich zieht die Neuregelung auch verwaltungstechnische Schwierigkeiten nach sich. Der Bearbeitungsaufwand und die Bearbeitungsdauer werden sich wegen des notwendigen Zusammenwirkens zwischen den Ämtern für Ausbildungsförderung und der Deutschen Ausgleichsbank ausweiten. Die Bemühungen um die Entbürokratisierung – wir haben uns gerade über das Thema „Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen“ unterhalten – werden an dieser Stelle wieder unterlaufen.

Trotz dieser gegen das Zinsmodell sprechenden Gründe kann der Freistaat Bayern die Ausschlußempfehlungen mit dem Ziel einer Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht unterstützen.

Denn wer den Überlegungen des Bundes ablehnend gegenübersteht, muß Alternativen anbieten. Diese müssen einerseits eine zu große Belastung der auf öffentliche Förderungsmittel angewiesenen Studierenden vermeiden, andererseits aber auch die erforderlichen Mittel für die notwendigen Verbesserungen beim BAföG selbst und für die Hochschulfinanzierung freisetzen. In diesem Zusammenhang verdienen die Bemühungen des Bundes grundsätzlich Anerkennung, Mittel für die Hochschulen und die Forschung der Länder zur Verfügung zu stellen.

(D) Einen möglichen gangbaren Weg, die erforderlichen Mittel für die genannten Zwecke freizusetzen, sähe der Freistaat Bayern darin, das Höchstalter für den Bezug von Kindergeld von 27 Jahren, sofern sich das Kind in einer Ausbildung befindet, auf 26 Jahre herabzusetzen. Dadurch würden die Einsparungen nicht einseitig auf die einkommensschwachen, sondern auf alle Studenten verteilt.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 25 a) der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beschlossen, der – glaubt man den Erklärungen des Herrn Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – eine Art Stein der Weisen, zumindest jedoch ein ge-

(A) nialer Wurf ist. Das Finanzvolumen für die Hochschulbauförderung wird erhöht – jedenfalls ein kleines bißchen –, die Finanzausstattung für die Forschung wird verbessert, und darüber hinaus erhalten durch eine massive Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze auch noch mehr Studierende höhere Förderung nach dem BAföG. Alles in allem soll der Gesetzentwurf Spielräume für dringend notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Hochschulen und Wissenschaft in einer Größenordnung von 1,6 Milliarden DM in den Jahren 1996 bis 1999 eröffnen.

Dennoch wird dieser scheinbar so zukunftssträchtige Gesetzentwurf der Bundesregierung auf breiter Ebene und quer durch alle politischen Richtungen – von der Hochschulrektorenkonferenz, dem Deutschen Studentenwerk, dem beim Bundesminister gebildeten Beirat für Ausbildungsförderung, den Gewerkschaften, usw., usw. – einhellig abgelehnt. Unter den zahlreichen Stellungnahmen, die dieser Gesetzentwurf berechtigterweise herausgefordert hat, findet sich kein einziges zustimmendes Votum einer kompetenten Stelle. Dies scheint zwar die Bundesregierung nicht zu irritieren, doch es unterstreicht meines Erachtens, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf bei näherer Betrachtung keinesfalls um einen zukunftssträchtigen Wurf handelt.

Der wesentliche Kern der sogenannten BAföG-Strukturreform der Bundesregierung besteht in der Umstellung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung für Studierende auf verzinliche privatrechtliche Bankdarlehen. Dies hat eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung des Viertels der Studierenden aus Familien mit geringeren Einkommen zu Folge, die auf eine Ausbildungsförderung dringend angewiesen sind. Bei einem voll geförderten Universitätsstudium beträgt die finanzielle Belastung nach einer Modellrechnung der Bundesregierung selbst bis zu rund 72 000 DM. Damit wird sie mehr als doppelt so hoch wie bisher sein (Darlehen nach elf Semestern 34 497 DM; Zinsen 37 353 DM).

Eine derart hohe finanzielle Vorbelastung für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, die zudem häufig gleichzeitig eine Familie gründen wollen, ist unsozial und äußerst familienunfreundlich. Die hohen finanziellen Belastungen werden begabte junge Menschen aus Familien mit geringen Einkommen von einem Studium abschrecken. Dies gilt selbst dann, wenn berücksichtigt wird, daß Akademikerinnen und Akademiker immer noch bessere Berufschancen und höhere Einkommenserwartungen als andere Berufsgruppen haben.

Den Empfängerinnen und Empfängern von Ausbildungsförderung wird im übrigen auch kein besonderes Privileg gewährt. Wenn sie denjenigen, die ihre Ausbildung aufgrund der Einkommensverhältnisse der Familie selbst finanzieren können, gleichgestellt werden, wird lediglich scheinbar Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit hergestellt.

Die Kosten für das Hochschulwesen insgesamt belaufen sich zur Zeit auf rund 41 Milliarden DM. Der Aufwand für die Ausbildungsförderung beträgt demgegenüber lediglich knapp 3 Milliarden DM. Der Beirat für Ausbildungsförderung hat aufgrund dessen in

seiner Stellungnahme zum Elften Bericht der Bundesregierung zu Recht darauf hingewiesen, daß es nicht gerechtfertigt sei, wenn der Staat einerseits die erheblichen institutionellen Kosten des Hochschulwesens durch das Steueraufkommen finanziere und allen Studierenden unentgeltlich zur Verfügung stelle, aber andererseits beabsichtige, einen erheblichen Teil der insgesamt geringen individuellen Ausbildungskosten den Geförderten aus einkommensschwachen Elternhäusern selbst aufzuerlegen. Die Finanzierung der zweifellos notwendigen Maßnahmen im Hochschulbau und der Forschungsförderung durch ein Viertel der Studierenden und ausgerechnet derjenigen, die aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien kommen, ist in hohem Maße ungerecht und unsozial.

Es muß daran erinnert werden, daß die Ausgaben des Bundes für die Ausbildungsförderung wegen der unzureichenden Anpassung in den Jahren 1992 bis 1995 ohnehin schon um 700 Millionen DM zurückgegangen sind. Durch die Umstellung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung will die Bundesregierung nach einer Modellrechnung im Jahr 1997, in dem sich das Gesetz erstmals voll auswirken würde, Einsparungen in Höhe von 777 Millionen DM erzielen. Dieser Einsparungseffekt wird jedoch durch die steigenden Zinsbelastungen relativ schnell kompensiert und beträgt im Jahre 2007 rein rechnerisch nur noch 223 Millionen DM. Die Darlehensumstellung führt somit nur kurzfristig zu einer spürbaren Entlastung der Haushalte, langfristig bringt sie allenfalls geringe Vorteile. Die Umstellung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung für Studierende auf verzinliche privatrechtliche Bankdarlehen ist daher keine zukunftsweisende Reform des BAföG, sondern eine kurzfristige Geldschöpfung zu Lasten der Studierenden aus Familien mit geringen Einkommen.

Auch die Länder sind der Auffassung, dieses Bundesausbildungsförderungsgesetz ermöglicht keineswegs Jugendlichen aus einkommensschwächeren Familien eine ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung. Die Förderquote ist in den alten Ländern auf 24,2% abgesunken, in den neuen Ländern sogar dramatisch gefallen. Die Anpassung der Bedarfssätze ist ständig hinter der Steigerung der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten zurückgeblieben. Die Zahl der Studierenden, die während der Semester zur Finanzierung des Studiums arbeiten müssen, steigt.

Der von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf weiterhin vorgesehenen radikalen Einschränkung der Förderung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen kann nicht zugestimmt werden; denn diese Wege dienen einem differenzierten und bedarfsgerechten Bildungsangebot und verbessern die Berufsaussichten.

Die Anpassung der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeiten ist vom Ansatz her zu begrüßen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch verfrüht. Die Studienbedingungen lassen einen Abschluß des Studiums in der vorgegebenen Zeit in der Regel noch nicht zu. Die Regelung zum Fachrichtungswechsel trägt zu einer weiteren Komplizierung und zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand bei.

(A) Wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung dennoch nicht – entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses – insgesamt abzulehnen ist, so deshalb, weil er die gebotene Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze sowie die erforderliche Verlängerung der befristeten Studienabschlußförderung vorsieht.

Die Notwendigkeit der Freibeträge und Bedarfssätze – und zwar unabhängig von der von der Bundesregierung vorgesehenen Koppelung mit einer Darlehensumstellung – folgt aus dem 11. Bericht zu § 35 BAföG. Eine Anpassung der Freibeträge ist erforderlich, um der stark abgesunkenen Förderquote entgegenzuwirken, d. h. um sicherzustellen, daß endlich wieder Studierende aus Familien mit geringeren Einkommen in angemessener Anzahl Ausbildungsförderung erhalten. Eine Anpassung der Bedarfssätze ist – insbesondere nach der verspäteten und zu gering ausgefallenen Anhebung im Jahre 1995 – zum annähernden Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten geboten.

Schließlich muß auch die zum Herbst 1996 auslaufende Studienabschlußförderung verlängert werden. Sie hat sich schon bisher bewährt und zu einer Verkürzung der Studienzeiten beigetragen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Studienstrukturreform ist sie auch weiterhin erforderlich.

Die Kultusministerkonferenz hat deshalb beschlossen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Modelle für eine strukturelle Neuordnung der Ausbildungsförderung zu erarbeiten. Ich bedauere sehr, daß die Bundesregierung der Einladung der Kultusministerkonferenz zur Mitarbeit an einem sozial ausgewogenen und konsensfähigen Modell nicht gefolgt ist und sich bisher darauf beschränkt, in Presseerklärungen „Einwände“ vorzubringen.

(B) Natürlich war es in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht möglich, auf der Grundlage des Drei-Stufen-Modells des DSW oder des vom Land Sachsen initiierten Körbe-Modells ein völlig neues umsetzbares und finanzierbares Förderungsmodell zu entwickeln. Immerhin ist jedoch schon jetzt deutlich, daß die Vorschläge durchaus einer näheren Prüfung wert und keineswegs so undurchführbar sind, wie dies die Bundesregierung glauben machen will.

Ich hoffe deshalb, daß Bundesminister Rüttgers noch zur Einsicht kommt und gemeinsam mit den Ländern ein Modell entwickelt, das tatsächlich sozial und zukunftsweisend ist.

Anlage 13

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 25 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hält den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Weg einer An-

derung in der Finanzierung der Ausbildungsförderung für nicht sachdienlich. (C)

Der Freistaat ist der Auffassung, daß eine umfassende Strukturreform des Systems der Ausbildungsförderung für Studenten erforderlich ist und hält Gespräche über die damit zusammenhängenden Fragen unter Einbeziehung weiterer Aspekte der Hochschulfinanzierung mit dem Ziel eines Einvernehmens zwischen Bund und Ländern für notwendig.

Anlage 14

Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)
zu **Punkt 25 a)** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Jürgen Rüttgers (BMBF) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Entwurf eines **18. BAföG-Änderungsgesetzes**, zu dem der Bundesrat heute Stellung nimmt, regelt drei wesentliche Bereiche:

Erstens: die Einführung von Zinsen für den Darlehensanteil der Studienförderung.

Die damit verbundenen Einsparungen ermöglichen – zweitens – eine deutliche Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um 6% sowie die Anpassung der Sozialpauschalen zum Herbst 1996. (D)

Drittens werden die Förderungshöchstdauer neu geregelt, die Förderung von Zweitstudien eingeschränkt und die Studienabschlußförderung verlängert.

Denn es besteht Handlungsbedarf:

- Sie wissen, daß für rund 1,9 Millionen Studierende nur 970 000 Studienplätze zur Verfügung stehen. Wir müssen verhindern, daß diese Überlast zur Dauerlast wird.
- Die Umsetzung der Studienstrukturreform müssen vorangetrieben, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gesichert und die Nutzung neuer Technologien an den Hochschulen verbessert werden.
- Schließlich ist die weitere Anpassung der BAföG-Leistungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten dringend erforderlich.

Ich bin in dieser Situation der festen Überzeugung, daß man die Hochschulausbildung nur stärken kann, wenn man neue Prioritäten setzt.

Diesem Ziel dient die BAföG-Strukturreform. Sie ist das einzige Modell, das finanzielle Spielräume für die dringend notwendigen Maßnahmen schafft.

Der Bund kann deshalb in den Jahren 1996 bis 1999 insgesamt rund 2,1 Milliarden DM zusätzlich für Hochschulen und Wissenschaft aufwenden, die in

- (A) Höhe von 1,6 Milliarden DM aus der BAföG-Strukturreform aufgebracht werden.

Die Länder gewinnen mindestens 800 Millionen DM an neuem Handlungsspielraum.

Damit könnten Bund und Länder zusammen rund 3 Milliarden DM zusätzlich investieren.

Konkret bedeutet dies z. B.:

- eine Erhöhung der Bundesmittel für den Hochschulbau um eine halbe Milliarde DM im Zeitraum von 1996 bis 1999,
- eine Zusammenführung der Hochschulsonderprogramme zu einem gemeinsamen Programm des Bundes und aller Länder mit zusätzlichen Mitteln von insgesamt 430 Millionen DM, davon im Finanzplanungszeitraum bis 1999 360 Millionen DM,
- und einen Investitionsschub bei modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehre und Forschung.

Im Bereich der Ausbildungsförderung selbst wird durch die freierwerdenden Mittel die Möglichkeit geschaffen, Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1996 um je 6 % anzuheben. Dies bedeutet nicht nur mehr Geld für den einzelnen Auszubildenden, sondern darüber hinaus eine Steigerung des Anteils der durch das BAföG geförderten Studierenden auf über 30 %.

- (B) Weiterhin ist es möglich, die bis zum 30. September dieses Jahres befristete Studienabschlußförderung bis zum 30. September 1999 zu verlängern. Die Verlängerung trägt damit auch dem Umstand Rechnung, daß die Neuordnung der Förderungshöchstdauer erst nach einer Übergangszeit ihre volle Wirkung wird entfalten können.

Künftig können Studierende für die Dauer von höchstens einem Dreivierteljahr Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus erhalten. Dies halte ich für ausreichend.

Ich werbe eindringlich dafür, den Regierungsentwurf eines 18. BAföG-Änderungsgesetzes nicht zurückzuweisen.

Es gibt nach meiner Überzeugung keine praktikable Alternative.

Nur auf diesem Wege können Bund und Länder in den nächsten Jahren den nötigen finanziellen Handlungsspielraum gewinnen.

Ohne diese Mittel lassen sich die auch vom Bundesrat geforderten Leistungsverbesserungen im BAföG nicht finanzieren. Es wäre unrealistisch, die 18. BAföG-Novelle auf ein bloßes Anpassungsgesetz reduzieren zu wollen.

Auch die vom Kulturausschuß des Bundesrates formulierten Einwände rechtfertigen eine Ablehnung des Gesetzes nicht.

Die Umstellung wirkt sich nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Auszubildenden im Studium aus. Die Studierenden werden im Gegenteil

durch die starke Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge, die erst durch die Umstellung finanzierbar wird, eine deutlich höhere Förderung erhalten. (C)

Nur in wenigen Fällen wird der Rückzahlungshöchstbetrag von 300 DM erreicht werden, in aller Regel wird er deutlich darunter liegen.

Der von der Bundesregierung angegebene Zinssatz von 8,5 % ist der langjährige durchschnittliche Zinssatz. Zur Zeit läge der Zinssatz nach der vorgesehenen Regelung bei 5,4 %.

- Ich widerspreche außerdem der Behauptung, daß die finanzielle Entlastung der öffentlichen Haushalte nicht dauerhaft sei. Auch nach vollständiger Umstellung werden die vom Bund bereitzustellenden Beträge zur sozialen Absicherung nicht annähernd die jetzigen Ausgaben für den Darlehensanteil erreichen.
- Die Kritik an der Einschränkung der Förderung von Zweitstudien und nach Fachrichtungswechsel halte ich ebenfalls nicht für berechtigt. Diese Einschränkungen sind erforderlich geworden, um einen sinnvollen Einsatz der begrenzten Förderungsmittel auch in Zukunft zu sichern.
- Die Neuordnung der Förderungshöchstdauer, die auch der Bundesrat dem Grunde nach befürwortet, ist nach Auffassung der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt bereits realisierbar und geboten.

Mit der Festsetzung der Förderungshöchstdauer von Universitätsstudiengängen auf grundsätzlich neun, von Fachhochschulstudiengängen auf grundsätzlich acht Semester, wird die unübersichtlich gewordene Kasuistik der Förderungshöchstdauerordnung endlich beseitigt. (D)

Ich höre immer wieder das Argument, mein Modell belaste einseitig finanziell schwächere Familien und ihre Kinder. Es schrecke vom Studium ab. Ich höre gerade in diesen Tagen auch wieder das Argument, Studiengebühren seien „gerechter“. Das ist nicht nachvollziehbar.

Bei dem von mir vertretenen Modell treffen die Belastungen den Geförderten erst zu einem Zeitpunkt, in dem er regelmäßig bereits eine berufliche Existenz begründet hat und zumeist über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt.

Studiengebühren fallen in der einkommenslosen Zeit der Ausbildung an. Sie belasten die Studierenden und deren Eltern in schwieriger Lage zusätzlich.

Wer meinem Modell einen Abschreckungseffekt nachsagt und gleichzeitig für Studiengebühren plädiert, scheint sich jedenfalls nicht daran zu stören, daß es für derartige Behauptungen keinen Beleg gibt.

Die Wirklichkeit spricht eine andere Sprache: Bei der Umstellung des BAföG auf Volidarlehen 1983/84 wollten gerade einmal 0,3 % der Befragten wegen der zu erwartenden Belastung nicht studieren. Als dagegen an der Universität von Zürich Studiengebühren eingeführt wurden, sank die Zahl der Neuzugänge um 20 %.

(A) Der vorliegende Regierungsentwurf des 18. BAföG-Änderungsgesetzes ist ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Situation an den Hochschulen. Dieser Schritt darf nicht isoliert betrachtet werden.

Die Lösung der komplexen Probleme in den Themenbereichen Hochschulsonderprogramme, Hochschulbauförderung und Ausbildungsförderung bedarf zweifellos gemeinsamer Anstrengungen.

Ich begrüße es deshalb, daß sich die Regierungschefs von Bund und Ländern am 8. Februar 1996 darauf verständigt haben, für die genannten Bereiche eine Arbeitsgruppe auf politischer Ebene einzusetzen, die bis zum 13. Juni 1996 für die jeweils noch offenen Fragen entscheidungsreife Lösungen erarbeiten soll.

Wir stehen also vor der Aufgabe, auf der einen Seite die Gesetzesberatungen zum BAföG und demnächst zum HBFG zügig anzugehen und auf der anderen Seite in dieser Arbeitsgruppe die Verständigungsmöglichkeiten auszuloten.

Ich bin aber zuversichtlich, daß wir in einer Art verbundenem Verfahren in absehbarer Zeit zu gemeinsamen Lösungen kommen werden. Ich jedenfalls werde mich dafür nach Kräften einsetzen.

Anlage 15

Erklärung

(B) von Ministerin **Bärbel Höhn** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Kennen Sie die Stoffe Dimetridazol, Carbadox, Olaquinox?

Ich kannte diese Namen bis vor kurzem nicht, glaube aber, daß die meisten von Ihnen diese Stoffe auch nicht kennen.

Jedoch müssen wir uns darüber im klaren sein, daß wir diese Stoffe möglicherweise mit jedem Stück Schweine- oder Geflügelfleisch verzehren.

Dimetridazol, Olaquinox und Carbadox, deren Namen man sich als Verbraucherin und als Verbraucher schon kaum merken kann, sind Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die den Tieren über die tägliche Futtermittelration verabreicht werden. Sie steigern die Mastleistung und sollen vorbeugend gegen die Ansteckung mit Krankheitskeimen wirken.

Kann man schon geteilter Meinung darüber sein, ob ein solches Vorgehen überhaupt notwendig ist, so erschrocken ist man dann, wenn einmal die Auswirkungen dieser Stoffe auf den tierischen und menschlichen Organismus zur Sprache kommen.

Hinter den kaum aussprechlichen Namen dieser Stoffe verbergen sich Risiken, die die Wissenschaft mit genotoxisch und carcinogen, der Nichtwissenschaftler aber mit erbgutverändernd und krebserzeugend übersetzt.

(C) Deshalb muß die Anwendung der Futtermittelzusatzstoffe Carbadox, Olaquinox und Dimetridazol bei der Fütterung von Tieren ab sofort verboten werden.

Diese Auffassung vertritt auch der Gesundheitsausschuß dieses Hauses, der mit großer Mehrheit ein Verbot dieser Futtermittelzusatzstoffe fordert.

Nur Herr Minister Borchert kann sich wieder einmal nur zögerlich zu einem solchen notwendigen Schritt entschließen.

Ein vergleichbares Anwendungsverbot des ähnlich wirkenden Futtermittelzusatzstoffes Ronidazol hat im Hause des Bundeslandwirtschaftsministers fast zwei Jahre nach dem tierarzneimittelrechtlichen Verbot zunächst einmal geschlummert, um dann mit einer „Dringlichkeitsverordnung“ am 11. Januar 1996 ohne Zustimmung des Bundesrates doch noch ausgesprochen zu werden.

Zwei Jahre nichts – dann hoppla hopp –, aber wieder einmal nicht konsequent. – Herr Minister Borchert, so kann das nicht weitergehen!

Um das Faß zum Überlaufen zu bringen, behauptet Ihr Staatssekretär Dr. Feiter am 21. Februar 1996 in einem Hilferuf an bestimmte Länder, daß unsere Anträge bindendem EG-Recht widersprechen würden.

Merkwürdigerweise haben Sie Ihre Dringlichkeitsverordnung mit exakt der gleichen Begründung erlassen, mit der wir nunmehr das sofortige Verbot von Dimetridazol, Carbadox und Olaquinox fordern.

(D) Herr Minister Borchert, offensichtlich soll für die Länder ein anderes EG-Recht gelten als für den Bund.

Trotzdem doktern wir derzeit nur an den Symptomen herum, ohne das Übel an der Wurzel zu packen.

Bisher ist es üblich und nach Bundesrecht erlaubt, daß arzneilich wirksame Substanzen als Futtermittelzusatzstoffe während der gesamten Mastperiode ohne, ich betone: ohne, tierärztliche Kontrolle verabreicht werden dürfen.

Der Tierarzt braucht z. B. nicht gefragt zu werden, wenn bestimmte Arzneimittel, die rechtlich als Futtermittelzusatzstoffe eingestuft sind, zur Bekämpfung von Darmerkrankungen eingesetzt werden. Eine tierärztliche Untersuchung und Diagnose ist in diesen Fällen nicht vorgeschrieben.

Ferner werden diese Futtermittelzusatzstoffe nach leichteren Bedingungen zugelassen als z. B. stoffidentische Tierarzneimittel.

So entsteht die schizophrene Situation, daß bestimmte Stoffe nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften verboten sind und nach Futtermittelrecht angewendet werden dürfen. Dies ist nicht mehr hinnehmbar.

Ziel muß es daher sein, alle Stoffe mit pharmakologischer Wirkung nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zu prüfen und anzuwenden.

- (A) Unsere Anträge, die vom Gesundheitsausschuß mit großer Mehrheit befürwortet worden sind, sind insofern nur der erste besonders dringliche Schritt, um die gefährlichsten Substanzen vom Futtermittelmarkt zu nehmen.

Hier muß die Bundesregierung einmal wieder deutlich daran erinnert werden, daß nur mit vorbeugendem Verbraucherschutz dem Menschen wirklich gedient ist. Immer erst dann zu handeln, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist, wie es scheinbar im Bundeslandwirtschaftsministerium immer häufiger vorkommt, muß der Vergangenheit angehören.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Wolfgang Gröbl** (BML)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat in einem Schreiben an die Landwirtschaftsministerinnen und -minister der Länder ausführlich dargelegt, daß die soeben zitierten Anträge von NRW eindeutig bindendem EG-Recht widersprechen.

- (B) Auch in der Sitzung des Gesundheitsausschusses hat der Vertreter des Bundeslandwirtschaftsministeriums nachdrücklich die EG-rechtswidrigen Aspekte dieser Anträge erläutert. Es mag ja sein, daß Sie, Frau Höhn, eine andere Auffassung von Rechtmäßigkeit haben als ich. Damit kann ich gut leben. Soweit zum rechtlichen Aspekt!

Nun zur sachlichen Beurteilung! Nach eindeutiger Feststellung des zuständigen Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Berlin ist bei den Stoffen Olaquinox, Carbadox und Dimetridazol keine Gefährdungssituation gegeben, die ein sofortiges Handeln im nationalen Alleingang begründen könnte.

Sollten sich neue Gesichtspunkte ergeben, wird die Bundesregierung umgehend die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Dies haben wir erst kürzlich beim Erlaß einer Eilverordnung im Januar getan, mit der die Zusatzstoffe Avoparcin und Ronidazol wegen ernster gesundheitlicher Besorgnisse befristet verboten worden sind. Diese gesundheitlichen Besorgnisse zu Avoparcin haben wir inzwischen ausführlich begründet und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Unterlagen zur Verfügung gestellt, verbunden mit der dringlichen Aufforderung, die notwendigen Schritte für ein EG-weites Verbot einzuleiten.

Dieses Instrument der Eilverordnung steht uns allerdings ebenso wie jede andere Abweichung vom EG-Recht nur dann zur Verfügung, wenn aus Gründen der Gesundheit des Menschen oder der Tiere eine erhebliche und akute Gefährdung überzeugend begründet werden kann. Das für den gesundheitli-

- chen Verbraucherschutz zuständige Bundesinstitut (C) in Berlin hat uns schriftlich versichert, daß es eine solche Begründung für die streitigen Zusatzstoffe nicht gibt. Frau Höhn hat hier nur Vermutungen vorgebracht. Deshalb ist ein nationaler Alleingang auch in keiner Weise zu vertreten. Mit Vermutungen, Frau Höhn, ist keine Politik zu machen! Damit soll man auch nicht unnötig Ängste schüren und Panikmache betreiben.

Etwas anderes ist es, daß wir auch den von Ihnen zitierten Vermutungen auf den Grund gehen.

Bundesminister Borchert hat daher Kommissar Fischler im Agrarministerrat am Montag dieser Woche aufgefordert, die Zusatzstoffe Olaquinox und Carbadox erneut zu prüfen. Kommissar Fischler hat dies zugesagt. Er teilt im übrigen unsere Kritik, daß Stoffe, die als Arzneimittel inzwischen verboten worden sind, nicht weiterhin als Zusatzstoffe verwendet werden dürfen. Davon sind die beiden Stoffe Ronidazol und Dimetridazol betroffen. Den Stoff Ronidazol haben wir inzwischen mit der schon erwähnten Eilverordnung kurzfristig verboten, nachdem die Fachleute die gesundheitlichen Bedenken als sehr gravierend ansehen. Für den Stoff Dimetridazol reicht die Begründung für nationale Sofortmaßnahmen dagegen eindeutig nicht aus. Die EU-Kommission hat aber auf unser nachhaltiges Drängen hin die Prüfung eingeleitet, ob dieser Stoff weiterhin als Futtermittelzusatz zur Prophylaxe eingesetzt werden kann (bei Puten gegen Schwarzkopfkrankheit).

- (D) Wir machen uns in Deutschland über längere Zeit handlungsunfähig, wenn Sie den EG-rechtswidrigen Beschlüssen des Gesundheitsausschusses heute zustimmen sollten.

- Das dient nicht dem Schutz der Verbraucher,
- es schadet aber der deutschen Landwirtschaft, die ohnehin einen schweren Stand hat.

Überdies sehe ich in Ihren Forderungen ein weiteres Problem, nämlich die Übertragung bestimmter Regelungen aus dem Futtermittelrecht in das Arzneimittelrecht, das dem für Tierarzneimittel an Wirksamkeit gleichkommt.

Bei diesem Vorstoß wird übersehen, daß Zusatzstoffe nach einem effektiven Zulassungsverfahren dem Landwirt nur in Form gebrauchsfähiger Futtermittel ausgeliefert und von diesen routinemäßig an gesunde Tiere verabreicht werden, um u. a. eine Erkrankung und damit einen unnötig hohen Arzneimiteleinsatz, der zu Rückständen führen kann, zu vermeiden. Hierzu ist kein Tierarzt nötig. Tierarzneimittel sind dagegen dazu bestimmt, kranke Tiere zu heilen. Hierzu ist der Tierarzt nötig.

Es gibt keinen Zweifel: Das duale System hat sich bewährt, nämlich

- Zusatzstoffe entsprechend den Regeln des Futtermittelrechtes und
 - Tierarzneimittel entsprechend den Regeln des Arzneimittelrechtes
- sach- und praxisgerecht einzusetzen.

(A) Frau Kollegin Höhn hat betont, daß die nordrhein-westfälischen Anträge im Gesundheitsausschuß mit großer Mehrheit befürwortet worden sind.

Ich erinnere daran, daß der Agrarausschuß des Bundesrates der Vierzehnten Verordnung in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig, also auch mit der Stimme Nordrhein-Westfalens, zugestimmt hat. Die auch damals bekannten Anträge Nordrhein-Westfalens sind vom Agrarausschuß abgelehnt worden.

Tatsache ist: Die von Ihnen befürworteten Änderungen sind (C)

- sachlich nicht begründet und
- verstoßen gegen EG-Recht.

Ich bitte Sie daher, der Verordnung in der von der Bundesregierung vorgelegten und vom Agrarausschuß empfohlenen Fassung zuzustimmen.

(B)

(D)